

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen

Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band V. Heft I.

Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1846.

Es zu drucken erlaubt worden.

Im Namen der Stell-Oberverwaltung in den Oester-Provinzen,
Hpt. Genes., Subdirector Baron v. Rafflitz,
Genes.

Est. A-1624

Est. A/14046

Est. A

Torte Rikku
Reinholdskaga

14046

I.

Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland.

Einige kritische Versuche von Eduard Dabst.

(Fortsetzung.)

VII. Wann Heinrich der Löwe die Ruffen nach seinem
Lübeck eingeladen, und ob Livland auch Rußland
geheißen habe.

Abtheilweise vorgelesen in der Rhänd. liter. Gesellschaft am 6. März 1846.

Dies liem doct.

Wir haben uns nicht davor gescheut, abermals eine mühselige Untersuchung anzustellen, in der es sich zunächst wieder nur um eine Jahreszahl handelt; dennoch hoffen wir, daß auch das Folgende kein bloßes Parergon der vaterländischen Geschichte abgeben werde, da sich der Untersuchung Dieses und Jenes als eine Folgerung anschließt, die nicht ohne Bedeutsamkeit sein dürfte. Auch wird es Keinen, der die Sachen kennt, befremden oder stören, daß wir uns dabei scheinbar auf fremde

Gebiete verlaufen haben: Fivland's Geschichte ist nun einmal von der Art, daß sie in jeder Hinsicht von Anfang bis zu Ende in der innigsten Verbindung mit den Geschichten anderer Völker und Staaten steht, und wenn man bisher, durch die neueren Verhältnisse des Landes zunächst darauf hingewiesen, meistens die Krzölge desselben zu den Müssen nur verübsichtigt hat, so wird es gewiß einmal Zeit, von Fivland auch auf die Heimat der deutschen Fivländer und insbesondere auf eine Stadt des nördlichen Deutschlands die Augen hingenlenken, welche hier lange genug als eine Hauptstadt gegolten und mit Fivland in gar engem Verkehre gestanden hat. Das eben ist aber von den meisten der fivländischen Geschichtschreiber noch gar zu wenig geschehen, wiewohl dies seine hinreichende Entschuldigung wiederum darin findet, daß erst in neueren Zeiten die reichen Urkundensätze des In- und Auslandes dem Geschichtsfreunde zur Benützung geboten worden sind.

Wenn wir selber nun früherhin uns geirrt haben oder auch jetzt noch irren sollten, da uns, die wir nach einigen alten Angaben fast unter dem Nordpole leben, nicht immer alle Hülfsmittel bei der Forschung gleich zu Gebote stehen und, was wir bis dahin ansammrungsstellt haben, von einem Monat zum andern durch wichtigere und unwichtigere Nachträge bereichert, dem Ziele der Vollkommenheit nur allmählich näher gerückt werden kann, ohne daß wir es jemals ganz zu erreichen hoffen dürften: so wollen wir dabei zu unserem Troste immer an den Ausspruch des Horythentlen Dion denken, daß es thöricht sei, die Irrsate des Odyssens zu untersuchen und doch die eigenen Irrsate nicht zu erforschen. Darum wollen wir's auch an Lepteren nimmer fehlen lassen. Dabei aber fahren wir gestrost fort, verkehrte Combinationen und Hypothesen der früheren Zeiten in ihrer Wichtigkeit an's Tageslicht zu ziehen und —

unstre eigenen an deren Stelle zu setzen. Vor dem bloßen Namen dieser Ungethüme, wie sie Einigen vorkommen wollen, fürchten wir uns ebenso wenig wie vor Gespenstern und vor Namen überhaupt, wenn anders nur Dasjenige, was wir von Neuem zusammenconstruiren und als unser Nachwerk vorbringen, einen gewissen soliden Grund für's Erste hat. Daß es aber überhaupt an Combinationen und Hypothesen in diesen dunklen Regionen, die wir zu durchschreiten suchen, nie und nimmer fehlen darf, wie es denn auch niemals an ihnen gefehlt hat, das versteht sich von selbst, mögen jene nun auch ausfallen, wie sie wollen. Es fehlt da noch gar häufig an gleichzeitigen Berichten, gar häufig an Urkunden, und was in späteren Zeiten darüber niedergeschrieben wurde, das ist gar häufig voller Widersprüche; sich hier mit irgend einer der unter sich nicht harmonirenden Nachrichten auf's Gerathewohl begnügen zu wollen, das ist ein Leichtes, eben darum aber auch, wie so oft, eine Thorheit. Es erfordert Zeit, Geduld und Fleiß, die einzelnen Berichte nur erst zusammen zu suchen, um sie alsdann in ihrer Abhängigkeit von einander oder auch in ihrer Unabhängigkeit zu erkennen, oberflächliche Combinationen und Hypothesen, wie sie früher gemacht worden sind, von den echten Berichten der Tradition oder gleichzeitiger Schriften zu sondern und endlich etwas Neues wieder zusammen zu stellen. Hier ist fast dieselbe Aufgabe, wie sie heutzutage dem Mythen- und Sagenforscher gestellt ist, dem sein Werk auch nur gelingen wird, wenn er erst dann zusammensetzt, wenn er vorher zerlegt hat; auch hier heißt es: *divide et impera*.

Dieser sechste Versuch dient zur näheren Bestimmung einiger Punkte in der vierten, fünften und sechsten Abhandlung. Obwohl wir noch kein Urtheil sachkundiger Männer über diese letzteren Versuche zu Gesicht gekommen ist, kann ich es doch

nicht verhehlen, daß die Anerkennung des Geringen, was ich in den drei ersten zu leisten mich bemühte (s. Inland 1844, Spalte 617 und 618, von Kallmeyer, und 1845, Spalte 174, von Vauder), mich zum muthigen Fortschreiten auf den ungeebneten Pfaden mit veranlaßt hat. Denn ich sage mit Papius und Menius: „Gleichwie die Weinreben, welche nicht aufgebunden werden, keine Frucht tragen, also können auch die Scribenten kein gut thun, wo sie keine Beförderung haben.“ Möchte man nur das Einzelne scharf besehen und durchnehmen; das würde dem Verfasser, dem es nur um die Sache zu thun ist, eine wahre Freude sein: denn er sieht, aufrichtig gesagt, gar wohl, das es ihm noch an Vielem mangle.

Heinrich der Pöwe lud, nachdem ihm Lübeck vom Grafen Adolf abgetreten war, unter andern Seehandel treibenden Nationen auch die Russen ein, sein Lübeck zu besuchen. So heißt es in der von Lappenberg theilweise herausgegebenen rzesederch-scheneschen Chronik von Bremen S. 62 und ebenso in der auf der Bremer Stadtbibliothek (Bremensien a, 8 b) befindlichen Erweiterung dieser Chronik (s. später unsern Anhang VIII), beiderwärts nach der Lübedischen Stades-Chronik (im Detmar, Hamburger Handschrift 1), bei Grautoff II, S. 582, wogegen sich I, S. 46 nur eine ganz allgemeine Angabe darüber vorfindet), am frühesten aber beim Helmold I, Cap. 83, § 5.

1) Doch wenigstens das bei Lappenberg Befindliche, wie er selber (S. 61, vgl. S. XIX) sagt, aus einer bessern Abschrift, als wir bisher kennen. Das gilt jedoch, so viel wir sehen, in Bezug auf die uns angehende Stelle mehr von der zweiten der oben angeführten Recensionen, als von der ersten.

Es ist in unsern bisherigen Abhandlungen mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die Anno 1158 durch Herzog Heinrich erzwungene Abtretung Lübeds vielleicht mit der demselben Jahr angehörigen ersten Reise deutscher Kaufleute nach Livland in Verbindung stehe; wir waren darum auch geneigt, die Lübeder schon an dieser Reise mit Theil nehmen zu lassen, ja auch zu vermuthen, daß, wenn anders jene von Lappenberg mitgetheilte Stelle der Bremer Chronik genau berichtete, die Fahrt jener Handelsleute eigentlich Aufsland zu ihrem Ziele haben sollte 2). Nun finde ich den Inhalt jener Stelle durch die drei oben citirten anderweitigen Belege bestätigt: darnach wäre denn Heinrich gleich, nachdem er Lübed empfangen, mit jenen Ausländern und unter andern auch mit den Russen in Handelsverbindung getreten.

Es ist aber leicht möglich, daß in jenen Angaben ein späteres Factum, ein Factum des Jahres 1163, zu einem früheren gemacht worden sei. Folgende Gründe bewegen uns, das zu vermuthen.

Helmold zuerst hat offenbar Alles, was die Stadt Lübed seit dem großen Brande bis zu ihrem Emporblühen unter Heinrich's Auspicien betrifft, zu einer einzigen Erzählung vereinigt und ist dabei in der Chronologie keinesweges genau. Gleich die unbestimmte Zeitangabe in den Worten: *In diebus illis Lubiceusis civitas consumpta est incendio*, hat bereits den Rufus, den Bangerter und selbst noch Böttiger verleitet, diese Feuersbrunst in das Jahr 1156 statt ins 1157te zu versetzen, s. Grautoff I, S. 45, Note; Beder's Gesch. von Lübed I, S. 88; Dredde's Grundlinien u. § 9. Diesen Fehler

2) Archiv Bd IV, S. 39; 43; 120; 121 und hier Anm. 21; 122 u. 123; 151 u. 132; 135; 143.

Helmolde haben seine andern Nachfolger vermieden; die lassen nun aber gleich noch Anno 1157 die Stadt in Heinrich's Hände kommen, notiren zum Jahre 1158 Nichts und küssen Alles, was der Herzog für die Stadt that, nun ebenfalls mit Helbold zu einem Ganzen zusammen, als ob sich Das alles schon 1157 ereignet habe, da das Wichtigste doch theils erst 1158, wie Das Chytræus p. 73 u. 166, Christiani in f. Gesch. von Schleswig u. Holstein I, S. 464, Beder I, S. 88, Hüllmann I, S. 154, Deede a. a. O. § 10 (aber nicht in seiner lüb. Gesch.) und Pach, d. alte lüb. Recht, S. 11, richtig angeben, theils gar erst 1163 geschah. Daß Letzteres wahrscheinlich sei, haben wir besonders zu zeigen. Hüllmann I, S. 154 u. 155, Hermann S. 21, Deede in seiner lüb. Geschichte bezeichnen diese Sache nicht näher; der letztere aber in seinen Grundlinien u. § 10 erwähnt, nach Helbold's Vorgange und wie Christiani a. a. O., Beder I, S. 91 u. 92 und wohl auch dessen dasselbst Note gg citirte Quellen, Dasjenige, wovon wir meinen, daß es wohl in's Jahr 1163 gehöre, auch noch mit unter dem Jahre 1158, obwohl er die zunächst vorhergehenden Facta in seinem § 9 richtig bestimmt hatte: aus dem Jahre 1163 dagegen melden sie allesamt von Heinrich's Thaten, so weit sie uns hier angehen, nur die Verlegung des Bisthums Oldenburg nach Lübeck. War nichts Anderes als dies Letzte bietet Albert von Stade, Blatt 192. 3)

Mag Herzog Heinrich aber auch gleich 1158 und in den zunächst folgenden Jahren noch so viel zu Gunsten der Stadt Lübeck eingerichtet haben: wir wissen zunächst urkundlich so viel, daß er 1163 mit den Wuthländern einen Vertrag abschloß, von

3) Chytræus p. 166 sagt: circa annum 1162, gibt aber p. 71 dafür 1164 an. Ohne Bestimmung Kranz Metrop. VI, 38; Sax. VI, 22; Wandalia?

welchem außer Helmsold freilich auch Weder und Dredde in (. Grundlinien auffallender Weise schweigen. Die Urkunde hierüber findet sich in Sartorius-Lappenberg II, S. 5—7 und in den lübschen Urkunden S. 4 u. 5 in der besten Recension 4). In derselben verkündigt Herzog Heinrich, daß er den Fader, der zwischen Deutschen und Gothen lange bestanden, nun geschlichtet habe und den Gothen alles Dasjenige zugesetzt, was ihnen einst vom Kaiser Lothar zugesprochen worden sei; dies wird dann in einzelnen Artikeln namhaft gemacht und damit geschlossen, daß die Gothen dafür dankbar sein möchten, nos quoque et terram nostram de cetero arcius diligant et portuni nostri in Lufbyke diligencius frequentent. Das ist denn doch wohl ein Handelsvertrag von der Art, wie er nach den oben erwähnten Berichten schon früher soll geschlossen worden sein!

Ist nun aber auch dieser Vertrag in der That erst 1163 abgeschlossen, so könnte man doch ferner behaupten, daß bereits früher, etwa 1158, vom Herzog ähnliche Verbindungen mit den Gothen nicht allein, sondern auch mit jenen andern sechandelnden Nationen eingeleitet, daß darüber noch keine förmlichen Urkunden ausgestellt oder darüber wirklich ausgestellte verloren gegangen sein möchten; die Verbindung deutscher Kaufleute mit Gothland datirt laut eben jener Urkunde wenigstens schon von Lothar's Zeiten her und habe sich recht bald vermaßen befestigt, daß schon längere Zeit vor dem Jahre 1163 eine Fehde zwischen den beiden Parteien der Einheimischen und Ausländer auf der Insel ausbrechen konnte. Wenn wir die beiden letz-

4) Vgl. Gruber zu Heinr. d. Letten p. 3, Not. d. Aber was Arubt hier, S. 5, dem Adam, breim. zuschreibt, beruht auf einem Irrthume. Bei Sartorius, Lappenberg, a. a. O. f. auch d. andern Abdruck dieser Urkunde.

ren Punkte einräumen müssen, so ist doch sicher, daß Heinrich mit den Gothländern wenigstens nicht gut vor 1163 sich in Verbindungen irgend welcher Art kann eingelassen haben. Denn wie hätte er von dergleichen früheren Verbindungen, und wären es auch nur vorläufige und einleitende gewesen, in dieser seiner Urkunde von 1163 (schweigen können? Nicht auf solche bezieht oder beruft er sich in ihr, vielmehr nur auf Verbindungen, die bereits Kaiser Pothar angeknüpft habe. Mit den Gothländern wird also Heinrich nicht gleich, nachdem er Lübeck erhalten hatte, sondern erst 1163 eine Verbindung eingegangen sein 5), und die oben erwähnten Berichte sind in Bezug auf ihre Namhaftmachung der Gothen ungenau, — mit Ausnahme Helmold's; denn dieser gedraht solcher früheren Verbindungen Heinrich's nur mit Dania, Suedia, Norwegia, Ruzia; einer späteren Verbindung mit Gothland gedraht er freilich auch nicht.

Sollte denn Heinrich nun nicht wenigstens mit Dänen, Schweden, Norwegern 6) und Russen schon früher, etwa 1158, Handelsverbindungen geschlossen haben? Aber Helmold quert hat, wie oben gezeigt wurde, die Angelegenheiten mehrerer Jahre zu einem einzigen Bericht ohne nähere Zeitangabe zusammengezogen, wodurch der Verdacht rege wird, als habe er auch die Verbindung mit jenen Nationen ungenau datirt, und seien die späteren Chronisten ihm darin gefolgt, nur daß sie die mit den Gothen geschlossene Verbindung hier noch hinzufügten. Die Ähnlichkeit in den Ausdrücken, mit welchen Hein-

5) Dahlmann, Gesch. v. Dänemark II, S. 3 u. 4. Pach, b. alte üb. Recht S. 14. 6) Bei Detmar im Grautoff II, S. 582 sind die Dänen und Normannen nicht mit, in der Recension bei dems. I. S. 46 gar keine Nationen namhaft gemacht. Das wollen wir weiter unten benutzen.

rich in jener Urkunde die Gothländer und in den andern Berichten auch die andern Völker zu sich einladet, kann hier freilich Nichts beweisen; denn was hinderte uns anzunehmen, er habe schon vor 1163 die andern mit ähnlichen Ausdrücken nach seinem Rübeck invitirt? Auch könnte es nicht auffallen, daß er um so viel später erst mit Gothland sich in eine Verbindung eingelassen, weil es erlaubt wäre zu vermuthen, die Streitigkeiten auf Gothland hätten ihn an einer früheren Verbindung gehindert. Wir haben aber ein merkwürdiges Zeugniß dafür, daß auch jene andern Nationen nebst den Gothen wohl erst 1163 eingeladen wurden. Nämlich in derselben Detmarschen Chronik nach dem Hamburger Manuscript, wo nach hergebrachter Weise doch schon beim Jahre 1157 (statt 1158; im Brautopf II, S. 582) die Einladung der Gothen, Schweden und Russen erwähnt wird, lesen wir (Brautopf II, S. 584) beim Jahre MCLXIII: „Deffulven jarre makede (de) hartich einen brece tusschen den dutschen unde den gaten; he gaff den gaten, zweden, rugen, normanne, russen, to komende in de trawene to siner nyen stat to lubeke unde van denne to varende myt goden vreden sonder tollen, so wan se wolten; des gaf he ene brece, de to gotlande wol sint bewaret.“ Allerdings ein interessantes Zeugniß! 7) Hier sind freilich die Dänen nicht mit erwähnt, wohl aber außer den Gothen, womit es sich nach Obigem also urkundlich richtig verhält, und außer den Schweden, Normannen und Russen noch die Rugen, was ebenfalls nicht ohne Wichtigkeit ist; die Ausdrücke, mit welchen jene Völker eingeladen werden, sind abermals mit den in jener Ur-

7) wodurch Lappenberg's oben angeführte Behauptung des höheren Werthes derjenigen Abschrift, welche der von ihm mitgetheilten Bremer Chronik zum Grunde liegt, besonders wankend gemacht wird, wenn es nicht etwa, was doch nicht scheint, bloß das Äußere damit gemeint hat.

hunde und in jenen Chroniken vorkommenden identisch; die Briefe, heißt es, sind in Gothland wohl bewahrt, wie denn wirklich von jener für Gothland 1163 ausgestellten Urkunde sich eine Abschrift in Wisby befand. 8) Diesen Bericht müssen wir zunächst nach Allem, was oben über die Zusammensetzung der Lübeck angehenden Nachrichten gesagt ist, wie sie von Helmsold an statigefunden hat, für den echten Bericht halten, und was andre Stellen unter einem früheren Jahre, meist unter 1157, spätere unter 1158 anführen, es gehört dem Jahre 1163 an. Und wenn man bedenkt, wie fast unumgänglich nöthig für das neu erblühende Lübeck zunächst ein Handelsvertrag gerade mit dem schon seit Langem von allen Seiten der Ostsee her besuchten Gothland sein mußte; wenn sich uns ferner fast unwillkürlich der Gedanken aufdrängt, daß ein solcher Vertrag andern mit fernernwohnenden Nationen, wie mit den Schweden und Russen, abgeschlossenen Verträgen wahrscheinlich wo nicht vorangehen, doch gleichzeitig mit ihnen sein mußte (s. unten bei Not. 22); ja wenn es sich weiter ergibt, daß nicht bloß für Gothland, wie wir schon sahen, sondern auch für den sächsischen Herzog und seine Stadt Lübeck, wie wir bald erweisen werden, gerade im Jahre 1163 die gelegenste Zeit für solche Friedenswerke gekommen war: so sind das sicherlich Umstände von der Art, daß sie unsrer Ansicht zu starken Stützen dienen. Auch darf der Umstand wohl nicht übersehen werden, daß bloß das den Vertrag mit Gothland betreffende Instrument sich erhalten hat. Mit demselben richtigen Facte, den er auch sonst in diplomatischen Angelegenheiten bewährte 9), hatte bereits der selige Wilhelm Krudt, dem Va-

8) Saxtorp-Sappcab. II, S. 5. Note 1. Jenes wohl ist sicherlich = henn. 9) So z. B. in Angelegenheiten der Fundationszeit des Richardis-

terlande und den Seinigen zu früh entrißen, in seinem Ermesslar der Helmold'schen Chronik da, wo Helmold in seinem zusammengezogenen Berichte von diesen Dingen spricht, auf das erst 1163 den Gotthländern ausgestellte Diplom hingewiesen, als wodurch Helmolds Bericht eben berichtigt werden müßte.

So ist ferner in den meisten der früher erwähnten Stellen auch noch von den wichtigen Einrichtungen die Rede, welche Herzog Heinrich für die innern Angelegenheiten der Stadt Lübeck selber traf: *et statuit illic*, sagt namentlich Helmold, *monetam et teloneum et jura civitatis honestissima*. *Ab eo tempore prosperatum est opus civitatis etc.* Auch diese werden in jenen zusammenziehenden Berichten Helmold's, der Bremer und der Lübecker Chronik unter jenem früheren Jahre erwähnt, in welchem Lübeck an Heinrich abgetreten war, wie auch im Anhange des oldenburger Codex des Lübschen Rechts eine hieher gehörende Urkunde mit der beigefügten Jahreszahl 1158 sich vorfindet 10). Bloß diejenige Recension der Detmarschen Chronik, die beim Jahre 1157 von seiner Verbindung des Herzogs mit auswärtigen Nationen, sondern

Klosters zu Reval, worüber, mit Benutzung der hinterlassenen Papiere meines selig. Freundes, gegen Prof. Kruse nächstens ein Meherresd. 10) Hach, d. a. Lüb. Recht, S. 11 u. 14 Wenn Saxtorius I, S. 189 sagt: „wie denn die Russen auch zu Lübeck kurz nach Erbauung dieser Stadt des Handels wegen bereits erschienen“, so hat er hier entweder die beim Jahr 1157 erwähnte Fahrt der Russen nach Schwabow mit einer Fahrt nach Lübeck verwechselt, oder aus der Einladung der Russen durch Herzog Heinrich auf wirkliche Reisen derselben, die nun gleich erfolgt seien, geschlossen, wiewohl er S. 191 in der Note beim Jahr 1159 (soll wohl heißen 1158) nur des für die Wäbber erlassenen Privilegiums gedenkt, und daselbst so wie S. 332 die erste Erwähnung eines für die Russen erlassenen erst in Kaiser Friedrich's Lübschem Privilegium von 1187 (muß heißen 1183) findet, worin ihm Lehrsberg S. 269 gefolgt ist. Vgl. Saxtorius: Lappenberg, I. S. 109.

nur ganz allgemein von einer den fremden Kaufleuten gewordenen Erlaubniß spricht (Grautoff I, S. 46), eben sie thut Jence nicht beim Jahre 1157, sondern ebenfalls erst bei 1163 (das. S. 49; auch im Rufus, nur daß dieser fälschlich 1162 angibt), und die hamburgische Recension hat die nämliche richtige Angabe beim Jahre 1163 (Grautoff II, S. 582), nur daß sie, ganz wie von der Verbindung mit jenen ausländischen Händlern, so von diesen läbischen Einrichtungen vorher, in unkritischer Manier, auch schon beim Jahre 1157 und also von beiden Angelegenheiten zweimal redet; nur das zweite Mal aber, meinen wir, gibt sie das Richtige, wie denn auch bei Sartorius-Lappenberg II, S. 5, wo hieher gehörende Urkunden abgedruckt sind, richtig auf das Jahr 1163 hingewiesen ist, und auch Pach, d. alte läb. Recht, S. 14 u. 11, wegen jener Angaben der älteren Chronisten sich dafür erklärt. Der Letztere macht aber mit vollem Rechte noch einen andern Grund für die Richtigkeit des Datums 1163 geltend.

Es stehen uns nämlich zwar die Urkunden, welche damals an jene andern Nationen ausgestellt wurden, nicht mehr so wie die gottländische von 1163 zu Gebote; auch die Angabe dessen, was Heinrich der Löwe um dieselbe Zeit für die inneren Angelegenheiten seiner Stadt Lübeck that, ist uns nicht mehr in einem gleichzeitigen Documente aufbewahrt worden: wohl aber ist das Résumé von allem Dem offenbar in jenen berühmten Freibrief mit aufgenommen, welchen Kaiser Friedrich I. im Jahr 1188 den Lübeckern ausstellte, und den noch neuere Forscher fälschlich für den ältesten Beleg einer Einladung der Russen nach Lübeck angesehen haben 11). Dieser

11) So Sartorius I, S. 191 und nach ihm Lehrsberg S. 269. Hierüber und über ihr Datum 1167, so wie über einen andern Irrthum:

Freibrief steht abgedruckt im lübischen Urkundenbuche S. 9 bis 12 (vgl. Nach S. 173. 13. 14), die uns zunächst angehende Stelle auch in Sartorius-Kappenberg S. 9. und 10. Letztere heisst: Rutheni, Gothi, Normani et cetera gentes orientales 12) absque theloneo et absque lausa 13) ad civitatem sepius dictam veniant et libere recedant etc., während es etwas früher lautete: Insuper opportunitatibus eorum acquiescentes omnia jura, que primus loci fundator heinricus, quondam dux saxonie, eis concessit et privilegio suo firmavit, nos etiam ipsis concessimus, Patronatum videlicet etc. Für die Bestimmung des Jahres, in welchem Ruffen, Gothen u. s. w. also eingeladen wurden, lässt sich freilich aus dieser späteren Urkunde Nichts schließen, sie hat auch unsern oben erwähnten Chroniken nicht vorgelegen, welche allesamt die ausländischen Nationen auf eine andre Weise namhaft machen 14). Aber schon Nach S. 14 u. 15 hat aus der Erwähnung des den Gothen ertheilten Privilegiums, die sich im Freibriefe findet, geschlossen, daß Heinrich's lübeckisches Privilegium, aus welchem jene Erwähnung in Friedrich's Freibrief offenbar übergegangen ist, nun nicht wohl vor 1163 ertheilt sein könne, wobei er hinzufügt, daß auch hier unter den Go-

von Sartorius vgl. oben Note 10. Während in jenen zusammenziehenden Berichten der Chroniken das Datum der Einladung der Gothen u. s. w. zu früh, so ist es hier, wenigstens in Bezug auf die Einladung der Ruffen, viel zu spät angesetzt worden. Selbst Sartorius-Kappenberg I. S. 109 u. 110 scheint noch nicht beachtet zu haben, daß in Friedrich's Freibrief Manches aus dem früheren Privilegium Heinrich's des Edlen übergegangen ist. Wir erfahren das Richtige zuerst aus Nach, d. alte lüb. Arch., S. 12—14 u. aus einer handschriftlichen Notiz des sel. Wilh. Kuntz. 12) Das sind im ursprünglichen und weiten Sinne des Wortes die Esthen. S. unten. 13) Eine Handelsabgabe. 14) Der richtigste Bericht bei ihnen ist wohl der detmarsche bei Brautloff II. S. 584, f. oben.

then keine andern als die Bewohner der Insel Gothland zu verstehen seien. Auch darf wohl sicherer als aus jenen referirenden Angaben der Chroniken aus dieser Urkunde gefolgert werden, daß ebenso, wie für Gothland, auch für die Russen, Norweger u. s. w. eigene Urkunden und wahrscheinlich um dieselbe Zeit von Herzog Heinrich ausgestellt wurden, von denen wir aber nicht wissen, wo sie geblieben sind. Und wenn die den Lübedern wie den Ausländern gegebenen Privilegien des Herzogs auch nach unsern obengegebenen Deutungen dem Jahre 1163 angehören, so scheint es uns nicht ohne Bedeutung zu sein, daß alles Das hier, wiewohl ohne ausdrückliche Angabe eines Jahres, in eine einzige Urkunde zusammengefaßt ist 15).

Wenn wir nun, so weit es uns hier angeht, alles Dasjenige, was Heinrich der Löwe Anno 1163 that, zusammenfassen: seine mit Gothland getroffene und für 1163 urkundlich erwiesene Verbindung, seine mit andern Nationen augenscheinlich in derselben Zeit eingegangenen Verbindungen, die offenbar auch in dem nämlichen Jahr von ihm für die Stadt Lübeck gemachten Einrichtungen; wenn wir endlich seine Verlegung des Bischofssitzes von Oldenburg nach Lübeck, die in das nämliche Jahr fällt, dazu nehmen: so müssen wohl gewisse Ursachen

15) Das Ganze ist späterhin abermals in eine andre Urkunde übergegangen, in die Friedrich's II. vom Jahr 1226, f. Sartor.-Koppenberg II, S. 10 u. 27; Lüb. Urkundenb. S. 44. — Aus einer Stelle des *Presbyter bremensis* (Westphalen Monum. Tom. III, p. 42), die ich bei Christiani II, S. 208 finde, läßt sich nichts chronologisch Genaueres schließen. Sie lautet: *Henricus Leo — cathedralis ecclesiam de Oldemborch transtulit in Lubecensem civitatem, eo quod hanc civitatem ab Adolpho Comite — prece et vi retinuerat, dietae civitatis incolis jus municipale — et libertatem navigantibus* (das sind doch wohl die Fremden) *dederat copiose.* Ganz allgemein, wie gewöhnlich, läßt sich auch Albert Krantz, Saxon. VI, 20, Metrop. VI, 48, und wahrscheinlich auch in der *Wandalia*, die mir nicht zu Gebote steht.

dagetrefsen sein, die es möglich machten, daß alles Das in einem und demselben Jahre grade geschah. Auch Das läßt sich näher bestimmen: es war damals eine Friedenszeit, die zu allen Unternehmungen jener Art die schönste Gelegenheit bot: aliquantulum temporis fluxerat, sagt Helmold 1, 92, § 10, sine bello, sinitque pax in Slavia a Martio mense usque in Calendas Februarii sequentis anni 16). So hängt alles Obige genau zusammen.

Es scheint, daß Herzog Heinrich so wie die Lübeder durch mannigfache Kriegerunruhen daran verhindert wurden, gleich im Jahre 1158 und unmittelbar nachher alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, die zum Gedeihen der wie ein Phönix sich aus eigener Asche wieder erhebenden Stadt wohl gleich von Anfang an für dienlich erachtet wurden. Mag es mit der Angabe der Chroniken sich ganz richtig verhalten, daß die Lübeder alsbald damals begannen *renedificare ecclesias et moenia civitatis*, daß sie „buneden scone hus bude verreden die stad mit planden bude porten“, — dafür zu sorgen war sicherlich ihre erste Aufgabe —; mag es begründet sein, daß der Herzog gleich damals an Verbindungen mit fremden handeltreibenden Völkern dachte, ja vielleicht auch, wie aus der Angabe bei Detmar in Grunloff 1, S. 46 geschlossen werden könnte 17), zunächst den fremden Kaufleuten, noch mehr privatim, Augenstände machte 18), wie denn Heinrich auch bereits 1160 den Beschluß zur Errichtung des Lübschen Bisthums gefaßt zu haben scheint 19), auch gewisse zunächst erforderliche Einrich-

16) Vgl. Deede's Grundlagen zc. S. 9, § 12. 17) Indessen werden in dieser Recension der Chronik die Völker nachher nicht genannt. 18) Da wurden die Bürger froh, bekamen Muth mit der Doffnung und bauten um so eifriger an ihrer Stadt, — so sind die Chroniken hier zu berücksichtigen. 19) Deede a. a. O. S. 8, § 12.

tungen im Innern der Stadt wahrscheinlich gleich von Anfang an von ihm getroffen wurden: so viel bleibt trotz Dem sicher, daß alles Das erst 1163 zu einer rechten Vollendung gekommen: da erst wurde das Bisthum nach Lübeck verlegt, da erst wurden die innern Angelegenheiten der Stadt vollständig geordnet, da erst mit den Gothländern, Russen und andern Nationen eine förmliche Handelsverbindung getroffen; damals stand Lübeck in verjüngter Gestalt da, ein Ort ansehnlich und bequem genug, um fremde Schiffer und Kaufleute zu beherbergen, einen Bischof in seiner Mitte wohnen zu lassen, seine eigne Würde in einem ordentlichen städtischen Rath und in städtischen Instituten zu manifestiren.

Und so wären denn die ungenauen Berichte jener Mehrzahl der Chroniken ziemlich motivirt, erklärt und entschuldigt bei dieser Ansicht, man habe nach Helmold's Vorgange Dinge, die der Zeit nach auseinander lagen, wegen ihrer innern Verwandtschaft zu einem Ganzen vereinigt, während in der That gewisse Vorbereitungen und Einleitungen zu Dem, was alles Anno 1163 in's Werk gesetzt wurde, allerdings schon früher mögen getroffen sein. Dagegen bieten sich gar keine genügenden Gründe dar für die Annahme, daß Angelegenheiten des Jahres 1158 etwa gewisser Umstände wegen von Einigen verkehrterweise unter dem Jahre 1163 angeführt worden wären.

Nun zum Schluß! Wohl nicht bereits 1158, sondern erst 1163 lud die Russen nebst andern Anwohnern der Dörfer von Herzog Heinrich nach seinem Lübeck eingeladen worden. Demungeachtet dürften wir zunächst noch immer an der Annahme festhalten, daß, durch ihr eigenes Glück, welches sich von 1158 an datirt, ferner durch Glück oder Unglück andrer Handelsbetrieber der Nachbarschaft, dazu auch, durch des Herzogs vorläufige Unternehmungen aufgemuntert, die Lübecker wohl schon 1158 an jener ersten deut-

schen Livlandsfahrt könnten theilgenommen haben, so lange als keine andern Umstände ausfindig zu machen sind, welche dieses zu einem Unding zu machen vermöchten. Wenn nun aber Heinrich der Letzte ausdrücklich angibt, daß die Bremer Anno 1158 nach Livland gefahren, eine Angabe, welche durch manche andere, auch bremische Nachrichten bestätigt wird, und wenn zweitens, was wohl von großer Wichtigkeit ist, die älteren lübschen Chroniken einer solchen Livlandsfahrt der Lübeder auch mit keiner Sylbe gedenken: so werden wir dadurch gezwungen, unsre früher gezeigten Vermuthungen wieder um ein Bedeutendes zu beschränken. Es scheint uns jetzt wahrscheinlicher, daß, durch solche Umstände vielleicht ermuntert und gefördert, welche den Lübedern damals gerade nicht zu Statten kommen konnten, eben Bremer Kaufleute den lübschen in der Aufsuchung eines neuen Handels Terrains bereits Anno 1158 zuvor gekommen sind, als letztere noch mit andern Dingen vollauf zu thun hatten. Auch Bremen ging Herzog Heinrich von Sachsen an; und wenn Kaufleute westphälischer Städte frühzeitig in der Offee erscheinen, so lag sie den Bremern sicherlich nicht zu ferne. Sobald aber für Lübeck gelegnere Zeiten gekommen waren und Herzog Heinrich mit Gothen und Russen, mit Schweden, Dänen und Norwegern sich in Handelsverbindungen hatte einlassen können, was wohl alles erst seit 1163 geschah, da mögen auch die Lübeder ihre Livlandsfahrten begonnen haben, zu denken, vielleicht statt zu Nowgorodsfahrten, die Bremer ihnen den Weg gebahnt hatten.

Nur sehr verdächtige Zeugen sind es, welche die sogenannte Entdeckung Livlands den Lübedern sei es ganz oder nur zum Theil zuschreiben; diese gloria wurde, soviel wir in's Dunkel der Vorzeit hineinzuschauen vermögen, lediglich den Bremern zu Theil (Chron. brem. bei Voigt I, S. 382, Not. 2; Dillisch.,

f. Anhang IX, 3; Dilling, aal. 5). So steht es mit den Combinationen, wie wir sie jetzt zu machen wagen.

Hin und wieder ist der Name Russen mit dem der Rügier identisch; ja ein in Meval lebender russischer Gelehrter ist theils dadurch, theils durch Patriotismus bewogen worden, auch jene älteren, eigentlichen Russen, welche über's Meer nach Nowgorod gerufen wurden, für Rügier und somit für Slawen auszugeben. Hier genügt es zunächst anzudeuten, daß jenes in Friedrichs I. Urkunde Rutheni genannte, in den anderen Berichten durch Ruzia und Russen bezeichnete Volk nach allem, was wir von dem damaligen und schon früheren Seehandel der Russen wissen, wohl kein anderes als das russische und keineswegs das rügische ist, zumal da in demjenigen Berichte, der nach unserm Dafürhalten der ächteste ist, d. h. der den Originalurkunden am nächsten kommt, hier neben den Russen noch apart die Rugen angeführt werden, als welche ebenfalls 1163 nach Lübeck zu fahren eingeladen wurden 20). Dagegen scheint Pappenberg auf den ersten Anblick wohl Recht zu haben, wenn er im hantischen Urkundenbuche S. 7 und 8 das in einer vom Kölner Erzbischof 1165 der westphälischen Stadt Medebach ausgestellten Urkunde vorkommende Ruzia nicht für Rußland, sondern lieber für Rügen halten will. „Dies ist die erste Urkunde einer deutschen Stadt“, sagt er, „in welcher des unmittelbaren Handels mit Rußland gedacht wird. Daß die Kaufleute der westphälischen Städte unter denen gewesen, die am frühesten mit Russen in Rußland verkehrten, ist aus Urkunden, die in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts

20) Ob damit zu thun hat, was Albert v. Stade sagt, wo er z. B. 1163 die Beilegung des Bisthums erwähnt hat: „Hi Rugiani venerunt ad gratiam Ducis“? Vgl. noch Beder's aab. Gesch. I. S. 91; Bach, das alte aab. Recht, Einleitung S. 10, Not. 1.

fallen, erwiesen. Auch ist es nach allen andern Nachrichten nicht unmöglich, daß Westphalen schon in so früher Zeit 21) nach Rußland unmittelbar gehandelt hätten, entweder über die Däna mit Smolensk [Pologz, oder mit Pleskau] oder über die Nemo mit den Nowgorodern; denn der rigaische Meerbusen war schon fast ein Jahrzehend zuvor von Deutschen befahren oder ausgetandtschaftet worden (und man hatte vielleicht schon eben damals, Anno 1158, nach Rußland fahren wollen). Indes bleibt es doch immer sehr auffallend, daß in dem erneuerten Rechte einer so unbedeutenden, kleinen Stadt in Westphalen dieser Satz sich findet. Nach dieser Urkunde scheint man annehmen zu müssen, daß dieser Verkehr schon längst bekannt gewesen sei, um Bestimmungen darüber, als über eine bekannte Sache, darin aufnehmen zu können; es ist auffallend, daß bisher keine Urkunde irgend einer größern, es sei einer westphälischen oder einer andern deutschen Stadt, aus so früher Zeit aufgefunden worden ist, die eines solchen unmittelbaren Verkehrs ihrer Kaufleute in Rußland erwähnte.“ Tappenberg will nun lieber Ruia lassen, was wohl nicht einmal nöthig wäre, und sagt außerdem: „Es ist ganz etwas anders, daß Russen und Gothländer mit einander auf Gothland handeln, und daß Russen um diese Zeit, Ende des dreizehnten Jahrhunderts, in Lübeck und auf Gothland [noch früher in Schleswig] vorkommen, und ganz etwas anders, daß Deutsche und Westphalen in Rußland selbst unmittelbar einen Handel betreiben. — Wäre von dem Handel mit Rußland die Rede, so ist es fast unbegreiflich, warum der Insel Gothland hier nicht gedacht würde 22); liest man aber

21) Vgl. Archiv IV. S. 125. 22) Was denn auch bei der Schilderung von jener ersten Livlandsfahrt der Deutschen in einigen Chroniken geschieht.

Rutia 23), so bleibt man diesseits der Insel und diesseits des livländischen Meerbusens; daß aber in diesen Gegenden viel früher ein unmittelbarer, durch die Sachsen (wohl noch mehr durch die Wendcn) betriebener Verkehr bestanden habe, das freilich ist keinem Zweifel unterworfen.“ So weit Lappenberg, dessen Worte, wie wir ein Ähnliches schon früher thaten, auch hier wieder darum ausführlich von uns wiedergegeben werden, weil sich in unseren früheren Erörterungen Einiges vorfand, was durch seine Auctorität unterstützt werden dürfte.

Wir können nun freilich noch hinzufügen, daß Rügen hier ebenso gut an seinem Orte ist, wie in jener Stelle der detmarschen Chronik, woselbst seine Bewohner beim Jahre 1163 ausdrücklich neben den Russen namhaft gemacht werden. Sollte es aber zu vermuthen und etwas genauer zu besprechen noch erlaubt sein, daß Rutia in jener westphälischen Urkunde wirklich Rußland bedeute, darunter aber in einem weiteren Sinne des Wortes etwa gerade unser Livland verstanden sei, Livland, welches seit 1158 allerdings mancherlei Kaufleute aus Deutschland zu besuchen angefangen hatten, daß also auch jenen Westphälern 24) bereits einige Zeit vor 1165 nicht mehr ein unbekanntes und verschlossenes Land geblieben? Dieser Vermuthung dienen einige sporadische Angaben zur Unterstützung.

Zunächst heißt es in der preussischen Ordenschronik und in Jürgen Helms Auszügen, jene deutschen Kaufleute, welche 1158 nach der Düna verschlagen wurden, seien an oder in Rußland gekommen; ferner lesen wir, sie seien dort mit den Preußen (lies Neußen) in Kampf gerathen, sie hätten dann mit den Neu-

23) Gleich Rügen. *U. v. A.* das latb. Urkundenbuch I, p. 746; vgl. *Mittelaltungen* III, S. 67. 24) Fabricius macht freilich auch Vermuthung zu einer westphälischen Stadt.

sien einen Frieden geschlossen. S. Archiv Bd. III, S. 40 u. 41, Not. 11 u. 20; S. 49; Matthaei bei Gruber p. 196. Hier ließe sich indessen gegen die beiden letzteren Angaben alsbald einwenden, daß sie nur unter den Randglossen einer einzigen Recension jener Ordenschronik, nämlich der in Königsberg befindlichen hochdeutschen Recension, vorkommen und daselbst, vielleicht erst durch die Schuld eines ungelehrten Abschreibers, einer consequenten Weiterführung und Benützung Dessen, was im wirklichen Texte gesagt wurde, ihre Entstehung möchten zu verdanken haben. Es hieß aber im Texte: jene Kaufleute „quamen — am Neuplandt.“ Was aber hier sowohl wie in den andern Recensionen der Text besagt, das, könnte man behaupten, sei aus einer mit leicht möglichem Mißverständnis verknüpften Verkürzung derjenigen Ausdrücke entstanden, die wir gerade bei dieser Gelegenheit in einem älteren Documente vorfinden, aus welchem eben die sich auf Estland beziehenden Nachrichten der Ordenschronik hier, wenn auch vielleicht nicht unmittelbar, geschöpft sind. Das ist die livländische Meichronik. Auch sie gedenkt bei dieser Gelegenheit der Russen und Rußlands, allein in einem ganz andern Zusammenhange. Die Deutschen, heißt es da, kamen an die Düna;

die dune ein wasser ist genant,
des vlus geet von rufen lant;
daruffe waren gesessen
heiden gar vormessen,
Liven waren sie genant,
das stofet an der selen lant;
das was ein heidenschaft vil sur,
sie waren der rufen naketur.

Ganz ähnlich lauten die Worte auch in der Bremer Chronik,

Archiv III, S. 34, die sich überhaupt den Ausdrücken unserer Reimchronik weit mehr nähert als die Ordenschronik; auch haben sich Spuren dieser richtigeren Auffassung in der holländischen und hochdeutschen Recension jener Ordenschronik, wie auch im Jürgen Helms, noch neben jener verkehrten, dazu in Renner's Bremer Reimchronik ohne letztere erhalten; in dieser Reimchronik, von der im nächsten Anhange ein Weiteres, heisst es von der Düna:

dat is ein groter strom vnd flot,
in Russlandt sinen ortsprund hat.

Es liegt nun sehr nahe, wie jene Corruptel der Worte des älteren und echten Quellentextes entstanden sei, sich zu erklären: statt der Angaben, daß die Düna aus Rußland kommt und die Limen an Rußland gränzen, hat man die Sache also aufgefaßt: jener Mann, dem fremde Lande kund waren, kam, — oder jene Kaufleute kamen an oder in Rußland. Dies ergibt sich mit solcher Leichtigkeit, daß es nicht einmal nöthig ist anzunehmen, man habe mit diesen letzteren Ausdrücken Nichts weiter sagen wollen, als daß Jene in die Nähe, in die Nachbarschaft der Russen gekommen seien. Sollte aber nicht wiederum ein gewisser Sprachgebrauch mit zu dieser Änderung des Textes Anlaß gegeben, sollte selbst die in der Königsberger, hochdeutschen Recension der Ordenschronik einmal vorkommende Bezeichnung der Rüssen durch den Ausdruck Preußen nicht etwa einen noch andern Grund haben, als den eines bloßen Versehens? Diese letztere Namensverwechslung finde ich überdies noch an zwei Stellen des alten Volksbäuchleins: „Erschreckliche, greuliche und vnerhörte Tyraney Iwan Wasilewits. Den jentigen, welche seines theils, vnd sich bößer meinung an ihnen zubegeben willens, zur warnung —, 1581.“ Gegen die Annahme einer Unspätthastigkeit

der Ausdrücke, in denen Rußland für Livland genannt ist, streiten doch, wenngleich eben jene aus einem Mißverständniß und einer Corruption richtigerer Ausdrücke entstanden sein mögen, wiederum andere Stellen. In einem päpstlichen Briefe, der im Gruber p. 204 abgedruckt ist, kommen die Worte vor: der Bremer Erzbischof und Clerus habe durch Meinards Bemühungen das iscolanensische Bisthum in *Ruthenien* gewonnen; und es führt uns hier wenig, wenn an der Echtheit dieses Briefes vielleicht was auszusetzen sein sollte. Es wird ferner in Messenii Chron. Episcop. Lincopenz. p. 56 (s. Gruber p. 146, Not. k; Archiv IV, S. 158) von dem bekannten schwedischen Carl Karl, der mit König Johann einen Zug nach Reval unternahm, gesagt, er sei in *Russiam christianae religionis propagandae gratia* gereist, ubi a furiosa *Ruthenorum* gente — gloriose occubuit; hier verbessert Gruber die Worte *Russia* und *Rutheni* durch *Esthonia* und *Esthones*, fügt auch hinzu, schon Messenius habe dann in seiner Second. tom. XII, p. 113 das emendirt, — was sich doch wohl auf jene Namen bezieht. Man vgl. noch Bernhielm's *Vita Pontici de la Gardie* p. 75, der dieselbe Geschichte, wiewohl sehr entstellt, erzählt und hier die *Estones* mit *Ruthenis*, *Caroliis* und *Pruthenis* in Verbindung setzt, Kotala aber nach Scandinavien verlegt.

Dazu müssen wir endlich die sonderbare Erwähnung der Recken noch hinzufügen, wie sie in der holländischen Recension der Ordenschronik sich an jener Stelle findet, wo von der Ankunft der Kaufleute in Livland die Rede ist, und wo die andern Recensionen und Chroniken dafür die *Liven* nennen. Es heißt daselbst (Gruber p. 186): ende dese man brochtse op eno tyt op die oisterzee, op der Duna gelieten, ende quam aan Ruyslant, ende daer woonden quade hei-

dens volc, die men Keenen heit, ende lagen by Ruysland. Obgleich hier diese Keenen von den Russen unterschieden werden, so hat doch schon Gruber (p. 114) in Bezug darauf mit vollem Rechte gesagt: quod si antiquiorum testimoniis probari posset, non longe arcessenda foret Kiaenugardiae etymologia. Der Namen K(i)änugard (der Ableitung nach wohl verschieden von Eünigard (Eonogard), das (gl. Hunaland) schon Helmsö I, Cap. 1, Not. 4 richtig aus dem Namen der Hunnen sich erklärt, Andere weniger plausibel mit dem Namen Kiew in Verbindung bringen) wird von Gruber a. a. O., wie es scheint, verfehrt, dagegen wohl richtiger von dem bekannten Namen der Quänen (Cajaner?) hergeleitet, aus dem man frühzeitig den eines Weibervolkes gemacht hat; er findet sich indessen, wiewohl gewiß nur ziemlich vag, hin und wieder auch von dem russischen Gebiete gebraucht, das sonst auch Gardariki, Ostrogard, Holmgard 25), Oräcia genannt wird. Vgl. Karamsin, deutsche Übersetz. I, S. 32; 204; 249; 260; 262. Schon Adamus brem. de situ Daniae 17 (224) sagt, es liege jenes Weiberland nicht weit von der Insel Estland. Wenn Arndt (II, S. 37, Note) gerade die Krewen, Krewisen, Kriwisen hier anzieht, so hat er darin gewiß Unrecht, so wie auch die Kreewingen schwerlich hieher gehören, da alle diese Namen mit dem Namen Keenen doch noch viel weniger Ähnlichkeit haben als mit dem Vehrberg'schen Erwe. Aber richtig ist es dabei, wenn derselbe mit dem von ihm citirten Montan unter den Keenen unserer Chronik Russen versteht. (Vgl. Gurland. Sendungen I, S. 155 n.) Ich muß noch hinzusetzen:

25) Nach des Herrn Neus Vermuthung benannt vom Jänenzer, und letzteres zusammenzusetzen mit dem Namen Jänegeror in Gutslaffs Wöhhende S. 21 u. 19.

gen, daß ich die im Gedichte Dmud vorkommenden wilden Elemen, deren Herzog Zacharia ganz wie der wilden Russen König Elias ein Vasall Dmud's ist, dieselben, die in einer Handschrift (f. Monre's Dmud S. 167) Elenie, in einer andern (Das. S. 160) gar selber Rüsen genannt werden, bis jetzt nicht besser als hier unterzubringen weiß.

Wenn nun auch diese Erwähnung der Reenen, die sich so ganz isolirt in jener holländischen Recension der Ordenschronik findet, auf einem Schreibfehler 28) statt Eieuen (Grueter p. 197 a unt.) oder auch Ruren beruhen mag, — man würde auch sonst keinesweges begreifen können, wie das Gesetz der Abhängigkeit der Ordenschronik von der livländischen Reichschronik hier eine so starke Ausnahme erleiden sollte — so bleiben doch immer jene früher erwähnten Stellen übrig, aus denen hervorgeht, daß man hin und wieder Livland mit dem Namen Rußland bezeichnet habe.

Forschen wir den Ursachen einer solchen Bezeichnung weiter nach, so könnte es zunächst scheinen, als wenn das große Quantum von Unbekanntheit der westlicher und südwestlicher wohnenden Europäer mit unseren Gegenden dazu heranzieht habe, statt Livland manchmal dasjenige Land zu nennen, dessen Namen viel früher bekannt war, wie auch die Handelsverbindungen mit demselben höher hinauf datiren und auch späterhin, selbst als Livland den Deutschen gehörte, von der größten Wichtigkeit blieben. Dem ungeachtet ist man von den Zeiten des Alterthums an bis in die neueren Zeiten hinein über diese im Nordosten von der Dniester gelegenen Districte ziemlich im Un-

28) Decen finden sich in den Handschriften der Ordenschronik außer dem noch genug. Einen Schreibfehler wollte nach Krut a. a. O. schon Montan hier finden.

karen gewesen und hat manchen Fabeln Glauben geschenkt. Ist nicht — wir wollen nur Einiges anführen — aus jenem Lännenlande schon in alten Zeiten ein Amazonenland gemacht worden (vgl. Lehrberg S. 149—153, 208 u. 209)? Sind nicht selbst die Namen Eßland und Nießland, von denen sich der erstere lange bei Schriftstellern erhalten hat, sind nicht die noch ganz spät vorkommenden interessanten Notizen, daß wir fast unter dem Nordpole lebten, daß die Einwohner von Marka vom Geräusche ihres Wasserfalles taub würden 27), deutliche Spuren jener Unwissenheit, dazu der Hellespont und Gräcia und die Orientales und was damit zusammenhängt? Hat sich diese Unwissenheit und Fabelei nicht bis in die neueren Zeiten, ja bis auf den heutigen Tag, ich will nicht sagen im Auslande, nein mitten in unserem Inlande selbst bei Forschern erhalten, welche Phönicië und ihre Dido, Griechen und Römer, ja die Hyperboreer selbst und den Phaëthon nach unseren Gegenden hingezaubert haben? 28) Da ist es denn freilich kein Wunder, wenn der Papst einmal auch Livland mit dem Namen Rußland beehrte, Andere vielleicht auch einmal jenes Riänugard, das sich ursprünglich gar nicht auf Holmgard oder Nowgorod bezog, hieher verlegten; selbst bei so späten Scribenten, wie doch jener Meßenius ist, könnte es nicht allzu sehr auffallen, wenn er einmal Ruthener und Russa statt der Esthen und statt Esthlands anführt: zu seiner Zeit hatte Rußland wieder eine große Bedeutung erlangt. Im Auslande glauben noch heutzutage

27) Die Geschichten von dem Zauberkästchen, namentlich der Bertwölferet unserer Bauern gehören weniger hieher. 28) Außer den ältesten Fabelisten dieser Art sind besonders auch die polnischen Scribenten hieherin unübertrefflich, obgleich die Dinge und jener Pol selbst ihnen doch weit näher lagen als Anderen. Auch Fabricius gehört hieher.

Manche, daß die Hauptbevölkerung unserer Provinzen aus Russen bestehe.

Wir haben übrigens noch andere Mittel und Wege, uns den Ursprung jener Bezeichnung zu erklären; und alle Diejenigen, welche Mythen, Sagen und Fabeln in unseren älteren Zeiten nicht anzuerkennen vermögen, vielmehr unwissenschaftlich genug sind, aus jenem phantastischen Chaos ihre historischen Übersichten unserer ältesten Geschichte systematisch und der Chronologie gemäß zusammenzusetzen, sie können hier wieder etwas Lust schöpfen und mit jenem Herrn im Xenophon sagen: Πῶς οὖν ἂν ἔχοντες τοσούτους πόρους πρὸς τὸ ὁμῖν (der Unwissenheit und Phantasie der alten Zeiten) πολεμεῖν καὶ τούτων μηδὲν ἡμῖν ἐπικίνδυνον ἔπειτα ἐκ τούτων πάντων τοῦτον ἂν τὸν τρόπον ἐξελοίμεθα, ὃς μόνος μὲν πρὸς θεῶν ἀσεβής, μόνος δὲ πρὸς ἀνθρώπων αἰσχρὸς; (die Meinung nämlich, daß Unkenntniß und Phantasie in alten Zeiten mehr gewirthschafteter hätten als gelehrte oder auch ungelehrte Forscher.) Doch wartet nur

Wenn nicht bereits jene früheren von den Gothländern, Schweden, Wenden und Dänen unternommenen Kriegs- und Handelsexpeditionen nach Rußland, so mag vielleicht gar jene Reise der Bremer Kaufleute vom Jahr 1158 es veranlaßt haben, daß man gleich an den nordöstlichen Küsten des baltischen Meeres, daß man gleich im untersten Stromgebiete der Düna ein russisches Land vor sich zu haben glaubte. Waren jene älteren Reisen der andern Nationen ebenso oft nach dem eigentlichen Rußland als nach den cur- und estländischen Küsten gerichtet, so hatten die Bremer, wie wir darüber in der vorigen Abhandlung einige Vermuthungen ausgesprochen haben, vielleicht auch den Plan, eine erste deutsche Nowgorodsfahrt zu wagen; sie wurden nun zwar an einen andern Strand getrie-

ben und kamen zunächst mit einem ganz andern Volke in Berührungen, als das war, welches sie vielleicht eigentlich zu erreichen vorhatten: aber ihr anfänglicher Plan, so wie jene früheren Reisen mögen die Ursache gewesen sein, die allgemeinere Bezeichnung mit den Ausdrücken Rußlandsfahrt, Rußland, Rußen auch auf die westlicheren Küstenländer anzuwenden, bei denen man auf dem Wege nach Rußland vorbeifuhr oder selbst anlandete, und hinter denen sich die wirklich russischen Gebiete ausbreiteten. Daß jene Entdecker Estlands anfangs in dem Glauben gestanden, bei der Dünamündung selbst eine russische Küste gefunden zu haben, das ließe sich wohl schwerlich behaupten; ihr Irrthum bestand höchstens darin, daß sie ein bis dahin ganz unbekanntes Land auch im gewöhnlichen Sinne des Wortes entdeckt zu haben meinten. Aber wenn sie selber, so wie die alsdann sich mit ihnen vereinigenden Kaufleute das Richtigere auch einsahen und wußten und erst, als sie die Düna weiter hinaufführen und hier mit wirklichen Rußen zu thun bekamen, das zum Theil erreichten; was ihnen auf einer früheren Nowgorodsfahrt nicht geglückt war, so kann es doch leicht möglich sein, daß im Auslande die ungenaue, allgemeinere Bezeichnung hin und wieder aufkam oder auch aus früheren Zeiten sich erhielt; sie hätte nach dieser Ansicht Etwas wenigstens für sich, sie wäre dann eben eine ungenaue, allgemeinere Bezeichnung gewesen und vielleicht nicht aus bloßer Unwissenheit des Auslandes entstanden. Doch warum sollte sich auch nicht Beides vereinigt haben?

Dazu kommt der bekannte Umstand, daß in jenen Zeiten, als die ersten Deutschen sich in Estland ansiedelten, so wie auch späterhin, russische Fürsten aus der östlichen Nachbarschaft livische, lettische, curische und esthnische Districte in einer gewissen Abhängigkeit hielten. Dieser Oberherrschaft der Rußen ging

zwar eine von nordischen Sagen und Chroniken erwähnte, auch von Nestor ange deutete Oberherrschaft anderer überseeischer Fürsten und Völker voran, und Schweden wie Dänen und Norweger haben hier offenbar früher vielfältig gehaust, wenn gleich die Sage nicht immer rein historisches darüber mittheilt; auch beschränkte sich diese ganze Oberherrlichkeit der Waräger, nicht minder wie der späteren Russen, sicherlich nur auf ein gelegentliches und sehr precäres Tributeintreiben. Wir dürfen uns hier nicht irre machen lassen durch moderne 29), theils aus übel angebrachtem Patriotismus, theils aber auch aus Ignoranz hervorgegangene Raisonnements, in denen der erste Besitz der Ostseeprovinzen und noch dazu ein sicherer Besitz derselben den östlichen Nachbarn zugeschrieben wird; die Negierung selber scheint sich in dieser Beziehung weder zu Iwan's noch zu Peter's Zeiten auf dergleichen antediluviansche Dinge bezogen zu haben. Allein ein bedeutendes Quantum jener Oberherrlichkeit der über's Meer Kommenden ist seit der Ansiedelung Kurik's und seiner Brüder im östlicheren Binnenlande diesem zu Gute gekommen, und die Letzen, Liven, Esten und Euren sind wahrscheinlich seit dieser Zeit erst die Tributarien ihrer östlichen Nachbarn geworden; und dann ist diese Abhängigkeit vom östlichen Nachbar wegen der größeren Nähe der Gebiete und der leichteren Landcommunication seitdem wohl etwas größer geworden, als es die frühere und auch nachher noch von Zeit zu Zeit erneuerte Abhängigkeit von den überseeischen sein konnte; Letzteren hat vor der Ankunft der Sachsen, deren Namen für die Zukunft mit dem der Heeren im Lande identisch werden sollte, niemals z. B. so etwas gelingen

29) S. nat. Ant. (Müller's) Sammlg. Russ. Gesch. IX. S. 90, 91, und Zannau's Einleitung.

wollen, was dem Juriem im Westen des Prepussees gelang. Demnach könnte sich auch wegen dieser Oberherrlichkeit der Russen über litvische, lettische und esthnische Districte der russische Name vom östlicheren Binnenlande bis an die westlichen Küsten erweitert haben und letzteren zuwenden, insbesondere aber zu Meinhard's Zeit, eine Benennung a potiori nach dem Namen des politisch überwiegenden Volkes und Landes gegeben worden sein; zu der vagen, ausländischen Bezeichnung *Pivolands* mit dem Namen *Rußland* wäre dann ein Motiv mehr da gewesen, als dasjenige war, welches wir vorher angaben. Dieser Ansicht sind auch neuere Forscher günstig, wie namentlich Gruber in seinem dritten Index, nachdem er nach seinem Annalisten angegeben: *Rossorum Regula Novogardeusi Letti de Tholowa in primis fuerunt tributarii*, hinzusetzt: *Ruthenia hinc cismarinis Liuania audit*, und Lebrberg S. 127, Not. 6 in Bezug auf jene Abhängigkeit der Letten, wie sie Gruber's Annalist angibt, sich so ausspricht: „Nach solchen unverdächtigen Aussagen, deren die Origg. Liv. mehrere liefern, sollte man es nicht auffallend finden, wenn die alten Piben und Letten selbst in einer päpstlichen Bulle (Or. Liv. 204) *Rutheni* genannt werden. Porth. ad Junst. 140.“ In einer ganz ähnlichen Weise, doch mit geringerem Rechte, nimmt Voigt eine Übertragung des Namens *Rußland* auf die litthauischen Gegenden bis zur Memel an.

Noch müssen wir auf einen vierten Punct hinweisen. Eben jene Vorfälle, welche in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts den östlichen Slaven zu einer größeren politischen Bedeutsamkeit verhelfen, welche es machten, daß *Pivoland* nun auch von Osten her in's Gedränge kam, und die, selber in der überwiegenden Masse der Slaven bald verschwin-

tend, diesen doch unter Andern auch ihren eigenen Namen hinterließen, waren nicht sie grade die ältesten Russen?

Die vielfältigen bis jetzt angestellten Untersuchungen, diese russischen Vorläufer, nach Nestor, dessen kurze Angaben für diese älteren Zeiten wir keineswegs für bare Historie in allen Stücken zu halten gesonnen sein möchten, aus den Niemzen über's Meer nach dem Nowgorod'schen gerufen, aus einer bestimmten Gegend herzuweisen, haben noch durchaus nicht zu einem befriedigenden Resultate geführt, wenngleich einige Forscher selbst von Chazarien, von Rußringen und von einem Rosengan her in ihren Untersuchungen ausgeholt haben, wo sie denn mit Pomp gescheitert sind. Ersteres zu beweisen ist uns selber nicht vergönnt, es bedarf aber auch nicht überall eines Beweises. Wir glauben auch, daß, wenn man die Untersuchung noch durch Beachtung mancher nordischen und deutschen Sagen und Epen, so wie der Erzählungen des Sazo Grammaticus bereichern wollte, man doch beim Mangel anderer historischer Documente die Confusion nur noch vergrößern wird. Uns ist es hier von Wichtigkeit, daß nach dem Zeugnisse dieser Quellen der Name der Russen höher hinauf datirt als in die Zeiten Rurik's und seiner Brüder, und daß vielleicht schon von den dunklen Zeiten jener ältesten Russen her unsere und benachbarte Gegenden nach ihrem Namen im Allgemeinen bezeichnet sein mögen, noch ehe das slavische Ostland den Namen ererbte und Wendland wieder entwendet wurde. Es liegt uns hier auch wenig an der Frage, ob der Name dieser ältesten Russen ursprünglich mehr von appellativer Art gewesen, vielleicht auch erst im Verlaufe der Zeiten dazu geworden sei, und man in der Sagen- und Volkssprache des Vaterlandes sonst ziemlich unbekannte Schwärme damit bezeichnet habe, eine colluvies hominum, σύγκλυδας ἀνδραπόδους,

die sich zunächst in den süßlichen und süßlichen Gewässern der Ostsee und den nahen Küstenländern herumgetrieben, und für die der Name Russen im Sinne von *σπομίται* nicht ganz unpassend sein dürfte 30), — oder ob derselbe ein bestimmtes Volk oder auch nur einen bestimmten Menschenstamm bezeichnet habe, mögen diese nun aus Schweden, oder aus den Gebieten der Memel 31), oder aus dem slawischen Rügen, oder sonst wo herzuleiten sein. Auch im letzteren Fall könnte der Name eines solchen speciellen Volkes oder Schwarmes ursprünglich appellative Bedeutung gehabt haben, wie ja so viele, wo nicht alle Namen der Völker, wie der Individuen u. s. w. ursprünglich Appellativa waren; er könnte dann als solcher an verschiedenen Orten, aber aus den nämlichen oder ähnlichen Ursachen ausgetauscht und im Verlaufe der Zeiten auch so zu einer allgemeinen Bezeichnung aller Derer geworden sein, die sich eben als Russen oder Dromiten, als Waräger, Wikinger, Ostfahrer, als Normannen, gerieten, sie mochten zu Hause sein, wo sie wollten. Mögen aber auch immerhin jene Russen irgend ein bestimmtes Volk gewesen und geblieben sein: es wäre nicht unmöglich, daß ihr Wirtschaften zu Wasser und zu Lande

30) Archiv III, S. 259. Noch näher als das daselbst von uns angeführte *Rujs*, *Rújs*, liegt schwed. *rusa* = Räumen, hereinräumen. Vgl. a. a. O. S. 253. Nach dem Geogr. v. Ravenna sind die Dänen *juxta Dina fluvium velociores* als die eigentlichen. 31) Die Spuren von Russen in diesen ehemals so wichtigen Gebieten sind schon von Hartknoch und Karamsin, neuerdings von Watson, dann wieder von F. Neus in Reval in seiner noch nicht gedruckten Abhandlung hervorgehoben worden. Vgl. auch rig. Mittheilg. III, 19 — 21. Wenn nicht wiederum andere Spuren von gothischen und sonstigen scandinavischen Ansiedelungen daselbst am Njemen und in der Nachbarschaft sich vorfinden, so möchten wir den hier vorkommenden Namen Russen wohl unmittelbar von dem Namen des Flusses Ruß (= Rhabon, = Rujs, Rújs, hier die Memel) herleiten.

in unseren und benachbarten Gegenden, noch ehe Rurik und seine Brüder nach Nowgorod zogen, den russischen Namen weit über die Gränzen ihrer Heimat hinaus trug.

Freilich wenn wir's unternehmen wollten genauer zu bestimmen, wann und wie Dieses geschehen sei, würden wir immer auf eine Masse von Schwierigkeiten stoßen. Selbst da, wo in ganz historischen Documenten die Russen vor der Zeit von Ruriks Expedition nach Nowgorod erwähnt werden, sind diese Schwierigkeiten bereits nicht gering und sind die Forscher zu den verschiedenartigsten Resultaten gekommen. Nun nehme man aber die sagenhaften Berichte Saxo's, nordischer und deutscher Epen und Sagen hinzu, was denn doch der Vollständigkeit der Untersuchung wegen geschehen müßte, und man wird, wenn man anders irgend einen Begriff von dem Wesen der Sage und der Sagenliteratur hat, auf Dinge kommen, die hier wenigstens kein echter Historicus wird gebrauchen können. Es ließe sich wohl zeigen, daß manche rein mythische Geschichten zunächst in die irdischen und menschlichen Regionen, wie das überall und zu allen Zeiten geschehen ist, herabgezogen, wie aus göttlichen Wesen Helden, halb göttlicher und halb menschlicher Natur, gemacht, dann und wann ihre zugleich mit ihnen selbst vermenslichten Geschichten auf ein heroenmäßiges Individuum der wirklichen Historie übertragen, ja von verschiedenen Seiten auf Einen zusammengetragen oder wenigstens mit ihm in Verbindung gebracht und darnach Dem, was erzählt wird, ein Local und eine gewisse Zeit sogar gewonnen wurden. So ist, um nur Einiges, was hieher gehört, anzuführen, manches rein Mythische in der Phantasie und im Munde des deutschen Volks auf den bekannten Odoacer übertragen worden, der als Zerstörer des weströmischen Reichs bedeutend genug war, um zu einer solchen Ehre zu gelangen. Nun war aber Odoacer (Ottolar)

entweder selbst ein ruginischer Deutscher oder stand doch mit den Rugiern in sehr nahen Bezügen. Sein Name wandelt sich, durch den Einfluß jener mythischen Elemente, scheint es, in Dtnit, in Hertnit oder Hartnit, in Hartung, in Hading um; er selbst oder einer von seinen Verwandten, Genossen, Vasallen oder auch Feinden heißt nun ein König der Neußen, d. h. eigentlich der Rugier. Neuß- oder Rußland war aber späterhin das Slawenreich im Nordosten Europa's: da kommt nun, während Dtnit bis nach Palästina transportirt wird, ein Hading nach dieser Gegend, nach unseren Gebieten, und hat hier mit den Euren und Morgenländern zu thun; ons Dtnit's Schloß Harten (= Garda) in Italien, was ursprünglich vielleicht gar das bekannte Hsgard war, wird Hertnit's Holmgard! Bald Herting, bald sein Freund ist König von Russen und Preussen und andern Rusuriken. Ein andrer Hartung heißt Hartung von Ruzen und kommt unter den Helden des Rosengartens vor, ein Hartung wird von Kudlieb erschlagen. Jener Hading, der die Euren bekriegt, hat einen Piraten Namens Eysen, wie Dtnit den Elias, den König der Neußen, zum Freunde und Kampfgenossen; er erobert die Stadt Duna durch eine List, die auch an anderen Orten und auch von der schon der lautereren Geschichte angehörenden russischen Fürstin Olga wieder erzählt wird. Ja an Haddingr zeigen sich Spuren, daß er mit dem Meerogotte Nördr identisch sei: wie passend auch darum vielleicht die Russen für den Herting! Man möchte noch weiter gehen bis auf den Nerthus-, den Hertadicaß und die Insel Rügen. Kurz, soviel ersehen wir hieraus, daß wir erstens in wildfremde Gebiete versetzt werden, und daß zweitens die spätere Gestaltung solcher Sagen mit deren Trägern, den Helden, auch das Local derselben unter andern bis nach unseren Gegenden, bis nach unserem Rußland

und dessen Nachbarschaft berlegt hat, wozu einerseits der Namen Rugier, Rugen, Rußen, Russen u. s. w., andrerseits der Umstand mit Veranlassung gab, daß nordgermanische Stämme, welche früher in die bunten Facta der großen Völlerwanderung unmittelbar oder mittelbar verflochten oder wenigstens durch Berührung mit verwandten Stämmen zur Kunde von jenen Heldenthaten gelangt waren, später mehr in unsrer Nähe zu wirthschaften begannen, und nun jene alten Heroen und ihre Thaten ebenfalls mit hermanderten 32). So sind vielleicht auch manche andre, Dänen- und Schwedenzüge nach unseren Gegenden, trotz dem daß Sáro sie von einander geschieden hat, ursprünglich ganz identisch. Es mußte sich aber, um bei jenen stehen zu bleiben, eben so leicht machen, daß Hading die Cureten und Orientales bekriegt, und daß Herting als König von Rußland in Holmgard residirt, als daß Dnit eine Art Kreuzzug nach Palästina unternimmt. Wie Scythien nach Suidas, wie Attila, Hermanrich und Anderes, besonders Gotthifred, nach Schweden gezogen worden, ist bekannt genug, das Einzelne jedoch noch zu wenig gesondert worden.

Was ist nun unter so bewandten Umständen mit den Rußen Sáro's und andrer Sagenschreiber anzufangen, was mit seinem Hellespont, seinen Cureten, seinen Orientalen? Ist es nicht augenscheinlich, daß diese Namen entweder gänzlich oder doch in ihrer neueren Bedeutung gar häufig erst späterhin in die viel älteren Sagen hineingekommen sind, in Zeiten, da unsere Gegenden allerdings von Warägern fleißig besucht und heimgesucht wurden, wie denn so gar viele Analogieen damit

32) Vgl. noch J. Grimm's deutsche Mythologie, 2te Ausg. S. 316. 317. 321. 322; Mörk's Dnit S. 34 ff; J. Grimm u. Schmeller, lat. Grh. des X. u. XI. Jahrh. S. 220. 221; Upland's Thor S. 213 ff.

sich in der griechischen Sagen Geschichte vorfinden? Nur mit der größten Vorsicht und Behutsamkeit dürfen wir diese und andere Namen der Sage gerade unseren Gebieten vindiciren, nach denen sie erst so spät verschlagen worden sind. Sie in diesem oder jenem willkürlichen Zusammenhange in eine Ur- und Vorgeschichte unserer Provinzen hinein zu schmuggeln, das ist freilich keine Kunst, man legt aber auch keine Ehre weiter damit ein, wenn man bei dergleichen Unvernunft noch auf den Namen eines gründlichen Historicus Anspruch machen wollte. Es will uns übrigens bedünken, daß es noch gerade hohe Zeit wiere, auf dergleichen Unwissenschaftlichkeit gar keine Rücksicht mehr zu nehmen, zumal wenn es sich herausstellt, daß in manchen Fällen Hopfen und Malz verloren gehen sollte; hat nicht noch neuerdings Jemand erklärt, die dänischen Sagen füllten hier die Zeit von Odin (!) bis Hermann aus! Dann und wann führen uns einige Spuren in der Sage, wie z. B. die Beschreibung von Örtlichkeiten, wenn dieselben mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen, diemögl sie eben aus ganz anderen Gebieten erst spät nach unsren Gegenden verlegt wurden, sie führen uns noch vor aller weiteren Untersuchung auf die Mahnung, daß wir es hier mit keiner echten Geschichte zu thun haben, wenigstens mit keiner, die uns und unsere Gegenden angeht. Es reicht aber nicht aus, solche Erzählungen, wie so häufig noch geschieht, kurz und gut mit dem Ausdrucke, es seien Sagen, abzufertigen; wenn man den Dingen nicht tiefer nachforscht, so werden die gläubigen Gegner nie schweigen, sondern immer und ewig und mit demselben Rechte antworten: Keineswegs, es sind echte Geschichten, nur ein wenig durch Sagen ausgeschmückt oder entstellt. Hier ist noch genug Federlesens!

Wir sind weit davon entfernt, jene jagenhaften Nachrichten

von Rüssen und Personen, Völkern und Vocalen dieses und ähnlichen Klanges, wie sie in nicht geringer Anzahl sich besonders im Sare finden, allesamt für solche zu erklären, die auf dem eben angegebenen Wege zu einer derartigen lezten Gestaltung gekommen sein, für solche, die erst dann in unsere Gebiete verpflanzt worden, nachdem sie theils durch rein musische, theils auch durch solche Gebiete hindurchgegangen, welche eigentlich dem bis nach Italien verbreiteten rufischen Namen angehören. Denn mancherlei Spuren eben dieses Namens und einiger verwandten Namen zeigen sich vor Muris's Zeiten an verschiedenen Küsten des baltischen Meeres ebenso gut wie auch manchmal in weiter Ferne. Wie aber, wenn die Sage auch diese Namen späterhin, als sie in ihrer eigentlichen Primitiv bereits weniger berühmt oder gar schon verschollen waren, etwa von den schwedischen, den preussisch-litthauischen, den rügisches=pommerischen Küsten bisweilen nach unseren Distrieten hin verlegt hätte, in deren Nähe eben der russische Namen in diesen späteren Zeiten zu einer großen Bedeutung gelangt war? So können wir z. B. mit jenen Rüssen des Sare, die in der Stadt Metala vom Brotho belagert wurden, wenig anfangen, wenn wir sie, wie gewöhnlich geschehen ist, in die estländische Wick nach dem dort befindlichen Mötel hin verlegen, da Sare's Beschreibung des Terrains keineswegs für diese Gegend paßt, mag er auch selber ebenso wie spätere Forscher, vielleicht bloß durch den Namen Mötel verleitet, die Geschichte hierhin verlegt und nun Anlaß dazu gegeben haben, daß sich bis auf den heutigen Tag allerlei Schmal an ein altes sogenanntes Schloß Mötel knüpfte, von dem doch eigentlich Niemand etwas Genaueres vorzubringen weiß. Wir haben eben so großes Recht, diese Geschichte wo nicht in's mythische oder in anderweitige Gebiete, wenigstens in die Gebiete der Dichtung,

in die Gegenden von Litauen und Pommern zu verlegen 33). Wir müssen hinzufügen, daß auch der Name der Esten und damit verwandte Namen zu denjenigen gehören, die, wenn gleich ursprünglich von allgemeinerer Bedeutung, doch früherhin zunächst einem ganz andern Vocale angehörten als in späteren Zeiten, da man vom Aufsturrick und Aufsturland, da man von Esthland sprach 34). So darf, um auch eine Sage dieser Art anzuführen, die bekannte Sage vom Juge und Grabe Ingwar's, des Sohnes Osten's oder Eisten's, die Herr von der Smitten noch neuerdings mit dem estländischen Kividepää in Verbindung gebracht hat, mit demselben Rechte zu Gunsten der estländischen und preussischen Küste in Anspruch genommen werden 35); wir glauben auch, daß diesen letzteren Meinungen die in jener Sage vorkommende Erwähnung von Abalspfel durchaus nicht im Wege steht, da dieselbe in späteren Zeiten, als der Name der Esten, der Orientales, der Esten sich ganz nach Norden und dem jetzigen Esthland bereits verzogen hatte, in den sagenhaften Bericht hineingefügt sein kann. Ja wir sind sehr geneigt, die ganze Geschichte auch hier wieder für eine ursprünglich mythische Geschichte und den Ingwar für keinen andern als den göttlichen Ing, Ingo, Ingvio zu halten, zumal da dieser mit Nerthus, Nördor, mit jenem Hartung von Neußen und den Heardingern in näher Verbindung steht und sogar — auch dies ist hier wohl von Bedeutung — zu einem

33) Von Kotala geht Krotho nach Peltica, = Piltia, Polozk, Pleskau? 34) Estl. Sendungen I, S. 129; Archiv III, S. 2; Langebek, Scriptores Rer. Danic. II, p. 119, not. c; Gehardi S. 304. 310; Gribe I. Vgl. auch in Heinrich's des Edlen Urkunde oben die veteres gentes orientales. Derß ist uns hier etwas gar zu fern. 35) Vgl. nach Strianholm, Kruse, Sjögren. Auch im östlichen Preußen gränzten einst Esten und Russen zusammen.

türkischen König gemacht worden ist 36); so mag denn auch sein Grab, man suche und finde es nun, wo man will, von der nämlichen Art sein, wie Odin's Grab auf Odensholm oder wie Kalewapeeg's Grab unter dem Dome zu Reval, die man auch alle beide vielleicht mit demselben Rechte für Ingwar's Gräber ausgehen könnte. Und wenn, um noch Eins anzuführen, der bekannte Held Starkodd ein Orientalis, ein Esthe genannt wird, so gehört er darum nun nicht gleich unserem Esthlande an, es müßte sich denn etwa erweisen lassen, daß er mit dem Kalewapeeg identificirt worden sei.

Trotz all dieser chaotischen Verwirrung, in der wir uns hier befinden, könnte es immerhin der Fall gewesen sein, daß der russische Name schon lange Zeit vor Ruß in unseren Gewässern und an unseren Küsten vernommen und bis nach Deutschland hin von ihm gehört worden, so daß die Bezeichnung jener Gegenden, statt mit dem voralters cursirenden Namen Esthland, d. i. Morgenland, auch mit dem Namen Rußland hin und wieder in Gebrauch kam: so hießen jene ziemlich unbekannten östlichen Gegenden am baltischen Meere, in denen jene älteren Russen, diese mögen gewesen sein, was sie wollen, sich herumtrieben und einhertauschten. Deshalb dürfte es wohl gar nicht auffallend sein, wenn auch der Name Estones noch im zwölften Jahrhundert, wenigstens in schriftlichen Documenten noch, sich mit auf Finnland bezogen zu haben scheint; s. Gruber p. 78, Not. k; Gebhardi S. 310. Erst später und allmählich sind der Name der Russen, welcher

36) Dahin gehört auch wohl Imnunch, Hartunch's Vater, beide von Knottitz erschlagen. Ingwar's Sohn heißt Knund, sein Enkel wieder Ingiald. Ingvi = Ingiald, Rusneum's Nord. Sagen S. 312. Vgl. noch J. Grimm, deutsche Mythol. 2. Ab. S. 320. ff.

noch im Dithmar von Merseburg, im Adam von Bremen, ja noch im Petrus von Dufsburg ganz in die Nähe Preußens gerückt, ja in einigen oben angeführten Stellen weit späterer Schriften geradezu mit dem Namen der Preußen verwechselt wird, und der der Esthen, nicht minder wie auf der andern Seite der Name Niemzen, aus ihren früheren weitläufigeren Gebieten durch andre Namen, jene insbesondere durch den Namen Livland zurückgedrängt, an bestimmten Völkern haften geblieben, und Russen wie Esthen haben sich bis auf den heutigen Tag mit diesen von den westlichen Ausländern seit alter Zeit herrührenden Namen begnügen müssen³⁷⁾. Dem ungeachtet mochten selbst in den spätern Zeiten, in denen solche Namen endlich gleichsam zur Ruhe gekommen waren, diese hin und wieder in ihrer früheren Bedeutung noch auftauchen, mag dieses nun aus der im Munde des Volke, in der vulgären Sprache des Auslandes erhaltenen Tradition oder auch aus Reminiscenzen der Lectüre alter Berichte hervorgegangen sein. So weist uns der Name Riesland, wie er noch am Ende des dreizehnten Jahrhunderts in unserer Reimchronik durchgängig für Livland gebraucht wird, tief in's Mythische, ja selbst bis in den kosmogonischen Theil der Mythe, der Name Keenen, so wie Nänugard und Quänland, noch tief in das Sagengebiet, so, wie wir glauben, noch des Messenius Russia und Ruthener in der obenangeführten Stelle uns noch mitten in den Saxo Grammaticus hinein; denn wie der letztere von jenen Ruthenern in Notala erzählt, also hat jener schwedische Dux Carolus auch in diesen Gegenden nach Messenius Angabe mit einem ebenso genannten Volke zu thun; und wenn Messenius den

37) Die Ursache davon liegt nicht fern. Vgl. Spittler's Gesch. der Europ. Staaten II, S. 317.

Ort, wo Karl getödtet wurde, freilich in verderbter Form *Recalcum* 38) nennt (f. Gruber p. 148, Not. k), so nennt doch Heinrich der Letzte dafür *Rotalia*, was mit Saxo's *Rotala* offenbar das Räumliche ist. Derselbe Messenius hat sich (f. curl. Sendung. II, S. 106) vielleicht aus einem ähnlichen Grunde und wohl nicht aus reiner Unkenntniß auch des Namens *Livlandi* statt des der *Carclier* bedient. Wir können sogar nicht umhin zu vermuthen, daß auch den Ornhjelstr, wenn er in seiner *Vita Pontii de la Garlie* p. 75 das *Rotal* selbst nach Schweden hin verlegt, etwas Andres dazu veranlaßt hat, als ein kaum erklärlicher Irrthum: die Reminiscenz, daß auch an Schwedens Küsten vereinzelt etwa der russische Name nicht unbekannt gewesen sei. Ich setze der Merkwürdigkeit wegen, zugleich als Ergänzung des von der Smitten'schen Auffages (in diesem Archiv Bd. IV, S. 146 ff.), die ganze Stelle hierher:

„(An. 1219.) *Johannes Rex Sveciae Esthones conversurus per adductum Episcopum et Monachos simulque Regno recuperaturus vetera jura in Livoniam, fratri Hermannus Episcopus Lehalensem in Wichia ademit urbem, quam vi mox per Eusiferos receptam Svecia Rege morte intercepto et sequentes Sveonum Reges civilibus Danicisque bellis occupati coacti sunt deserere. Et quia armis magis quam hortatibus in Esthonas usus Johannes, illi alteri injuriam anno sequente (An. 1220.) adscitis in commilitium Ruthenis, Careliis ac Prussis diffusi per Gothiam ad Rotala non procul a Lincopia Folchungiacae stirpis Ducem Carolum ejusdemque nominis, sanguinis locique Episcopum cum aliis gentis Primo-*

38) Es kommen noch andre Einstellungen des Namens bei dieser Gelegenheit vor; f. Gruber p. 95, Not. d; vgl. aber Archiv IV, S. 157.

ribus praelio cecidere. Post geminam hanc Svecorum Gothorumque cladem etc.“

Es bleiben aber, will man auch noch so viel in Abzug bringen und auch die slavischen Mägdoner nicht mitrechnen, noch immer in unsern Oßergegenden für die Zisten vor Rurik gewisse Russen übrig, die ihren Namen wohl schwerlich durch bloße Übertragung und vage Bezeichnung bei Ausländern empfangen 39); der sicherste Beweis dafür ist, daß eben Rurik und die Seinigen selber zu den russischen Warägern gehörten. Wir selber sind sehr geneigt, den Rurik und seine Leute von der Memel und deren Nachbarschaft herzuleiten und darin dem Beispiele Karamsin's, Watson's und des Herrn Reus zu folgen; die große Menge von Localnamen, die uns in diesen Gegenden an den russischen Namen erinnern, veranlassen uns besonders dazu. Mag man aber über diese und andre Russen, mag man über die Ursache der Benennung unser Gegenden mit dem Namen Rußland, wie sie sporadisch sich vorfindet, denken, wie man will, — wir selber gestehen, daß wir das oben besprochene Chaos nicht zu lichten noch zu durchdringen vermögen, und est quaedam etiam nesciendi ars et scientia, — mag sie erst seit Rurik's Zeiten, oder auch erst seit Anknüpfung eines bedeutenderen Handelsverkehrs mit den nowgorod'schen und anderen Russen aufgetommen, mag sie auch eine ungenauere oder auch eine auf bärter Unkenntniß be-

39) So im Vornamens, im Geographen von Ravenna, in den mairlander geograph. Fragmenten, die Russen vor Sevilla, die beim Kaiser Ludwig, die am schwarzen Meere, u. s. w., vielleicht auch die Wrothen in Schöper's Widsith. Dazu der Fluß Rhudan des Amasian, Marcellin.; auch die Morolanen gehören sicherlich hieher; die Endung dieses Namens ist echt finnisch oder esthnisch; man hätte damit nur den Namen Kuogolainen zusammen. Wolanhlainen?

ruhende Bezeichnung in der Volkssprache des Auslandes gewesen sein, oder mögen endlich auch mehrere der angeführten Umstände hier zusammengewirkt haben: es ist nicht zu leugnen, daß jene Bezeichnung hin und wieder, und vielleicht noch an mehr Stellen als wir auffinden konnten, vorkommt 40), und zweitens, daß demnach auch mit dem Rukia in jener medebacher Urkunde von 1165 Livland allenfalls könnte bezeichnet worden sein. Die chronologischen Data, welche uns über diese Zeiten zu Gebote stehen, streiten keineswegs dagegen, sie sind der Ansicht vielmehr sehr günstig. Rumen Bremer bereits 1158, Lübecker wenigstens, wie es scheint, schon seit 1163 nach Livland, und ist im verstorbenen Rechte der westphälischen Stadt Medebach 1165 von Handelsreisen nach Rukia die Rede, so ist es sehr möglich, daß mit diesen letzteren, d. h. den Fahrten der Medebacher nach Livland, schon einige Zeit vor 1165 begonnen wurde; dies mag auch in jenem wichtigen Jahre 1163 geschehen sein, und zwei Jahre später wird nun in der medebacher Urkunde darauf Bezug genommen. Was dagegen die jetzigen Russen anlangt, welche als freihandeltreibende Leute vorkommen und die vom Herzog Petrich nach seinem Lübeck eingeladen wurden, so verstehen wir darunter natürlich immer nur die eigentlichen Russen 41).

40) Schon Menius in seinem Syntagma (nach Arabi II, S. 4) spricht sich nicht übel hierüber aus, wenn er meint, die dänischen Schriftsteller hätten durch Griechenland, Rußland, durch den Hellespont, den mit dem Cabogaze verbundenen finnischen Meerbusen, und durch den Orient alle Dänemark gegen Norwegen gelegenen Provinzen, als Lief und Giffland gemeint. 41) Was von einem Seehandel unsrer Germanen, besonders nach Gothland hin, früher erzählt und neuerdings manchmal übertrieben argirt wurde, kommt hier sicherlich nicht mehr in Anschlag.

Wir wiederholen übrigens ausdrücklich, daß wir mit Obigem Nichts weiter als eine Vermuthung vorbringen, die sich immerhin hören lassen mag, so lange sonst nichts dagegen Streitendes vorgebracht ist. Und so wären denn bereits in so früher Zeit die Westphälinger zum ersten Mal nach Livland gekommen; sie haben das in späteren Tagen bekanntlich auch in anderen als Handelsabsichten oft wiederholt; sie sind oft wieder heimgeflohen und nicht immer ist ihnen Livland zu einem Blißlande geworden; und was für einen Ruf sie sich zuletzt erworben, darüber muß man den freilich selbst bedeutend anrühigen Johann Tande hören, Archiv III, S. 159 ff. S. auch Rüsselow, Ausg. I, Bl. 47.

Je mehr Livland den Deutschen eröffnet und eine Geschichte daselbst begonnen wurde und die Sachsen nun andere Thaten verrichteten, als Sarno's Helden verrichtet haben sollen, je mehr erkannte man, daß man es daselbst nicht gleich unmittelbar mit Rußen und Rußland zu thun habe. Aber großartig, verwickelt und für ganz Europa verhängnißvoll ist im Verlaufe der Zeiten das Zusammenstoßen der jedesmaligen Regenten in Livland mit dem östlichen Nachbar geworden, dem großen Weihen, wie Rüsselow ihn nennt, den Gott daher schweben ließ über Diejenigen, die, nach Art der griechischen Districte an Kleinasien's und Macedonien's Küste, schon durch ihres Landes Beschaffenheit und Lage nicht geschützt, durch die gräßlichste Zwietracht im Innern und durch beklagenswerthe Niederdrückung der Hauptbevölkerung, zum großen Theile verdient haben, was ihnen geworden ist. Nun ist, was in fernem alten Zeiten vielleicht ein Irrthum sein mochte, zur Wahrheit geworden: Rußland reicht bis an die westlichen Küsten.

Ich schliesse diesmal mit den Worten des ehrwürdigen Olearius: „Es lasse ihm aber der günstige Leser nicht zuwi-

der seyn, daß ich bisweilen etliche geringe Dinge, die mancher der Feder nicht würdig achten sollte, mit gedacht; aber aus gar schlechten Sachen und Umständen kan man oft der Leuthe und eines Dinges Beschaffenheit erkennen“, und: „Besalle ich nicht allen, ist es genug, nur etlichen bescheidenen Leuthe gefallen, und will auch in diesem Fall mit des Jupiters Glück, qui non omnibus placet, zufrieden seyn.“

Kortsetzung des Abhangs.

(Bd. Bk. III. S. 32 ff. des Archivs.)

Daß ich im Folgenden mich nicht, wie früher der Plan war, auf ungedruckte Berichte beschränke, sondern auch bereits gedruckte, wenn sie eben weniger bekannt geworden, mittheile, wird leicht seine Entschuldigung und Rechtfertigung finden. Das mühsame und in der That penible Achten auf so manche und mannigfaltige Berichte wird sie ebenfalls finden. Denn so jung sie auch innewein oft sein mögen, so wäre es doch manchmal nicht unmöglich, daß ihnen alte Quellen zum Grunde lagen, die wir nicht immer mehr kennen; und wenn sich bei der Vergleichung derselben unter einander auch meistens herausstellen sollte, daß der eine von dem andern abhängig gewesen 1) oder daß sie einer oft leichtem Combination und Hypothese ihren Ursprung zu danken hätten, — es wird nichts schaden, auch Das zu lernen.

1) „Was die neuern Scribenten betrifft, weil sie es gemüthlich einer aus dem andern schreiben, heißt es: Errante uno, errant omnes.“ Olearius.

VII. Stellen aus Alupete in der bremischen Reimchronik.

Der Hauptsache nach in der Sectionstzung der eöhl. lit. Gesellschaft
am 3. October 1848 mitgetheilt.

Daß unsre holländische Reimchronik, welche nach Alupete zu benennen nun ziemlich, wiewohl nicht mit vollem Rechte, zu Mode geworden, früherhin auch im Auslande nicht so ganz unbekannt gewesen und unbenutzt geblieben ist, dafür zeugt eine plattdeutsche Uebersetzung zweier Stellen aus derselben, welche der kleinen bremischen Reimchronik einverleibt sind, wo sie denn zu der übrigen Reimerei allerdings einen unverkennbaren Contrast bilden. Während meines Aufenthaltes in Bremen im Sommer 1845 mit dem Aufsuchen von Livonicis auf der brem. Stadtbibliothek beschäftigt, hatte ich bei oberflächlicher Durchmusterung des Büchleins das Vergnügen, alsbald auf jene Stellen zu gerathen, die sich mir dann sogleich als das ergaben, was sie wirklich sind.

Die freilich nicht zahlreichen aus dem Alupete entlehnten Verse sind hier viel getreuer wiedergegeben, als es von den vielerlei Fortsetzern der tyndberch-schoneschen Bremer Chronik, dann auch von Renner in seiner prosaischen Bremer Chronik geschehen ist. Nach einer von jenen Fortsetzungen — Das ergab sich jetzt — ist bereits in diesem Archiv, Bd. III, S. 33—39, Einiges mitgetheilt worden, was sich auf unser Alupet bezog; schon dort wurde angedeutet, S. 24 und 33, daß dasselbe mit den Angaben des holländischen Reimchronisten ziemlich übereinstimme. Was jene Chroniken sonst noch betrifft, so soll im nächsten Anhange darüber das Nöthige erörtert werden.

Auf dem Titel unseres Buches findet sich aber der Name Joan. Renner gedruckt. Der Titel lautet: Chronicon der löflichen olden Stadt Bremen — in dubelsche vers verzaet. Joan. Renner. Bremen 1683. Ganz wie Renners prosaische Bremer Chronik endigt diese weit kürzere, gereimte und offenbar erst nach Vollendung jener abgefaßte Chronik beim Jahre 1683. Sie ist Anno 1717 zu Stade wieder abge-

druckt worden 2). In Bremen erschien 1642 eine hochdeutsche Uebersetzung derselben; auf der Rückseite des Titels der letzteren nennt sich **Johannes Hannover Senior**, der auch gegen das Ende des Büchleins noch erwähnt, daß er dasselbe aus seines seligen Schwiegervaters Joh. Kenner Chron. von Bremen in niederländische Verse übertragen habe. Die Verse sind ihm nun freilich sehr schlecht gelungen, wiewohl er dazu fleißig, fleißiger, ja ußf das allerfleißigste esucht und erbetten worden. Bgl. Alb. Fabric. Bibliotheca med. et inf. latin. p. 746.

Uebrigens mag die Art und Weise, wie der Name Joann. Kenner auf dem Titel der plattdeutschen Reimchronik angeführt wird, der Vermuthung allerdings Raum geben, daß dieselbe nicht von ihm selber, sondern nur nach Anleitung seiner Anno 1583 zu einem Schluß gekommenen prosaischen Chronik gleich in demselben Jahre abgefaßt sei. In die Erwähnung der niederländischen Verse am Ende der hochdeutschen Uebersetzung, die doch erst 59 Jahre nachher erschien, läßt ferner vermuthen, daß eben Kenner's Schwiegersohn, Joh. Hannover senior, der Verfasser der plattdeutschen Reimchronik sein möge, der aus Bescheidenheit in dem Büchlein von 1583 seinen Namen nicht nannte, sondern auf die angegebene Weise nur Kenner's dabei selbst gedachte. Sein Name wurde erst bei der viel späteren Herausgabe der hochdeutschen Uebersetzung genannt, und das nicht auf dem Titel selber, sondern auf der Rückseite desselben und gegen das Ende des Buches, wo denn freilich die Erwähnung niederländischer Verse keinen Sinn mehr hat. Das wäre denn ein schlechter Lohn für seine Bescheidenheit gewesen, mit der er selber früherhin seinen Namen verschwieg: denn die hochdeutsche Uebersetzung steht an Werth wieder tief unter der plattdeutschen Reimerei. Wenn sich demnach des Schwiegersohnes Worte eigentlich nicht auf die spätere, hochdeutsche Uebersetzung, sondern auf die plattdeutschen Verse von 1583 beziehen, so mußte Kenner wenigstens in diesem Jahre schon todt gewesen sein, was ich freilich nicht weiter erhärten kann, und Hannover's Worte, in denen er Anno

2) Nicht, wie es im Universal-Bericht (1742) heißt, zu Bremen.

1642, aber von sich selber spricht, könnten etwa vom Verfasser der hochdeutschen Uebersetzung aus irgend einer handschriftlichen Notiz desselben entlehnt sein, in der doch die Erwähnung der niederländischen Verse noch ziemlich deutlich auf das eigentliche Verhältniß der Sache hinweist.

Das bleibt aber eine bloße Vermuthung, da wir von dem Leben und der Lebenszeit Kenner's nur wenig, von seinem Schwigersohn gar Nichts weiter wissen. Kenner war Notarius des Domcapitels zu Bremen, wie er selber angibt; er nannte sich Texellanus, war also, wenn dies Wort das richtige ist, wahrscheinlich von der holländischen *3*) Insel Texel gebürtig, obwohl er dazumal immer auch, wie im Universallexikon (s. u.) der Fall ist, ein Niedersachse heißen darf; er sagt, daß er, Johannes Kenner Bremensis, die vornehmsten Stücke der Regeln des deutschen Ordens mittheilen wolle, wie er sie in Livland schriftlich gefunden: er muß also einmal in Livland gewesen sein und könnte dann allenfals auch wohl hier unsere holländische Reimchronik kennen gelernt, dieselbe alddann nachzuahmen versucht haben und auf diesem Wege dazu gekommen sein, einige Stellen aus derselben fast wörtlich seiner Reimchronik, weniger wörtlich seiner prosaischen Chronik von Bremen einzuverleiben, wenn er sie nicht bereits in früheren Bearbeitungen der Bremer Chronik etwa vorfand. Vielleicht hat er selber aber auch bloß Letzteres, sein Schwigersohn dagegen Ersteres gethan *4*). Ja Kenner soll selbst eine holländische Chronik verfaßt haben, von der jedoch, soviel ich weiß, noch Niemandem in neueren Zeiten was zu Gesicht gekommen ist. Daß dies auf keiner Verwechselung beruhen könne, etwa mit den auf Livlands früheste Geschichte bezüglichen Stellen in Kenner's Bremer Chronik oder mit den in einigen Recensionen befindlichen, die sich auf die spätere Ordenszeit beziehen, das ergibt sich namentlich aus einer Stelle in Post's Quellen der bremischen Ge-

3) Sollten daher diejenigen Recensionen der Kenner'schen prosaischen Chronik, in denen sich so viele holländische Wörter finden, etwa die echten sein? Oder lagen dem Kenner schon holländ. Berichte vor? Bekannt ist die holländische Recension der Ordenschronik. *4*) Vgl. den Schluß dieser unserer Einleitung.

schichte, die sich handschriftlich auf der Bremer Stadtbibliothek (Bremensia a, 8 a) befinden, wo es ausdrücklich heisst: Daß er Notarius gewesen, sagt seine liesl. Chronik p. 151. Und bei Wislegars, Brem. Chron. I, S. 10. 11 heisst es: In einer von Joh. Renner aufgesetzten liesl. Chronik unterschreibt er sich Johann Cursor Teretianus (sic). Vgl. über ihn außerdem den älteren Lappenberg in f. Grundriß der Herzogschümer Bremen und Verden, S. 290; Pratz in f. Bremen und Verden; Koller's Brem. Chron., Bd. I; Rotermund's Rep. Brem. Gelehrten; Post l. c.; Wachem's Beiträge l. c.; Lappenberg l. c. S. XXIII. XXVII. XXVIII. Universale Lexikon, 1742. Gelehrte Zeitungen, 1717. Auch f. unten zu I unsere Note 21. Interessant wäre es, wenn sich Renner's holländische Chronik irgendwo wiederfände und sich dann etwa ein gewisses Verhältniß zwischen ihr und der seines Zeitgenossen Rüßow herausstellte, dessen Chronik 1578 zweimal und dann bedeutend erweitert 1583 herauskam, dem Bremer Senat dediziert ist und den Bremern eben solche Ehre angedeihen läßt, wie Renner es gethan hat. In meiner Vaterstadt Bremen scheint sich freilich kaum Jemand um dergleichen Dinge zu bekümmern: noch hat die freie Reichs- und Hansestadt Bremen keinen gedruckten Renner, während unsre Provinzen nun schon seit 268 Jahren ihres Rüßow sich erfreuen; Bruchstücke aus älteren Chroniken hat ein berühmter hamburgischer Gelehrter bekannt machen müssen; altfränkische und doch schon moderne bremische Curiositätenbücher und aus der Phantasie des Verfassers vom Sanchuniathon entsprungene Volkssagen, mehr humeristische und fabelhaften als sagenhaften Inhaltes, sind die patriotische geistige Nahrung meiner lieben Landleute. Auch für die nächste Zukunft ist von neu compilirten Chroniken wenig Solides zu erwarten, und wenn Sanchuniathon die Kriegsfahrten der Bremer zu schätzen verstanden hat, so steht zu befürchten, daß wir früher einige Seeabenteuer der Bremer und Friesen nebst etlichen Bremer Schulabenteuern sich in die phöniciische Geschichte vertiefen, so jetzt ein Gegenstück dazu werde geliefert werden. Und doch hat Bremen und insbesondere in seiner Stadtbibliothek, deren Benutzung einem Jeden durch die Zuvorkommenheit ihres Bibliothekars, Herrn Starb

Meier's, sehr erleichtert wird, an Schätzen für Ergänzung seiner Geschichte nicht den geringsten Mangel. Aber freilich — Leben ist besser als todte Gelehrsamkeit 5).

Außer den Stellen der Bremer Reimchronik nun, die uns als aus dem Alnpet entlehnte zunächst interessieren, und den wenigen, die sich außerdem noch auf Livland beziehen, möge auch der Anfang jener Reimchronik folgen, weil er mit dem Alnpetischen eine gewisse Ähnlichkeit hat, und dazu ein auch im prosaischen Kenner sich vorfindender Bericht, der die ältere russische Geschichte angeht, womit denn zugleich einige Beispiele von der Kunst gegeben sind, die unserem Verfasser als Dichter zu Gebote stand. In den Anmerkungen ist die hauptsächlichste Verschiedenheit zwischen dem Alnpetischen, plattdeutschen und hochdeutschen Texte angegeben, das Fehlerhafte einiger Ausdrücke in den Uebersetzungen bemerkt gemacht und das einer Erklärung Bedürfnisse erklärt worden.

Zum Schluß bemerke ich, daß das Wort vorsetzen in I, Vers 2, darauf hinweist, daß der Verfasser der bremschen Reimchronik eine Handschrift unserer livländischen Reimchronik benutzt haben muß, die entweder der Codex palatinus selber oder doch mit diesem verwandt war; denn auch dieser hat hier dasselbe Wort, wogegen die Bergmann'sche Handschrift unvorsessien liest; dies Wort scheint aber durch Corruption aus Wiederholung des davorstehenden Wörteins und entstanden zu sein. Auch die Form Ersten stimmt in dieser ihrer Verbundenheit mit der im Cod. palat. überein, s. zu II Not. 4. Vgl. auch zu I Note 7. Der Name der ersten deutschen Burg in Livland ist im prosaischen Kenner ferner ebenso corrupt, wie im Codex palatinus; hier zu I 8. 6), dort zu I 8. 6), I 8. 6), I 8. 6), I 8. 6); nur zwei Bremer Handschriften haben I 8. 6), I 8. 6), was mehr mit der richtigeren Lesart I 8. 6) der Bergmann'schen Handschrift übereinstimmt.

5) Archiv, Bd. III, S. 17. 6) In S. 6b gar zu I 8. 6).

I.

(Vorher waren die Jahre 1143 und 49 und Hartwicus I. angegeben. Vgl. Kämpfe's u. Rosenstädt's Jahreszahlen.)

(Bergmann'scher Text 4, b.)

Koplunde weren geseten

To Bremen 1), rick vnd vormeten 2)

5. Den quam to finne vnd gemuth 3)

Dat se wolden gewinnen guth 4),

Gott wifede se ock daran 5)

Dat se bequemen 6) einen Mann

Dem fremde lande weren kunde,

De brachte se tho siner stunde

Mit Schepen up de Okersee

Wat schal ick juw nu 7) seggen mehr 8)

Se worden doch des windes macht

Int Oken up de Duine bracht 9)

Dat is ein groter strom vnd floth

In Ruslande sinen ortsprund hat

1) Knp. nennt keine Bremer. Vgl. Not. 13. 18. II, Not. 3. Kennet oder vielmehr seine Vorgänger wissen hier von ihnen wohl durch Förensagen in Bremen oder Fioland; die Runesberg-Schenesche Bremer Chronik, bevor sie ganz umgearbeitet wurde, erzählt noch Nichts von der Entdeckung Fiolands. 2) Knp. im cod. palat. vormessen, dasselbe Wort auch S. 5 u. 7, ohne Object, in der Bergmann'schen Fölsche, die hier vormessen ließ. Das Object an eren vnd an gule fehlt im Kennet. Vgl. v. Kämpf. 3) Knp. Den quam in ir gemute. 4) Die hochd. Übers. reimt gemüth u. Gut. Der folgende Vers im Knp., Als nach nil mancher tut, mußte des vorher geänderten Reimes wegen v. K. nun weggelassen werden, was der Zusammenhang glücklicherweise erlaubt. 5) Besser Knp. dar an, hochd. da an. 6) = Knp. gewonnen. 7) Knp. da von, d. i. wohl von ihrer Reise; aber der cod. palat. hat ewelch davon. 8) Knp. me. Die folgenden Verse sind keine wörtliche, sondern eine verkürzte Wiedergabe des Knp., dessen Wörter von Kennet, als zu seiner kurzen Chronik nicht passend, ausgelassen sind. 9) Knp. Die dune ein wasser ist genant — Doch wurden sie dar hin ge-

- Und doch stuch mannich Heidsch (andt 10)
 So na der tide worden bekant 11)
 Nu mocht es anders nicht gesin 12),
 Mit sorgen fôrden se darin.
 Do men ohr ankumpft wort gewahr
 Versammelde sich mennich (sar,
 5. h. Mit Schepen vnd oc auer lande
 Quam mennich Heide her gerande
 Und wolden op de Bremeres (chlan 13)
 Desuluen sint to rade gan 14)
 Und quamen jlich 15) tho der wehr
 De Heiden schloegen also (ehr 16)
 Dat de begerden ferde do 17)
 Des weren disse Bremeres fro 18)
 Und erfôrent do na der handt
 Dat die Landt hete Flus Landt

sant Von der starken winde craft. 10) Ainp. Die dunn ein wasser
 ist genant, Des vlus geet von rusten lant, Starcke waren gesenen
 Heiden gar vormenen — Dar vmmc lac vil manich lant, Die auch
 heiden waren genant. Von bemerke den Reim stot h u. hat und
 diese letztere unplatth. Form. V. Met. 3. VI. 4. Die hochd. übs. macht
 es noch besser: Das ist ein großer Fluß und Strom. So in Rußland
 sein Ursprung (schon | hat, und durchfließt etc. 11) Fehlt im Ainp.
 Das Folgende wieder ganz nach Ainp. 12) Unplatth., d. hochd. Übers.
 gefeiert. 13) Ainp. Also was ir allir mut, Das sie liep vnd gut
 Den cristen wolden haben genomen. Auch d. prof. Chronik spricht
 hier nur von Christen; übs. h. Bremer vgl. Met. 1. 18. hochd. reimt
 schlagen und gegahn. 14) Ainp. Do sie hatten das vernomen.
 15) Ainp. anelle. 16) Soll wohl heißen: Sie schlugen die Heiden etc.,
 wie auch d. hochd. übs. sagt: Schlugen die Heyden also sehr. Oder ist
 Heiden aus beiden corrupt? Wenigstens sagt d. prof. Chronik in
 der revalischen Abschr.: schlugen von beiden siden etc. Allein auch nach
 Ainp., der hier zweisilbig ist, zogen die Heiden den Kürzeren: Men-
 lich quamen sie zu der were Quelle gegen der heiden here etc.:
 der letztere Vers ist v. Kemner durch einen andern ersetzt. Sehr = mund?
 17) Ainp. Do sprachen sie vmmc einen vride etc. Auch die hochd.
 übs. hat wegen des Reimes die Form do beibehalten; auch Ainp. schließt
 ihnen der folgenden Verse mit do. 18) Ainp. Die cristen wurden auch

Die Lande se erst gefunden han 19)
 Sold loff ic hie moe togen an 20)
 Vornemlich dat Se an den orte
 Preßent vnd Predigers geforth
 De Gabre wort mit sich geleit
 Vnd dich Heidnische sold bekent.
 Wat bar nu wider is gescheen
 Nach man in den Geschichten (sehn 21).

den vraz; b. prof. Chronik hat hier ebenfalls Schriken, vgl. Rot. l. 12. hochd.: die Bremer sehr fro. — Alles Folgende stimmt nicht mehr mit Alup. überein; 19) doch ist diese Form wieder unplattb. 20) = anzeigen; der hochd. Uebs. ziehen an. 21) In den livlänb. Geschichten, aber meint er seine eigene livlänb. oder bremische Chronik? Vgl. zu den vorhergehenden Versen Müllers Vorrede Bl. IV b u. V oben.

II.

(Woher ist das Jahr 1198 — in der hochd. Uebers. 1197 — und Hartvikus II. angeführt).

II. Bischof Bertolbus do begann
 To buwen Rige als ein Mann 1),
 Bremer Borgers hulpen dartho
 Bertolbus is gemeinlich do 2)
 Ein Bischof tho Rige getandt
 Vorhen Bischof van Luelande 3),
 De Ersten 4) hebben grote macht
 Dat vor de nien Stadt gebracht 5).

1) Beide Verse fast ganz aus Alup., dessen folgender Vers Der gerne wolde bliuen aber den Sinn erst vollkommen macht. 2) Die hochd. Uebs. reimt dazu u. da! 3) Diese 4 Verse nicht nach Alup. Die Hälfte der Bremer gibt auch die prof. Chronik, ebenso, jedoch erst unter Bischof Albert, die ryndbergische Chronik an; Andre nennen auch hier nur im Allgemeinen Ausländer, Pilger u. dgl. 4) Die hochd. Uebs. Gfsten; jene Form wohl aus Gfsten, Gfsten oder Gfsten corrumpt. Auch der Cod. palat. hat hier die Form reuten. 5) Alup. Die ersten

- Sold werd ich hindern mit gewalt 6)
 Hebben sich vorstelt 7) angristalt 8)
 So beligen vch den Christendom
 So des ordes mit grotem rohm
 Gedracht 9) in einen guten gang
 Den Christen was angst unde bang.
 Bartolus hadde guten muth 10)
 He sprach, gē leuen Heide guth
 Christus vor uns am Cruze starf
 Den Himmel uns darvorch erwarf 11)
 11. l. Nu gelt es hie Gots Loff und Ehr 12)
 Got willet lochen nimmermehr 13)
 Wol hie in der schlacht unde noth 14)
 Bestendich blift beth in dem doth 15)
 Dem wert de ewige Erone
 Darvorch gegeben to lohne 16)
 Ich wil suluest by jure wesen 17)
 In dem doth, edder genesen 18).
 Des trostes sint se all erquidt 19)
 Sich mentlich in den Reich geschickt 20)

quamen durch irn rym Mit heres craft zu rige zu. — 6) Was der
 bischof bertolt du (thut) e. Im Folgenden wird wieder ganz von
 Knp. abgewichen. 7) Hochd. freulich: es ist wohl eher = dem aus
 Ruffow bekannten freckbig = muthig, wohlgenuth. Knp. später:
 Die quamen hertenlichen zu etc. 8) Da plattb. Form? Hochd.
 reimt Gewalt und angekrallt! 9) Seil. war. Die Reime cristen-
 dom u. rym auch im Knp. kurz vorher. 10) Knp. sagt bloß: Er
 troste wol die sime. — 11) Vnd sprach gedendet beide gut Das ihe-
 sus crist sin reines blut Vor uns an dem cruze got. 12) Knp.
 Wir sin durch got von himel hie etc. 13) = G. will es lögen
 nimmer, näm. das, was folgt. Die Hochd. Uebs.: Got wil euch lochen
 jimmermehr (!). 14) Bgl. Knp. Der sine vrunde nie vorlie in die
 keiner stachte not — 15) Welch oristen du blibst tot — 16) Dem
 wirt das ewige leben Vor die kurze hie gegeben. 17) Ganz gleich
 Knp. 18) Knp. Beide sterben vnd genesen. Hochd. Ich wil bei
 euch biß in den Tode Selbst sein, oder liegen ob (!). 19) Knp. wur-
 den sie alle vro — 20) Das volc sich wapente do. Hochd. nemlich

- De Bischop vor den sinen dar 21)
 Hande manit der fiende (schar 22)
 Sach an noch leuende edder doth
 De Christen leden grote noch 23)
 Dat ohrer Eluen hundert Mann
 Sint kriegelik to grunde gan 24)
 Den Bischop heft sin Peret vorföret 25)
 Darauer is he ock ermordet
 12 Der Ersten 4) sint dar vmdgebracht
 Eghundert Man in disser (schlacht 26).
 De Christen sanden boden hen
 Na Bremen dat men (scholde en 27)
 Ein houet senden in dat Landt 28)
 Des was einer Albert genant 29)
 De both siel suluest to der farth 30)
 Darauer he ock Bischop wart 31).

soll mensch; dieses ist gl. männiglich, Jeder. 21) Ebenso Atp.
 später. 22) Atp. Quam vil ritterliche etc. Der folgende Herr steht
 im Atp. 23) Bisher gl. Atp. 24) Atp. Der elft hundert tot
 bliben. Hochb. fast Elffhundert Mann — gegahn. 25) Näm. unter
 die Feinde. Davon schweigt Atp., nicht aber Heinrich der Letzte und Rh-
 nenberg-Schene. Die hochb. kess. reimt gar verführt u. ermordet.
 26) Bgl. Atp. Doch waren in sechs hundert man In dem strite
 tot geslagen. 27) Hochb. jñ; gl. ihnen. 28) Atp. Die cristen
 etc. boten santen hin Zu bremen abir das man in etc. Ein lobet
 abir vande. 29) Atp. Ein heilic man hiess albrecht. 30) = Atp.,
 der aber folgen löst; Des cruten hin zu rome wart Der pahest ste-
 tegete in do zu hant Zu bischouc in das selbe lant, gang wie im
 prof. Kerner. 31) Hier ist das Jahr 1200 angegeben.

III.

(Vorher stand 1216.)*

König Wolmar heft upgericht
 In Estlant, Kuel, Stadt und Stucht.

*; Ebenso im prof. Kerner; bei Rhnenberg-Schene nach Angabe des Jahres 1219.

IV.

(Unter Bischof Gerhard II.)

Dat Seicht to Rige leddich wort
 De Canoniken lören forth 1)
 Einen Bischof Nicolaß genandt
 Darlegen wort Albert gesandt
 Van Bremen aff, na olvern Recht,
 Is diemal angeneamen nicht 2)
 De sake an den Pampß quam
 De Pampß se to rade nam
 Dar fundt de sake lange frist
 Des wort Nicolaus to lest 3)
 Tom Bischoffe geconfirmert
 Vam Bremischen Stifte absoluert.

-
- 1) Dabel steht 1226. Ebenso im Knarberg-Schene und in der renn.
 prof. Chronik. Die hochd. Uebs. reimt ward und fort. Letzteres entweder
 gl. wiederum, oder gl. fortan, alshalb, im jetzigen Platze. forth, forð.
 2) Ebenso reimt die hochd. Uebs. 3) Hochd. frist und zuletzt.
-

V.

(Anfang der Reimchronik.) 1)

Im Anbeginn hefft Gode de Her
 Iho synem hogen prys vnd ehr
 Dar firmament, vnd ganze Welt
 Gemaaket, alles wol bestellt
 Des siel vortvunbert iderman
 Solch werck nemanbt vchgründen kan 2)
 Den minschen schöp oel Gode barna
 Römlich Adam vnd Eva

-
- 1) Vgl. den Anfang bez. bibl. u. Reimchronik: Got der himel vnd
 erden zu dem ersten litz geworden etc. 2) Vgl. Rimp. Allen Zun-

Tho synem sunderliken preis
 Vnd se gestelt int Paradis
 In einen vhermeliden stat,
 De düuel so verleidet hat 3)
 Van Gode geküet in den doot
 Dith is vortwar de hochste noch
 So is den minschen wedder suer
 Dem Edlen Gades Creatur.
 Damit nu disse Boseroiche
 Des möchte glorieren nicht
 Dat he Gades werck vordestruert
 Vnd syne Creatur vortest 4)
 Vnd also her vnd Welcker was
 So heft Gode vnser leuer HERR
 Synen Sohn in dat flesch gesandt
 De synes Vaders torn gewandt
 Dorch lidene vnde bitteren doot.
 Also vch der ewigen noch
 Erredet dat minschlick gestelt
 Vnd des Satans macht wedder lecht.
 Als nu de welt dorch Adams fal
 Also vordornen auerall
 Ein minsch des andern Geisel is
 So leet men ach. vnd is gewis.
 Dat Pitten vnd Schotten genant 11. 5)

gen ist zu mal, und Das kan uch niemand vollen sagen. 3) Vgl.
 zu I. Rot. 10. — So für (c) kehrt wieder in VL. Ob es falsch sein mag?
 4) GL. umgewandelt, verborben. 5) Das ist denn allerdings Reimerei
 und wird von der Poesie unserer livländischen Reimchronik bei weitem
 überboten, deren poetischer Werth mir, gegen die gewöhnliche Ansicht,
 viel ausgemachter zu sein scheint, als die historische Glaubwürdigkeit ihrer
 Details (Archiv III, S. 146), die, wo wir sie mit Heinrich's des Ersten
 nicht minder weitläufigen Erzählungen vergleichen können, sich oft son-
 derbar ausnehmen; ohnehin spricht die poetische Einleitung so wie der
 Umstand für diese unsre Ansicht, daß gar Vieles nur aus der Tradition
 in die Reimchronik gekommen und in ihr zuerst eine feste Gestalt gewon-
 nen hat.

VI.

(Unter Friedrichs, dem 19ten Bischof von Bremen.)

Frouw Ida van got hoget borth
 To Elsterp in dem hause 1) satt
 Welken se ock geburwer hat
 Dhe dochterin Ode genant
 Den Koning trech in Russen Landt
 Als de vorstarf, graf se behendt 2)
 Ein gerten schadt an manchem endt 3)
 De ohr den Schatt vorgeauen han 4)
 De heft se alle ddden lan 4)
 Mit oherem Son in Sassen quam
 Ein groten schatt ock mede nam,
 In Sassen so ohr leuent leth
 De Son in Russlandt wedder reth 5)
 Dat Koningreich vnd landt besatt 6)
 Bequam ock den begrauen schatt.

1) D. i. Hofe, villa, falsch d. hochd. Uebs. Pause. 2) Bl. listig.
 3) Bl. Winkel. 4) Bal. zu I Not. 10. Auch lan ist nicht platt, sond.
 nur lat en. 5) Reiten und reisen. 6) Die hochd. Uebs. besagt, gl.
 besetzte, einnahm.

Dieselbe Geschichte aus der reval'schen Handschrift der Bremer
 Chronik S. 42:

Ida's und Elppelt's Tochter Ode, erst Klosternonne zu Min-
 teln, wurde „dann dem Konig cho Russen gegeben cho einer
 Frauen, averß do de Konig dott waß, do grafß Ode einen vntel-
 liken schatt in mangen Enden vnd kam mit ehrem Kinde warerß-
 land genombt, vnd velen schatten vht Russland, in Sassen vnd
 leth de vmbbringen de den hatt [leg. schatt] begonen vp dat se
 ehn nicht aprabahreten, darna ward warerßland wedder in Russland
 gehalet, vnd na sineß vaderß dode gekrönet.“

Ueber den geschichtlichen Inhalt dieser Erzählung vgl. Karam-
sin, deutsche Uebersetzung (Riga 1820) Bd. II, S. 28 nebst
Anm. 40; über das Sagenhafte darin vgl. J. Grimm's deut-
sche Mythol. 2. Ausg., Bd. I, S. 230. Sonberbar, auch in
der nordischen Sage steht eine Auda, jedoch aus Schweden, mit
als ihren Schatz und ihrem Sohne nach Gardarike, wo der Kö-
nig Radbiart sie heirathet; s. Rußwurm's nord. Sag. S. 153.
Unser Waresland, in dieser verdeutschten Form (vgl. Walde-
mar und Walbemar, aus Wlobimie) heißt Wareslaw in der
Hist. Archiepisc. Bremens., ed. Lindenbruch. p. 89 u.
im Albert. Stad. fol. 152 b, Warcislaus bei Krantz.,
Metrop. V, cap. 37, — welche alle drei dieselbe Geschichte
erzählen. Er ist aber auch Karamsin wahrscheinlich = Watsche-
slaw's Sohn, Watschewitsch, der sonst Worts genannt
wird. Lippelt ist Lippoldus, Lupo, Leopold, Graf von
Stade. Elstorp, Elstörpe, Elsthorpe, Elkesdorf ist das jetzige
Elstorf, westlich von Harburg gelegen. Ida war nobilis foemina de
Suevia, filia fratris Imperatoris Heinrici III, filia quo-
que sororis Leonis Papae, qui et Bruno; in villa Els-
thorpe manens (= wohnend). — Oda sanctimonialis
de Kintlielen, quam postea (Ida) clauistro absoluit; —
infinitam pecuniam in opportunis locis sepeliri
fecit; Krantz: quia asportare non fidebat. Sie verließ
Rußland, Krantz: mores exosa gentis. — Warteslaw re-
vocatus in Ruziam pro patre regnavit. — Idae fi-
lius — Burchardus — aedificavit lapideam structuram
in Elstorp; Krantz: villam E., quam exaedificavit (Ida).
— Das Iden-Gut, haereditas Idae, kam später nebst den
andern Bestandtheilen der Grafschaft Stade an das Bremer Er-
bstift; vgl. Jasse, Gesch. des Deutsch. Reichs unter Conrad dem
Dritten, S. 223. S. auch Krantz. Saxon. VI, ep. 6;
Lappenberg's Geschichtsquellen u. S. XIX.

II.

Zur Geschichte des Reichsjustiz-Collegiums und der in Liv-, Esth- und Finnland geltenden Rechte.

(Aus einem Bande Abschriften, welcher wahrscheinlich einem
früheren Beamten des Reichsjustiz-Collegiums aus dem
18. Jahrhundert gehört hat.)

1. Bericht des Reichsjustiz-Collegiums an den Senat über die Gründung erstgedachter Behörde etc.

Es hat Ein Dirigirender Senat mittelst schriftlicher Anfrage die Nachricht einverlangt, wann und auf welchen Fuß, das Justiz-Collegium der liv-, esth- und finnländischen Sachen verordnet worden und nach welchen Gesetzen es die Sachen behandelt und ob dasselbe ein besonderes Reglement habe. — Laut welchen Urfasen obgedachtes Collegium constituiret worden, davon sollen Copieen communiciret werden. Den 30. May 1768. Secretaire Iwan Alimow.

Beim Nachsuchen in dem Archiv dieses Collegii und aus dem Protocoll desselben von dem 1719. Jahre hat sich befunden, daß die Errichtung dieses Justiz-Collegii sich auf Ihre Kaiserlichen Majestät Peter des Ersten höchst seelig und ewig gloriwürdigsten Andenkens im Jahr 1718 den 9. May unter Dero Selbst eigener hohen Hand an den Dirigirenden Senat ergangenen Befehl und den 12. und 22. December allerhöchst

emanirte Urfasen gründet, die durch den öffentlichen Druck publicirt und in dem gedruckten Urfasen=Buche vorhanden sind; als welchen zufolge das Etablissement des Justiz-Collegii auch den Richtersthühlen in Liv- und Esthland, und daß selbige unter der Aufsicht des Justiz-Collegii sein, dem künftig alle der Justiz halber Solicitirende ihr Anliegen vorbringen sollten, durch Circulares im Jahr 1719 aus gedachtem Collegio bekannt gemacht worden, welches der Zeit den Herrn Geheim Rath und Senateur Grafen Matweoff zum Präsidenten und den Vice-Präsidenten von Brevern nebst noch theils russischen theils deutschen Gliedern gehabt, woselbst also sowohl die russischen als die deutschen Affaires unter einem Präsidio tractirt worden, bis im Jahr 1724 nach Anzeige des Protocols und der ausgefallenen Resolutionen die liv- und esthländischen Sachen von den russischen separirt und von den zur Abhelfung ermeldeter liv- und esthländischen Sachen besonders verordneten membris des Justiz-Collegii à part, miewohl unter einem gemeinschaftlichen Präsidenten behandelt worden, welches denn auch nachhero dergestalt geschehen, ungeachtet beiderseits mehr als einen gemeinschaftlichen Präsidenten gehabt, wie denn auch nachsther Ein hoher Dirigirender Senat Selbst das Justiz-Collegium der liv- und esthländischen Sachen in den an selbiges verschiedentlich erlassenen Urfasen und schon im Jahr 1728 als ein eigenes Collegium angesehen, welches nicht geschehen können, falls nicht dasselbe von dem Justiz-Collegio der russischen Affaires würde abgesondert gewesen sein. Der Befehl aber, kraft welchen solche Absonderung geschehen, kann in dieses Collegii Archiv nicht vorgefunden werden, und muß vermuthlich bei dem russischen Justiz-Collegio in Moscau aufbehalten sein.

Hiernächst ist kraft Eines Dirigirenden Senats Urfase vom

29. November 1739 aus dem Cammer-Comptoir und diesem Justiz-Collegio ein Collegium formiret, dessen Berrichtungen aber in zwei Departements unter einer Direction eingetheilet und zusammen das Collegium der Liv- und estländischen Sachen genennet worden, von welcher Ufse eine beglaubte Abschrift sub No. 1 hiebei folget. Und vermöge der Ufse Eines Dirigirenden Senats vom 9. Januar 1742, durch welche der Etats-Rath Emme zum Vice-Präsidenten bei diesem Collegio bestellet worden, ist dasselbe mit dem Justiz-Collegio der russischen Affaires abermals unter der Direction eines russischen Präsidenten combiniret worden, laut Beflage sub No. 2. Rechtlich kraft des Allerhöchsten durch Eines Dirigirenden Senats Ufse vom 30. December 1763 eingekommenen neuen Etats ist dieses Collegium als das Collegium der Liv-, esth- und finnländ. Sachen bestätigt, auch durch E. Dirig. Senats unterm 23. April 1764 emanirte Ufse, mittelst welcher vorerwähnter Vice-Präsident Emme zum Präsidenten bei diesem Justiz-Collegio verordnet, ist dasselbe von dem Justiz-Collegio der russischen Affaires wieder abgesondert worden.

Die aus den conquestirten Provinzen hler ankommenden Sachen werden nach den denselben von Ihro Kaiserlichen Majestät Allergnädigst bestätigten Rechten und Privilegien zufolge dem Allerhöchsten General-Reglement behandelt, außer welchem dieses Justiz-Collegium kein besonderes Reglement hat.

Wie und seit wann die finnländischen Sachen vor dieses Collegium gehören, ist bereits in der auf Eines Dirigirenden Senat aus dem 3. Departement desfalls am 16. Juli an. pr. an selbiges ergangene Anfrage unterm 26. ejusd. ertheilten Antwort angezeigt worden.

Außer den aus Liv-, Esth- und Finnland eingehenden Sachen sind annoch diesem Justiz-Collegio alle geistliche und

Ehe-Sachen der im russischen Reiche befindlichen ausländischen Religions-Verwandten, wie auch die Dispensations-Sachen in dem göttlichen Gesetze nicht verbotener Grade in den conque-
tirten ostereischen Provinzen sowohl als unter allen auswärti-
gen Religions-Verwandten im russischen Reiche kraft Eines
Dirigirenden Senats Ukasen übertragen worden, welche geist-
liche und Ehe-Sachen mit Zuziehung der geistlichen auswärti-
ger Religionen nach den Grundsätzen einer jeden beprüfet und
entschieden werden. Den 6. Juni 1768.

A. G. Lunzelmann, Secr.

**2. Memorial an Einen Dirigirenden Senat aus dem Ju-
stiz-Collegio der liv- und esthl. Sachen, die in Liv-, Esth-
und Finnland geltenden Gesetze betreffend.**

Mittelt Eines Dirigirenden Senats Befehl vom 13. Mai
c. sub No. 308 ist diesem Justiz-Collegio aufgegeben worden,
sämmliche liv- und esthländische Gesetze in die russische Sprache
übersetzen zu lassen, und des ungesäumtesten in Einem Dirigi-
renden Senat einzureichen. Wann indessen Ein Dirigirender
Senat aus dem hierbei gelegten Verzeichniß der bei diesem
Collegio gebräuchlichen Gesetze und verschiedener Rechtsgeschr-
ten Erklärungen darüber, überzeugend zu ersehen geruhen wird,
daß bei der großen Menge dieser, theils in lateinischer, theils
in deutscher, theils in schwedischer, theils in alter plattdeutscher
Sprache verfaßten Bücher, es eine wahre Unmöglichkeit sei,
daß selbige bei diesem Collegio übersetzt werden können, indem
da selbige aus vielen tausend Bogen bestehen, verschiedene

Translatenrs solche in vielen Jahren nicht würden übersetzen können, nicht zu geschweigen daß diese Uebersetzungen kaum würden gebraucht werden können, weil dergleichen nicht anders als von Rechtskundigen und die dabei die Sprache in Perfection besitzen prästiret werden kann, dem Collegio aber nicht wissend ist, ob und wo dergleichen Leute hier zu finden, der diesem Collegio besondene einzige Translatour überdem weder die lateinische, noch schwedische Sprache, worinn jedoch die mehren von diesen Büchern abgefaßt sind, versteht, auch derer Rechte nicht kundig, und also nicht geschickt ist, solche zu übersetzen, und überhaupt außer den aus Einem Dirigirenden Senat an dieses Collegium gelangenden Urfasen, und den aus andern Ihro Kaiserlichen Majestät Collegiis und Comptoirren anhero ergehenden Promemorien und Unterlegungen, wie nicht weniger mit den von hieraus an Einen Dirigirenden Senat zu erlassenden Memorialen und sonst täglich abgehenden Promemorien und Befehlen auch andern vorfallenden öffentlichen Angelegenheiten und Sachen dergestalt beschäftigt ist, daß demselben nicht die mindeste Zeit zu Verfertigung anderer Arbeiten übrig bleibet. Als hat Einem Dirigirenden Senat dieses Justiz-Collegium solches alles demittelst pflichtschuldigst unterlegen und dessen höhern Beprüfung anheimstellen wollen: ob nicht selbiger bei so bewandten Umständen geruhen wolle, die demandirte Uebersetzung der lib-, esth- und schwedischen Rechte denen in den conquestirten Provinzen befindlichen sämmtlichen Unter-Instanzen aufzutragen und denselben mittelst Urfasen anzubefehlen, daß selbige diejenigen Gesetze, wornach sie sich in judicando richten, selbst in die russische Sprache übersetzen lassen, geschickte Leute auf ihre Kosten dazzu willig machen, und Einem Dirigirenden Senat sodann einliefern sollen, weil sonst kein anderes Mittel übrig ist, die von Einem Diri-

girenden Senat verlangte Übersetzungen zu bewerkstelligen, bis dahin aber derselbe sich damit zu begnügen geruhen wolle, daß allezeit, wenn Sachen von hieraus per querelam an Einnen Dirigirenden Senat gelangen, die in der Resolution zum Grunde gelegte Gesessillen jedesmal in extenso in russischer Sprache beigelegt werden. St. Petersburg den 14. Juli 1764.

Fr. Emme. v. Klingstedt. v. Alsimov. v. Westphalen.
v. Erdmann.

H. J. Friscius, Secr.

Geschriebene Geseß-Bücher in Folio.

Livländisches Ritter- und Land-Recht unter polnischer Beherrschung. Deutsch.

Livländisches Ritter- und Land-Recht unter schwedischer Beherrschung. Deutsch.

Livländisches Ritter- und Land-Recht in plattdeutscher Sprache.

Ein Rechtsbuch in schwedischer Sprache, das durch die Kaiserlichen Rechte erläutert ist.

Esthländisches Ritter- und Land-Recht. Deutsch.

Corpus Privilegiorum Equestr. Ducat. Livoniae. Lateinisch, schwedisch und deutsch.

Corpus Privilegiorum Equestr. Ducat. Esthoniae. Lateinisch, schwedisch und deutsch.

Corpus Privilegiorum Civitatis Rigae. Lateinisch, schwedisch und deutsch.

Statuta Rigensia. Deutsch.

Corpus Privilegiorum Civit. Wiburg. Lateinisch, schwedisch und deutsch.

Bunge's Archiv V.

Corpus Privilegiorum der Stadt Arensburg, in deutscher und schwedischer Sprache.

Corpus Privilegiorum der Estländischen Ritterschaft, in plattdeutscher, schwedischer und deutscher Sprache.

Corpus Privileg. Civit. Narvae, in schwed. Sprache.

General-Reglement de Anno 1720. Deutsch.

Rigischer Großen Gilde Schragen de Ao. 1680. Deutsch.

Rigischer Kleiner Gilde Schragen de Ao. 1656. Deutsch.

Corpus Privileg. der Stadt Reval, in latein., schwedischer und deutscher Sprache.

Corpus Privileg. der Stadt Dörpat in deutscher Sprache.

Des Kayserlichen Eßl. Land-Waffen-Gerichts und Vormünder Ordnung. Deutsch.

In Quarto.

Corpus Juris Civilis Romani. Lateinisch.

Corpus Juris Canonici. Lateinisch.

Rigische Welt-Ordnung. Deutsch.

Revalische Straffen-Ordnung. Deutsch.

Revalische Kauf-Handels-Ordnung und Taxa. Deutsch.

Revalische Waffen-Gerichts- und Vormünder-Ordnung. Deutsch.

Revalische Feuer-Ordnung. Deutsch.

Schwedisches Land- und Stadt-Recht nebst der Kirchen-Ordnung. Deutsch.

Föhl. Landes-Ordnungen. Deutsch.

Schwedisches Reiches Land-Lag, Stockholm 1726. Schwed.

Dryffels Register über den Land-Lag, Stockholm 1728. Schwedisch.

Schwedisches Reiches Stadt-Lag, Stockholm 1730. Schwedisch.

Neues schwedisches Gesetz acceptirt auf dem Reichs-Tage Ao. 1734, Stockholm 1736. Schwedisch.

Schuedeman's Justitien-Werd. Stockholm 1706. Schwed.

Modée's Extract aus allen vom 7. Decbr. 1718 bis 1730 ergangenen publicquen Handlungen I. Theil. Stockholm 1742. Schwedisch.

Modée's Extract aus allen von 1729 bis 1740 ergangenen Handlungen II. Theil. Stockholm 1746. Schwedisch.

Modée's Extract aus allen von 1739 bis 1747 ergangenen Handlungen III. Theil. Stockholm 1749. Schwedisch.

Stalhammer's alphabetisches Instituae- und Politiae-Werd. Stockholm 1749. Schwedisch.

Königs Friderici Privilegia, der schwedischen Ritterschaft und Abel auf dem Reichs-Tag Ao. 1723 ertheilt. Stockholm. Schwedisch.

370 Königl. schwedische Verordnungen von 1719 bis 1734. Schwedisch.

298 Königl. schwedische Verordnungen von 1735 bis 1742. Schwedisch.

Stiernmann's alle Reichs-Tags-Schlüsse von 1521 bis 1632. I. Theil, Stockholm 1728. Schwedisch.

Stiernmann's alle Reichs-Tags-Schlüsse von 1633 bis 1680. II. Theil, Stockholm 1729. Schwedisch.

Stiernmann's Sammlung von Königl. Briefen. I. Theil von 1523 bis 1550. Stockholm 1747. Schwedisch.

Stiernmann's Sammlung von Königl. Briefen von 1633 bis 1659 II. Theil. Stockholm 1750. Schwedisch.

Stiernmann's Sammlung von Königl. Briefen von 1660 bis 1672 III. Theil. Stockholm 1758. Schwedisch.

Nehrman's Einleitung zum Civil-Proceß. Stockholm und Upsal 1751. Schwedisch.

Königl. schwedische Reccessen v. 1612 bis 1680. Schwed.

Königl. schwedische Reccessen von 1681 bis 1687. Schwed.

Sammlung von Königl. Briefen und Verordnungen von 1638 bis 1699. Schwedisch.

Schwedische Revisions-Verordnungen ins Deutsche übersetzt.

Nyßköbts- und Abscher Friedens-Tractat, russisch und deutsch gedruckt.

Des rigischen Raths-Verordnung für die fremden Negocianten v. d. 17. Juny 1756. Deutsch.

Commentarii, welche zur Erläuterung vorstehender Rechts-Bücher und besonders des römischen und päpstlichen, wie auch des lübischen Rechts dienen, und in verschiedenen Fällen vim legis haben.

Mevii Decisiones. Francof. ad Moenum 1740. Latein.

Mevii Commentarius in Jus Lubicense 1664. Latein.

Mevii Consilia posthuma ibid. 1717. Lateinisch.

Böhmeri Consultationes et Decisiones Juris.

Böhmeri Tom. 1 Halae Magdeb. 1733. Lateinisch.

Böhmeri Tom. 2 Pars 1ma. ibid. 1734. Lateinisch.

Böhmeri Tom. 2 Pars 2da. ibid. 1734. Lateinisch.

Böhmeri Tom. 3 Pars 1ma. ibid. 1748. Lateinisch.

Böhmeri Tom. 3 Pars 2da. ibid. 1752. Lateinisch.

Böhmeri Tom 3 Pars 3. ibid. 1754. Lateinisch.

Carpzovii Definitiones Ecclesiasticae seu Matrimoniales. Lipsiae 1721.

Böhmeri Jus Ecclesiasticum Protestantium Tom 1. Lateinisch.

Struvii Syntagma Juris Civilis cum additionibus Möllerii. Pars 1ma.

Struvii Syntagma Juris Civilis cum additionibus. Pars IIda.

Struvii Syntagma Juris Civilis cum additionibus. Pars IIIa.

Lauterbachii Collegium Pars Ima.

Lauterbachii Collegium Pars IIda.

Lauterbachii Collegium Pars IIIa.

Strykii Annotationes ad Lauterbachii Compendium Digestorum.

Strykii de Successione ab intestato. Latinität.

Strykii Cautela Contractuum.

Brunnemannii Jus Ecclesiasticum.

Strykii de Dissensu sponsalitia.

von Rohr Ober-Sächsisches Kirchen-Recht. Deutsch.

Brückneri Decisiones Juris Matrimonialis.

Ludovici Einleitung zum Consistorial-Proceß.

Bergeri Oeconomia Juris.

Bergeri Electa Disceptationum Forensium.

Bergeri Supplementa ad Electa Disceptationum Forensium.

Bergeri Supplem. ad Electa Discep. Forensium.

Bergeri Supplementa ad dicta Electa.

Bergeri Electa Jurisprudentiae Criminalis.

In Octavo.

Bertochii promptuarium Juris practicum Pars Ima.

Bertochii promptuarium Juris practicum Pars IIda.

Bertochii Supplementum Promptuarii Juris practici.

Lauterbachii Compendium Juris.

Das Kaiserliche Hofgericht des Herzogthums Estland gründet seine Urtheile

1) auf die sämtliche generale und speciale Privilegien der dasigen Ritter- und Landschaft.

2) Auf das ao. 1537 compilirte Ritter-Recht, so die Provinz bereits ao. 1228 erhalten, in so weit solches per subsequentes leges et Privilegia nicht abrogiret ist.

3) Auf die Anno 1707 zu Riga gedruckte Landesordnung.

4) Auf die dem Hof-Gerichte besonders ertheilte Königl. schwedische Verordnungen, Resolutiones und Rescripta, so zum Theil in Schmedeman's Justitien-Werk befindlich, zum Theil auch obiger Landes-Ordnung beigelegt sind.

5) Auf applicable Abhandlungen und Bescheide voriger Zeiten, wie auch alte löbliche Gewohnheiten, so erwieslich sind.

6) In gewissen Fällen auf das estländische Ritter-Recht.

7) In allen denen Fällen, so durch obige Privilegia, Rechte und Gewohnheiten nicht decidiret sind, gilt das *jus civile Romanum in subsidium* und dann und wann auch

8) das sächsische Recht, in so fern es dem *jure communi* nicht contradiciret.

9) In Ansehung derer unter besagtes Hofgericht fortirenden Städte Pernau, Dorpat, Wenden, Arensburg, Walk und Hapsal, als welche sämtlich auf das rigische *Jus statuarium* fundiret sind, muß besagtes Hofgericht sich nach solcher Städte Privilegien, denen Ordnungen und alten Gewohnheiten und dem rigischen *Jure Statutario*, wobei das *jus commune in subsidium* gilt, in decidendis causis richten.

Der Magistrat der Stadt Riga leget zu Grunde seiner Urtheile folgende Rechte:

1) Der Stadt generale und speciale Privilegia.

2) Der Stadt besondere Statuta, die Waisen-, Wetz- und andere Ordnungen.

3) Applicabte Abhandlungen und richterliche Aussprüche voriger Zeiten.

4) Die ergangene besondere Verordnungen und Rescripta.

5) Das *jus commune*, als welches in *subsidium juris Rigensis* gilt.

Bei Aburtheilung der in dem Herzogthum Esthland und in specie bei dem dastigen Ober-Landgericht vorkommenden Rechts-Sachen, ist ermeldtes Ober-Landgericht verbunden, zur Richtschnur zu nehmen:

1) Die generale und speciale Privilegia der dastigen Ritter- und Landschafft.

2) Die geschriebene Ritter- und Landrechte.

3) Alte Decresse, Verträge, Abhandlungen, rechtskräftige Urtheile voriger Zeiten und alte löbliche Gewohnheiten, imgleichen

4) in *subsidium juris provincialis* das *jus commune*.

Die bei den Gerichten der Stadt Reval vorkommende Rechts-Sachen werden entschieden:

1) Nach deren General- und Special-Privilegien.

2) Nach ihren specialen Verordnungen und alten löblichen Gewohnheiten.

3) Besondern Rescripten und Verordnungen.

4) Nach den *statutis Lubecensibus* und des *Mevii* darüber gedruckten Schriften, in so weit dessen Meinungen angenommen sind.

5) In *subsidium* aber besagter Statuten nach den gemeinen Rechten.

Die bei den Gerichten der Stadt Narva vorkommende Rechts=Sachen werden decided:

1) Nach deren General= und Special=Privilegien.

2) Nach den sämmtlichen unter schwedischer Regierung daselbst gebräuchlich gewesenem schwedischen Rechten, Verordnungen, Rescripten, speciellen Verfügungen und alten Gewohnheiten.

Die bei den Gerichten der Provinz Wiburg vorkommende Rechts=Sachen und in specie:

von des Gerichts=Commissarii Gericht werden lediglich nach den schwedischen vor dem Nyssändischen Friedens=Schluß daselbst üblich gewesenem Rechten, gleich dann

die bei den Gerichten der Stadt Wiburg vorkommenden Rechts=Sachen

ebenfalls nach den daselbst unter schwedischer Regierung practicabel gewesenem Rechten abgeurtheilt werden.

Die bei den Gouvernements der Herzogthümer Est= und Liffland vorkommende Rechts=Sachen werden nach ermitteltem eines jeden Herzogthums Ritter= und Land= oder Stadt=Rechten, nach dem die Beschaffenheit einer jeden Sache ist, abgemacht.

Die in der Rymmenegorodischen Provinz und dem Nysslottischen District vorkommende Rechts=Sachen werden nach schwedischen Gesetzen, welche bis an den letzten Abolischen Frieden darinnen haarr gewesen sind, entschieden.

III.

Erddmann Tolgedorf's Geschichte des Marien-Magdalenen-Jungfernklosters in Riga seit der Reformation.

Erdmann Tolgedorf, im J. 1550 in Preußen geboren, früher Canonikus von Guttstadt, kam unter König Stephan von Polen nach Elbland, trat in der Folge in den Orden der Jesuiten, und war für seine Kirche und seinen Orden vielfach im Lande thätig; erwarb sich auch während des schwedischen Krieges seit dem J. 1602 viele Verdienste um die in Elend versunkenen Bauern und starb am 4. October. 1620 in Wenden. Unter seinen Schriften ist für unsere Provinzialgeschichte von Wichtigkeit: *Historia monasterii virginum ordinis S. Benedicti Rigae a tempore orientis haeresis Lutheranae conservati usque dum Patribus Societatis Jesu traderetur.* Diese Schrift wurde im J. 1615 von dem Jesuiten Conrad Better zu Jugoßadt in Druck gegeben, nachdem derselbe schon ein Jahr früher ebendasselbe eine deutsche Übersetzung derselben veröffentlicht hatte. Beide Bändlein, sowohl der lateinische Text, als die deutsche Übersetzung, sind höchst selten, daher ein Wiederabdruck des ersteren wohl gerechtfertigt, obschon ein kurzer Auszug daraus von Broze in den neuen nordischen Miscellaneen Bd. 11 n. 12 S. 482 — 88 geliefert worden ist. Näheres über Tolgedorf und Better s. in Neke's und Rapieritz's Schriftsteller-Lexicon Bd. IV. S. 380 fg. n. 430. D. R.

Cum Livonia olim universa fide Catholica floreret, Monasterium DEO dicatarum Virginum Ordinis S. Benedicti Rigae, quod illic a D. Magdalena nomen traxit, sub tutela semper et protectione Nobilium fuit, et ex solis fere Equestris Ordinis Virginibus constabat, tribusque fere Saeculis tam Frequentia; quam Sanctitate fuit celeberrimum, ab Anno 1251 ad Annum prope 1550, donec gliscens et sensim per membra diffuens Lutherana Lues totum denique Livoniae corpus et praesertim Rigam occupasset, quo tempore (ut infra dicetur) ad tres tantum constantissimas et integerrimas Virgines contractum, in Collegium tandem Rigense Societatis Jesu transiit, post multorum annorum fluctus et pericula, auspiciis Stephani I., Poloniae Regis fortissimi et laudatissimi, circa Annum ortae Salutis 1582.

Et notabant quidem in fide Catholica ab ipso Sectae Lutheranae exordio Rigenses, sed tunc demum penitus corruerunt, cum ultimo Archiepiscopo Catholico Thomas Schöning demortuo, Wilhelmus Marchio Brandeburgicus successit, peste Lutherana infectus, quo conivente Ordines Ecclesiastici dissolvi ac interire, Religiosi vero praede Impiorum patere incoeperunt, ita ut soli Rigenses quatuor simul Coenobia Religiosorum violenter invaserint et occuparint.

Fatrum scilicet Minorum de observantia Domini- canorum, Franciscanorum et Conventualium Sacrarum quarundam aliarum Virginum ad Aedes D. Catharinae in ipso foro situm. Et primum quidem, quia extra Civitatem jacet, non admodum curarunt, alterum tamen Lotavis, ut ipsi quoque in ea haeresi imbuerentur, attribuerunt. Duo autem reliqua ex aequo fere in ganeas et

popinas converterunt, praeterquam quod ex principe parte templi Franciscanorum, quae Chorus dicitur, Gyl-dam, sen Nuptiarum, chorearum, conviviorumque com-munem domum effecerunt, extracto in fronte parvo cu-biculo lectoque supra Summum Altare imposito, ubi ta-men Sacrilegus Inquilinus prolis solatium nunquam sus-cepit, Deo impietatem hanc ad minimum sterilitate nunc vindicante. Monachos autem ipsos, qui Canonicos Cle-rumque alium in deserendo Coelibatu imitari noluerunt, fla-gellis caesos Riga et e Livonia tota expulerunt, eandem flagella in perpetuam praeclari facinoris memoriam ad-huc conservantes appensa parietibus praefatae domus, quam Gyl-dam dicunt, in spem quod eisdem aliquando (uti jacitant) caesos Jesuitas ejecturi essent. Solum igitur eis restabat nostrum de quo agimus D. Magdale-nae Coenobium, quod ideo intactum reliquerunt, quia No-bilium esset, eorumque filiae in illo manerent vel Mo-niales vel artem legendi texendive discentes. Accessit praeterea, quod eodem tempore Abbatissam habuerunt longe solertissimam pariter atque piissimam foeminam, Aleid Wrangel dictam, quae virili plano pectore murum sese opposuit pro monasterio omnibus illud hostiliter in-stantibus, qui tunc non deerant quam plurimi inter tot jam inimicos Religiosae vitae morumque probatorum. Quod ut gestaret melius sumptibus et itinerum labori non pepercit, sed ipsamet saepe tam Magistrum Ordinis atque Archiepiscopum, quam reliquos omnes, penes quos Summa tunc erat rerum Livoniae, adiit, illudque tandem obtinuit, ut limites ac termini possessionum Mo-nasterii renovarentur, fierentque certiores: et quo tem-pore omnes Ecclesiasticorum Religiosorumque facultates

ita perierunt, ut nemo amplius, quid cujus unquam fuerit, scire possit, eodem Ipsa Coenobii sui bona non modo integra conservavit, verum etiam magis quam unquam ante roboravit. Quae omnia ex publicis monumentis ac Decretis, Literisque variis ultro citroque datis patent, quae in Archivo Collegii asservantur, ut vel hoc nomine Virgo ista inter primos atque praecipuos Collegii Rigensis Benefactores conferri possit. Organa quoque diruta instaurans. Quanquam in multo minori parte Landom ipsius ponendum putem, tanta cura caducas possessiones tutatam esse, quam sibi commissas Virgines ita protexisse, ut toto vitae ipsius circulo inter tot pericula et illocebras nulla unquam in Religiosae disciplinae statu fuerit desiderata; sed longe secus accidit sub Elisabetha Dönhoff, quae huic demortuae in Dignitate successit. Haec enim, tametsi ipsa corpore Christo Sponso suo per castitatem fidem servare videretur, animo tamen illam fregit, prolapsa in haeresin, occasionemque suis Virginitibus dedit, eandem fidem omni ratione violandi. Multa enim ex eis disciplinam religiosam primo solvere, deinde agere cum haeticis liberius, tandem, ab eis infascinatae, cucullam exuere, et ad incertas nuptias transire incoeperunt.

Retulit Anna Netken creberrime, quod quadam die ingressi Monasterium Ministri duo cum aliquot Nobilibus, Civiumque Matronis in hypocausto, nunc Collegii communi, in quo olim Abbatissa habitabat, e regione Refectorii antiqui septem Religiosas Virgines, detracto illis habitu sacro, splendido seculari vestitu induerunt, ac eadem hora omnes extra septa claustris eductas ad foedae nuptiales eduxerint; quae ut egressae sunt, nullus-

que hominum in hypocausto remansit, tantos strepitus tantaque commotio in illo concitari auditum est, ut putaretur, totum aedificium funditus ruiturum. Adeo sibi de tanta unius horae praeda gratulabatur Diabolus; atque sic successive educebantur reliquae, paucis admodum perseverantibus, inter quas praecipuam laudem obtinent tres illae, quas invictissimus Stephanus Bathorius, Rex Poloniae, victoria de Moscho reportata, assertaque ditioni suae denno Livonia, invenit, atque Monasterium ingressus, grandaevas jam ac fide pietateque incomparabiles, incredibili sua, sed longe majori earum ipsarum animi voluptate, salutavit. Prima illarum erat Anna Töpel, centum triginta annos nata; altera Anna Netken; tertia Otilia centesimum utraque annum assecutae, quibuscum vivebat praeterea Anna quaedam Waiters novitia nondum consecrata. Ex his igitur casus aliquos tempore mutatae Religionis Rigae oretenus acceptos referemus, sed potissimum ex Anna Netken, quae post celeberrimam illam Abbatissam Aleid Wrangel nullam sibi parem habuit in bonis Monasterii tuendis, idque faciens simpliciter et saepe illius ipsius verbis.

Postquam (ut dictum est) Lutherana Contagio a capite Archiepiscopo Wilhelmo ear ipsius atque sanguinem Livoniae pervasisset, Sacerdotes dissipati Religiosi-que extorres facti essent, pro tessera victoriae Domini sui symbolo Ministri Lutherani omnem initio campanarum pulsus vetuerunt, unius tantum minoris campanae signo contenti sive pro convocando populo sive pro exequiis mortuorum, qui tamen modus postea sensim abrogatus et ad pristinum omnium campanarum usum revocatus est.

Deinde quoniam praeter Aedem D. Magdalenne Monasterii propriam illique contiguam, alia quoque Ecclesia proxima sita est, Divo Jacobo sacra et ab haereticis tunc occupata, cujus Baptisterium in medio Templi stabat, et ex refectorio Monasterii per medium Templum, usque ad summum Altare, omnia plane videri poterant, agebant Virgines praefatae, se initio haeresis passim vidisse Ministros ad fontem Baptismi convocasse populum, eosque denuo baptizasse viros et mulieres. Superstes adhuc erat ante triennium Mater Reverendi Domini Hermannii Dinisenideni inter alios tunc rebaptizata; sed et hoc vidit similiter sublato veteri Baptismo, a Catholicis quondam collato, contenti remanebant. Tertio loco Imaginibus Sacris bellum intulerunt Rigenses, et primo quidem omnes sine discrimine cumulatim in locum quendam squalidum et obscurum apud Aedes D. Petri congescerunt, nomen eidem loco imponentes ad omnes Sanctos. Deinde quadam die intemperis acti omnes imagines Christi et Sanctorum inde et undique congregarunt, atque extra civitatem elatas, subjecta Lignorum strue, omnes in rogam conjecerunt, praesertim vero Imágenes quasennque B. M. Virginis, quam Scelerati Veneficam ore blasphemio proclamabant. Verum paulo post tantam gloriosissimae Matris calumniam bene vindicavit Deus. Nam post tam immane facinus rediens unus eorum extra moenia intra Arcis et Civitatis murum degens (non dum enim cives vallum, quod nunc exstat, erexerant, sed totus ille locus domibus suburbanorum repletus erat) dum cerevisiam coquit, forte fortuito Domus ipsius concipit incendium. Exoritur ingens flamma, ligna et tecta omnia corripit, atque prae aliis rebus vel maxime una

succidia sursum ab igne attollitur (quoniam ibidem non modica copia massarum porcinæ carnis dependebat) hæc in gyrum voluta volans usque in apicem eminentissimæ turris templo Cathedrali B. M. Virginis contiguæ defertur, ibique ita hæret, donec eam omnino succendat, quæ demum ambusta fractaque corruens jactura ingenti circumjacentes domos affecit, totamque civitatem implevit formidine. Deinde cum hujusdem cladis memoria diuturno tempore effluxisset, conspiciunt Ministri Lutherani in altissimo quodam D. Petri loco marmoream ejusdem Principis Apostolorum atque Patroni statuum capite solum tenuis eminentem, et jam inde a prima ejusdem Basilicæ structura parieti infixam et insertam, ex templo Idolum, Idolum, proclamant, collo imaginis implicant funem, trahunt torquentque fortissime, donec funis tracta violento rumpitur, ac juvenem quendam præsentem ferit simul ut periret, imagine suo loco immota permanente. Atque hæc omnia foris. Domi autem Abbatissa (quam diximus) Elisabetha Dönhoff, ut et ipsa, quam Religionem mente sequeretur, ostenderet, curavit demoliri tollique funditus Altare Sanctæ Crucis, quod in medio infimi templi S. chori sub imagine crucifixi erat constitutum. Deinde odio acta Sanctissimi Sacramenti præcepit Virginibus Catholicis, ne amplius lumen foverent coram Eucharistia, quæ, ductu impiæ Matris, adversa metuentes, clam sacrosanctam hostiam subdixerunt, et in testudinem quandam inferentes angulum ibi queopiam pie cinxerunt tapetibus, ut illam in eodem honesti deponerent, ac lumen ibidem perpetuo foverent, orationesque suas funderent, donec ipse Deus causam suarum ageret famularum. Nec defuit earum precibus

Clementissimus Dominus; quadam enim nocte Abbatissa ingenti clamore et ejulatu gemere et vociferari coepit, accurrunt Virgines et quidnam sit infestationis quaerunt. Quibus illa: ecce jam jam mihi apparebant quatuor nigri Daemones, horrenda specie, qui foveam effoderant in eodem loco, in quo ego infelix Altare sanctae crucis dirui, in eaque me vivam sepelire nitebantur. Tunc conversa ad Annam Netken: Anna, inquit, accende mihi iterum Lumen, et pone coram venerabili Sacramento. Illa, gratias agens DEO, cum Abbatissa ad quietem redisset, una cum Sodalibus suis venerabilem hostiam de novo in Ecclesiam deferunt, in ciborio reponunt, Lumen accendunt, ibique semper adorant.

Praeter hoc Altare Sanctae crucis undecim praeterea in templo Mariae Magdalensae altaria habebant Moniales, atque ad Altarium numerum duodecim aiebant Sacerdotes, quorum officium erat pro Virginibus Sacra sive Solennia S. lecta quotidie celebrare, Eucharistiae sacramentum administrare et id genus alia. Verum omnibus postea deficientibus unicum saltem plurimis annis aiebant sacerdotem, e cujus manu divina mysteria percipiebant, sed hoc ipso demum mortuo ne unicus quidem postea in tota Livonia Catholicus Sacerdos potuit reperiri, nisi quod in Carlandia in Hasenpot, prope fines Prussiae, in Monasterio ruinoso, 40 milliaribus Riga disito, quidam Senex Monachus solus superstes remanserat. Quando quare si devotae Virgines cupiebant Sacra Synaxi refici, e coetu suo unam, Ottiliam nomine, ablegabant ad illum Monachum per Literas obsignatas eidem singula sua peccata confitentes, qui eisdem vicissim scripto absolutionem remittebat, datis tot consecratis

hostiis, quot pro singularum sumptione requirebantur, additis insuper aliquot pro adoratione conservandis in ciborio. Modus autem, quo se sacra Communione reficiebant, hic fuit: expositis supra Corporale hostiis singulae cum magna reverentia accedebant et genibus flexis lingua consecratam particulam accipiebant; quibus et solemne erat, ut communicaturae triduo ante ab omni esu carnum, ovorum, et lacticiniorum abstinere, quae quidem non ad imitationem hic proponuntur, sed, ut Sacrarum Virginum pietas appareat, narrantur.

Sic itaque pluribus annis, redeunte quovis anno Ottilia ad Monachum, seipsas communicabant et reverendam hostiam adorabant, et die noctrique Lumen aiebant coram illa; verum Monacho demortuo multis annis citra Sacramentorum omnium usum DEO serviebant, quem quamdiu plures ac demum illum ipsum unicum (de quo diximus) Sacerdotem habebant, divina mysteria saepe frequentare, Missas vero et horas (quas vocant Canonicas) quotidie decantare non intermittebant. Ministri quoque hunc earum fervorem et constantiam conspicati, nihil se apud illas impetu et favore effecturos, sperarunt et consilium inierunt, sensim eis haec fomenta et exercitia pietatis subtrahere, ut eorum defectu tepentes sponte tandem manus darent, temploque suo (quod jam unicum Catholicum restabat Rigae) illis cederent. Principio igitur prohibebant Virginibus, ne amplius hymnum illum ad B. Virginem decantarent; *Salve Regina*. Quae tamen diu jussis non paruerunt, sed tandem, metu adactae, non cecinerunt quidem, sed legendo recitarunt. Deinde cantu Missae ac demum horarum consuetarum penitus interdicebant. Quid facerent miserae? a Missa quidem

abstinuerunt, horas tamen singulae legere perrexerant. At Ministri artes suas a Catholicis Virginibus eludi videntes hanc extremam contra illas machinam admove-
runt. Edictum enim tulerunt, ut quavis hebdomade Con-
cio Lutheranae fieret in coenobio, cui cum plebe ipsae
quoque Deo sacrae Virgines semper adesse tenerentur.
At illae, Concioni quidem sese subtrahere non poterant,
sub illa tamen in Choro sua utrinque sedilia occupantes
horas precarias singulae e libro recitabant. Adversarii
autem nolentes diutius cum illis olenni et operam per-
dere, tandem a concionando destiterunt. Carebant jam
tunc Abbatiſſa ſua Moniales, ſed Anna Netken omnia
apud eas ſolenter ac provide adminiſtrabat, quae probe
ſciens Senatum Rigenſem Miniſtrosque Lutheranos, re-
liquis urbis templis expilatis, earum quoque Eccleſiae
theſauris inhiare, ſcrinia aliquot comparat in eaque re-
ponit calices duodecim cum patinis, monſtrantiam quam
dicunt, cruces aliquot oſſa Sanctorum continentes, om-
nia argentea et inaurata, coronas praeterea aliquot ma-
guas ex aereo filo et margaritis aſſabre contextas, ima-
ginibusque ſacris imponi ſolitas; veſtes quoque Sacras
vari coloris et operis, earum quidem, quae ex Altaribus
dependent quinquaginta; quibus autem induuntur Sacer-
dotes fere totidem, ut taceam mappas et reliquam Ec-
cleſiae ſupellectilem copioſam. Atque haec omnia humi
in templo Monafterii ſui defodit, ſolo unico fidei ope-
rario ruſtico conſcio et adiutore. Et quoties a quocun-
que locum notatum aut aliqua ſuſpicionem proditum au-
madvertit, illico in aliam atque aliam Eccleſiae partem
tranſtatit, atque effecit, ut omnia haec clenodia indagini
cupiditatis haereticorum ſubtracta, ac per totos 40

annos integre conservata, in manus tandem Patrum Societatis Jesu tradiderit. Nec defuerunt Consanguinei, qui bello Moscovitico pressi, et ad inopiam redacti, animum ejus validissimi tentarent et pulsarent, eis hunc thesaurum ut traderet, dicentes fore, nullam ut gratiam referret ab ipsis, quibus ista conservaret. At illa: absit, absit hoc a me, respondebat, ut ea, quae DEI sunt, vobis dem, non mea ista sunt, sed DEO dicata. Eadem industria simul per 40 annos thesaurum quoque spirituales, aquam benedictam, conservavit, cujus aspectu potuque omne aegritudinis genus pauperum Lotavorum, ad eam gregatim accurrentium, persanabat. Accidit quidam vice, ut cum Moschus Livoniam prope totam subjugaret, milites praesidarii castra metarentur inter Rigam et Dünamündani, unumque secum haberent a Daemone obsessum et agitatam. Vocantur Levamen allaturi Ministri, veniunt, multa tentant, sed nihil perficiunt et abscedunt. Hoc animadvertens quispiam Monachus, qui e monasterio suo puius ab haereticis, aliam vitae sustentandae rationem non invenit, nisi merendo stipendia, dixit in circulo ad Socios, se, si copiam cujusdam rei haberet, omnino energumenum sanaturum. Quidnam hoc esset, perconctantur diligenter. Respondet, aquam benedictam. Ubi haec invenietur, inquirunt. Mittite, ait, postulatum ad Anuam Netken, obtinebitis. Nihil morati Legatum destinant ad Monasterium, aquam benedictam obnixè petunt. At Virgo verita haereticas imposturas, juvenem primo asperius excipit, deinde illo preces ingeminante, seriem negotii explanante et instante, aquam concedit, quae ut aspersa super energumenum fuit, illico eum ab omni infestatione liberavit. Ministri, de tanto eventu certiores

facti, deos ex Ordine suo ad Annam destinant, qui cum multa frustra de fide cum illa egissent, serio mandant, ut aquam benedictam, veluti rem superstitiosam, effundat. At illa: Vos, inquit, mihi aquam hanc non dedistis, ideo non accipietis. Nihilominus praeceptum urgentes et multum indignantes Interrogat Anna: unde putarent ipsi, tantam huic aquae vim et energiam inesse? Accipite, inquit, Vos aquam naturalem et eam omnibus conceptis verbis benedicite atque prope hunc meum ritum veteri benedictam collocare, mendax sim, si non aqua vestra intra paucos dies putida foeteat et corrupta. Cum autem hanc meam ab annis jam inde 40 servem et nihilominus pura semper sit, limpida et incorrupta, quae vestra igitur est sententia? Unde eam putatis id pervenire? Respondent illi: quia arcana verba super illam recitata sunt; tum illa: Salva res est, Vos arcana haec verba non habetis, ideoo aquam hanc consecratam mihi non accipietis, quia tale ipsi facere non potestis. Hoc responso accepto Ministri fremere ac frendere, ac tandem alter ad alterum: Apage, inquit, quantum negotii in una muliere! praedixi tibi antea, malum esse cum hac foemina agere. Absistamus. Atque exinde nihil unquam ab eis molestiarum habuit Anna de aqua benedicta.

Eadem quoque diligentia conservabat oleum sacrum infirmorum et usque ad Patrum Societatis Jesu adventum tutata est, mucidum quidam illud jam erat antiquitate, et rancidum, liquidum tamen fluensque in eadem argentea et inaurata pixide, quae et nunc pro Chrismate in usu est.

Interea Moschus depopulari Livoniam, flamma ferroque vastare omnia, ita ut in communi calamitate prae-

din quoque Coenobii solo aequarentur, virginesque ipsae summa inopia rerum laborantes vix panem secundarium haberent, quo vitam sustentarent. Hanc occasionem non negligendam duxerunt Consules haeretici, paucas, quae residuae fuerunt, moniales, a Sententia fideque catholica abducendi, ut sic demum possessionem monasterii simul capere possent; proinde unum in Magistratu, quem Syndicum vocant, cum aliquot Senatoribus mittunt ad coenobium, qui significant, Magistratum universam non mediocriter dolere et compati, cum intelligat eo inopiae paupertatisque Virgines Monasterii quondam florentissimi et opulentissimi devenisse, nec minus earum sollicitudine tangi, quam si propriae illorum filiae fuissent, ideoque sponte offerre illis omnem paternam curam et providentiam, nec non promittere omnem omnino copiam et abundantiam rerum non tantum ad necessitatem et sufficientiam rerum, verum etiam ad laetitiam, voluptates, et elegantiam spectantium, ut sunt cibi opipari, omne potionis genus et vinum, vestes denique, mundusque muliebris, et quicquid demum optarent et desiderarent, spondere illis, nihilumque defuturum; unum tantum ab eis desiderare Senatum, ut, Romani Pontificis superstitione deserta, illorum coetui se adjungerent. Hic omnium nomine respondet Anna Netken: Nae, nimis vecordes essemus ac impiae, si cibi potusque gratia semel susceptam veram a Proavis fidem negaremus et corporis commodis indulgentes animae nobis jacturam et interitum accerseremus; multa quidem patimur praesenti penuria, attamen DEI causa multo adhuc majora ferre paratae sumus, statque nobis omnibus firma ad mortem usque sententia ob caducam voluptatem aeternam non

amittere. Tum illi ab humanitate ad ferociam conversi: Quandoquidem, inquit, Senatus oblatam gratiam et benevolentiam ita contemnitis, noveritis, Lictores huc brevi venturos, qui vos fustibus contusas et ossibus fractas crinibus apprehensis extra septa Monasterii trahent; quibus Anna heroice et imperterrite: Si Senatus mandabit tam dire verberari et violenter trahi nos, nihilominus manibus pedibusque repentos confracta membra ad portam monasterii trahemus, donec nos ibidem penitus perimatia. Constantia tanta Virginitas victi Adversarii non sine stomacho abierunt, ac deinceps moniales illaesae citra omnem molestiam reliquerunt, donec, immortalis memoriae, Rex Stephanus Bathoreus eas in protectionem recepisset. Postquam idem Rex bello erepta Moschia Livonia Victor Rigam primo ingressus esset, in Arce sua extra Civitatem aliquot diebus moratus est, atque hoc unum ante omnia cum Rigensibus egit, ut ei templum aliquod ex illis, quae in summo usum pridem convertissent, darent, qui cum se difficiliorem reddere, tergiversari, atque negotium de die in diem protrahere ordirentur, ultimo tandem, revertente Syndico cum Consulibus, ut ulteriorem adhuc Dilationem postularent, Rex dixit: Ite, et dicite istis Bestiis, ne hodie non sumpturum cibum, donec templum, quod volo, ingrediar. Illi abeuntes ex templo claves attulerunt. Et quoniam Patres Societatis Jesu a Rege jam ante optionem datam habebant, ut sibi templum Rigae eligerent, quod mallet, illique delegerunt id, quod sibi omnium quietissimum et commodissimum videbatur, templum S. Jacobo Apostolo sacrum, Rex illico in ipsum Templum ingressus est, festamque ibi Canticum: Te Deum laudamus, praecini

mandavit, ac deinde ad Arcem regressus est. Postmodum die eodem regressus Missae sacrificium reverenter audi-
vit atque, expleta devotione, proximum Monasterium
Virginum templumque B. Mariae Magdalenae visitavit,
ubi necedentes tres illae senio confectae Virgines, Anna
Tepel, Anna Netken, et Otilia, Regem incredibili animi
voluptate salutarunt, atque praecipue Anna Netken, ap-
prehensa Regis dextra, firmiter eam stringens, his illum
verbis allocuta est: Gratias DEO agimus immortales, o
Rex, quod Te nobis tandem divinitus dederit Regem Ca-
tholicum, pium, justum, per quem nobis Religio, Ritus
et Sacerdotes reddendi sunt. Hoc demum est quod plu-
ribus annis in votis ac desiderio habuimus, quod usque
ad hoc tantum senium praestolatae sumus, nec quic-
quam in vita jucundius suaviusque habemus, quam quod
ad hanc usque horam Deus nobis vitam prorogavit, qua
te Vindicem et Assertorem Religionis nostrae possimus
intueri. Tibi igitur nos ipsas tradimus, Tibi Monasterium,
Templum, bona et privilegia nostra reddimus, Tuo deni-
que arbitratrii nos ac nostra omnia subijcimus. Rex, ha-
rum trium decrepitarum Virginum aspectu et gratulatione
mirum in modum delectatus, eis Gratiam suam, Auxilium
et Protectionem liberaliter promisit. Tanta enim conso-
latione perfusus est, ut nihil tale in vita sua expertum
se fuisse Patri Pussevino postea affirmaverit. Verum
considerans, post harum Virginum decessum, alias si-
miles in tanta pravitate hominum et corruptela inveniri
et conservari omnino non posse, visis monumentis et
privilegiis Monasterii earum, juxta id collegium Societa-
tis Jesu ibidem erexit et fundavit. Quod ut intellexerunt
Rigenses, invidia ingenti exarserunt, dolere se vehemen-

ter asserentes, quod non pridem Annae Netken caput confregissent, quae tam arcte hactenus privilegia Monasterii conservasset, ut nemo de illis quicquam scire potnerit. Illa contra de nulla re magis gaudere et lac-
tari quam quod praestitisset.

Cum vero ineunte anno 1582 eadem Anna suppellectilem tot annis absconditam et abditam ad Solem exposuisset et per Sacerdotem quendam, eo tempore adhuc secularem (qui cum Patribus Societatis Jesu apud aedem S. Jacobi degebat) singula conscribi curasset, praesentibus tribus quibusdam aliis virginibus, quae tunc, cum Monialium consanguineae, in Monasterio degebant, haec inter alia eidem Sacerdoti dicebat: Hanc Supellectilem ego integris 40 annis studiose servavi, ea spe freta, quod non moritura essem, nisi illam iterum in manus Catholicas integro tradidissem. Imo mecum ipsa et cum aliis loquebar. Non moriar, nisi prius Sacerdotes Catholicos hoc loco videam, atque ex manibus Catholici Sacerdotis Dominum et Salvatorem meum sumam. Et ecce elementissimus Deus jam me voti mei competentem fecit. His addidit: Et certe, cum prima vice et altera sanctissimam Eucharistiam ex manibus Catholici Sacerdotis sampsissem, sensi in toto corpore singularem quandam ardorem, virtutemque renovari, videbarque mihi omnino denuo nata. Ad haec cum ironice Virgo quaedam ex tribus illis Secularibus dixisset; eja, videte, quomodo nostra Anna Netken reffloruit et juvenis facta est? Illa ulterius, elevata voce eandem verborum sententiam repetens, dixit: Verum, inquit, dixi, quando ex manu Sacerdotis Catholici post tot annos Dominum Deum meum

sumpsi, sensi in me singularem vigorem innovari, videbarque mihi denuo nata.

Cum vero Rever. Pater Antonius Possevinus a Gregorio XIII., Pontifice Maximo, Pacis constituendae causa inter Moschum et Stephanum Regem Poloniae, missus esset, atque eodem tempore cum Rege Rigam venisset, easdem tres grandaevas Virgines vidit, atque aliquam ex cis creare Abbatissam voluit. Et reliquarum quidem duarum animi in Annam Netken eligendam propendebant, tanquam Bonorum monasterii Conservatricem sedulam, verum illa nulla ratione id munus admisit, sed potius Annam Töpel, 130 annorum Virginem, loco sui praesentavit. Hanc igitur P. Possevinus Abbatissam consecravit, sic tamen, ut per Annam Netken omnia gererentur, ut antea. Sed non diuturnum admodum fuit harum piissimarum Virginum solatium, quum quadriennio post Stephani, Rex laudatissimus, fatis concessit, in-eunte autumno anni 1586, cujus obitu intellecto, Rigen-ses statim in seditionem versi, Patres Societatis Jesu ci-vitate ejecerunt, Ecclesiamque S. Jacobi atque collegium occuparunt, nec diu supervixit Abbatissa, atque sine onni solenni ritu sepulta, cum Patribus Societatis Jesu aditus ad monasterium non pateret. Remansit itaque il-lie Anna Netken sola, nam Otilia statim post discessum Regis Stephani ex Livonia, mense Julio Anni 1582, ad-ministrante tunc nomine Regis Livoniam Georgio Radzi-vilio Cardinale, e vita decesserat, neque destitit om-nibus absentibus fortissime tueri monasterium ab Haere-ticis constantia sua et magnanimitate singulari. Accidit tunc, ut quadam die duo Ministri monasterium visitarent, atque Annam adirent periculum facturi, utrum illam pos-

sent a vera religione avertere. Atque cum multa eam ob rem verba fecissent, Anna illa in hunc modum respondit: Ego fui antequam vestra fuisset fides, multosque annos illa senior sum. Avertat igitur DEUS, ut ego eam fidem suscipiam, quae me ipsa junior est. Essem sane omnium insipientissima. Illa auditis Ministri ad invicem, malus genius, inquit, hanc foeminam regit, relinquamus illam. Sic se Anna ab illis expedit, nec deinceps illam ausi sunt lacescere.

In eodem temporum perturbatione diem ultimum clausit Anna Wetters, Virgo novitia.

Successit paulo post Stephano Sigismundus III., pientissimus Rex, dumque triennio post, Revaliam tendens, his Rigam transiret, Patrum Societatis Jesu restitutionem urisit, praesente tunc Rever. P. Paulo Campano, Provinciali Poloniae et Transsylvaniae. Verum Rigenses simili plane modo, uti dum eos primum reciperent, rem protrahere, vulgi tumultum et seditionem praetendere, alias ex aliis causas texere. Tum dies illis dicitur coram Rege et ejus Senatu in Arce comparendi. Stetit se Proconsul Civitatis Nicolaus Eekius, cum Syndico Hilchenio, et primario Lutherano Ministro Oderbornio, qui primus perorans tota oratione sua sicut ostium in cardine circa haec verba versatus est: Prosternimur ante pedes Majestatis Tuae Nos, Uxores nostrae, Liberi nostri, misericordiam implorantes. Regum est clementia; quibus iterum iteratis cachinnum Regi, et Senatoribus risum movit; cumque eo tempore Regni Vice-Cancellarius, nunc autem Archiepiscopus Gnesnensis, Albertus Beranckowsky, eum moneret, ut parerga omitteret, atque rem ipsam aggrederetur, ultra progredi non potuit, ita ut illa tota in

risum desineret oratio. Successit in arenam Consul cum
 Syndico, qui, ad rem propius accedens, testabatur Civi-
 tatem servasse Serenissimae Reginae Majestati fidem, ju-
 stitiam, obedientiam. Fidem quidem ex eo, quod Portas
 Civitatis, cum omni agnitione Domini, suae Majestati
 aperuissent; quod eidem omnia, ad quae de jure teneren-
 tur, praestitissent; quod denique adventanti claves ad
 pedes abjecissent; idcirco praemii loco, petere, ne Tem-
 plum illis ullum adimatur. Quae singula cum Vice-Can-
 cellarius miro artificio et succincte refellisset, concedens,
 ab illis fidem et obedientiam, utramque praestitas falsae;
 justitiam tamen minime, cum Rex non exigeret ab eis
 aliquid, quod illorum proprium esset, sed solum templum,
 quod suum; Nihil aliud pro more suo petebant, quam
 dilationem in crastinum. Quae cum adhuc data illis fuis-
 set, adjecit Vice-Cancellarius, ut, si animum habituri es-
 sent templum reddendi, redirent postridie; sin minus,
 domi remanerent. Postero igitur die parabant responsum
 ad horam usque nonam, sed tandem non nisi tale retu-
 lerunt, in reddendo quidem templo nunc metuere se po-
 puli tumultuantis pericula, die tamen sequenti se respon-
 sum allaturos Serenissimae Reginae Majestati Mitaviam.
 Rex pro sua prudentia, re dissimulata, navem qua Da-
 nam fluvium trajiceret, conscendit, averso a Civitate vultu,
 quod illi iudicium offensi Regii animi suspicati, ignes et
 alia festiva, quae solerter et magno sumptu paraverant,
 succendere omiserunt. In hoc tamen cardine constitit
 negotium, ut nomine Reginae Majestatis Sacerdos aliquis
 secularis cum clero Ecclesiam S. Jacobi, cum domibus
 ad eam pertinentibus, occuparet, illique praesset; de
 Patrum vero Societatis Jesu reductione in publicis Regni

totius Comitatus ageretur. Quod ut Anna Netken intellexit, divina scilicet officia rñm Catholico in templo vicino S. Jacobi denuo celebrari, miris incessit inettitils et quae a permultis annis pedem extra septa Monasterii extulerat nunquam, Ecclesiam S. Jacobi frequentavit, sacra illic sermonesque de rebus divinis audivit; et licet concurrenti juventuti fuisset ostentui, omnia tamen prae miro animi solatio contemnebat.

Die quoque communis omnium animarum memoriae in Ecclesia Catholica celebrans supranominatus Sacerdos, totum, quod vocant, officium defunctorum cum Laudibus et caeteris ceremoniis decantabat ita lente et tractim, ut fere tribus horis omnia, una cum missa soleuni, durarent. Anna Netken, tunc vix ossibus haerens, ita genibus flexis in duro solo et frigore, absque ullo fulcri aut scabelli adminiculo, permanebat immota toto illo tempore, ut Sacerdos non potuerit satis admirari. Absolutis tandem divinis officiis erecta gratias magno animi sensu agebat, dicens: O quantam hodie voluptatem coepi, quae has sacras conciones ab annis fere 50 non audivi.

Venit deinde tempus Comitatus Regni celebrandis Ao. 1591 ineunte, venit et simul Annae Netken decessus ex hac vita praenuncia negritudo, quae illam ad decimum diem detinebat, perpetuo orantem, nullum omnino doloris indicium ostendantem, animo tamen ita praesentem et vividam, ut dum semel e lectulo sese paululum exporrigere vellet, prius interrogaret, an Dominus adesset, Sacerdotem intelligens, quam nunquam non praesto sibi esse cupiebat. Cumque illum praesentem esse intellexisset, statim gradum retraxit.

Alia vice cum viribus omnino deficeret, loquantur

inter se Matronae illius custodinae deputatae, gravem illi agonem fore in lecto decumbenti, apprehensamque conantur in terram deponere; et ecce ipsa voce distincta inquit: Relinque me, vis tu me mori citius quam Dominus Deus velit. Deinde, sollicita de Patrum Societatis Jesu revocatione, accersito eodem Sacerdote, Puto, inquit, jam omnino decretum in Comitibus latum esse, ut Patres iterum huc restituantur, quod plane eodem tempore re ipsa factum erat. Tum de suo funere sermonem inferens, aliqua serio rogabat Sacerdotem, inprimis, ut cum sepelienda foret, efficeret, ne ab hominibus et vel maxime ab haereticis videretur, deinde faciem ejus consueto velo obdaci curaret; tum ne sepeliret eam in tumba vel sarcophago, sed solum nudo asseri cadaver imponeret, more aliarum ejusdem Ordinis Virginum; denique ut illo loco ipsius corpus humaret, quem sana ipsi ostenderat, juxta Abbatissam Aleid Wrangel, ut, quam morum Magistram in vita dilexerat, sociam quoque haberet quietis in funere. Agoni proxima perpetuo submissa voce recitabat Psalmos, qui dicuntur graduales, Latine ad singulos versus tunso pectore et fronti impresso signo crucis; munita demum Sacramentorum omnium praesidio patientissima ad ultimum usque spiritum labia movens, et manum pectori admovens, crucemque formans, obdormivit in Domino 8 Januarii 1591, postquam annos 80 in eodem Monasterio Deo servisset, in vigiliis, jejniis, et omni observantia religiosa, quae propter singularem in Religione Catholica constantiam in medio haereticorum per integros annos 40 in maximis difficultatibus, et propter admirabilem in ea aetate prudentiam ipsis haereticis admirationi fuit. Sacerdos, memor fidei datae, omnia

praestitit, quae ab eo virgo vivens postulaverat, atque imprimis tela consuta vultum ejus velari fecit, ne ab ullo mortalium amplius videri posset, qui quidem licet viventi admodum rugosus esset et siccus, mortuae longe venustissimus videbatur, palamque testatus est Sacerdos, se insolitam et miram animi laetitiam ex ejus funere percepisse. Deinde ex loco, quem Virgo elegerat, terram egressus, ibique ossa Virginis Alefd Wrangel, Abbatisssae, invenit, super asserem deposita, integra ac immota, flavos insuper et promissos capillos (e quorum omnium contactu inusitata quaedam suavitas Sacerdotis mentem occupabat). Postremo cum in fossam corpus in asserem demittendum esset, velum lineum quatuor funibus extendi desuper fecit, expansum ita teneri aut demitti mandavit, prout corpus ipsum demitti aut teneri contingeret, donec plane operiretur humo. Velo autem sublato Rigenenses certatim accurrunt, studio videndi demortuam, cumque jam nihil praeter tumultum illis non advertentibus erectum conspexissent, confusi, celeriter se ex templo S. Magdalenae proripuerunt, quod tunc maxima releverant frequentia.

Nec multo post superveniunt Varsavia Judices (quos hic Commissarios vocant), ex Comitibus Regni designati, qui cum alias graves Civitatis controversias composuissent, fontesque morte multassent, Patres quoque Societatis Jesu ad templum S. Jacobi atque Monasterium D. Magdalenae reducunt ex Arce Rigensi, in qua quintum annum exulabant. Eorum ordini adjunxit se Sacerdos saepius hic nominatus, Hartmannus Tölgendorff, qui diu Monialibus praedictis fidelem operam praestitit et Templi S. Jacobi in illis rerum perturbationibus Praeses et

Custos erat. Et sane non sine nutu et consilio divino factum est, ut ultima illa Virgo non prius e vita decederet, quam Patrum Societatis Jesu Rigam convocandorum prodiret Sententia. Facile enim Cives post ejus obitum Monasterium desertum occupare, et difficilins ab ejus possessione divelli potuissent. Felix profecto, quae a fide Catholica Rigae tuenda et defendenda non desit, donec novos ejus Propugnatores succedere divinitas praesensisset.

IV.

C. S. J. Schlegel's Leben und Schriften.

Vorgetragen am 15. September 1843 in der öffentlichen Versammlung der Allerhöchst bestätigten eöhl. litter. Gesellschaft von deren Vice-Präsidenten Dr. C. J. Paucker.

Christian Hieronymus Justus Schlegel ward zu Jena am 8. (19.) Decr. 1755 geboren und erhielt seine erste Bildung in der dässen Stadt-Schule, an der sein Vater Johann Christoph Schlegel dritter Lehrer war. Dieser, ein Sohn des Professors der Mathematik an der Hochschule zu Jena, Dietrich Justus Schlegel, dessen Handbuch der Arithmetik sein Andenken in der Geschichte dieses Zweiges der Litteratur erhalten hat, lebte vorzüglich der Musik, die er zugleich als Musik-Director neben seinem Schulamte, praktisch zu üben berufen und daher auch frühzeitig seinem erstgeborenen Sohne beizubringen bemüht war. Der Knabe verrieth auch so viel Talent dafür und machte

so glückliche Fortschritte darin, daß er schon im 12. Jahre die schwierigsten Sonaten, zu des Vaters Freude, auf dem Klaviere geläufig vortragen konnte, was damals, als Haydn's und Mozart's Schöpfungen erst anfangen für die Tonkunst allgemein zu begeistern, für außerordentlich viel gelten mußte. In den humanistischen Studien legte S. dabei auf der erwähnten Stadtschule einen so tüchtigen Grund, daß da ihm, dem eifrig Strebenden, dennoch ein Mitschüler, wie er meinte, mit Unrecht von einem seiner Lehrer vorgezogen wurde, der Vater sich dadurch so verletzt fühlen konnte, daß er ihn zur Fortsetzung seiner Studien nach dem nahen Weimar ins Gymnasium brachte. Hier war Heinsie, oder wie er sich in S. Maturitäts=Zeugniß unterzeichnete Jo. Mich. Heintz, ein Schüler Gessner's und Ernesti's, Director und Lehrer der alten Sprachen; Joh. Aug. Müllers aber, der bekannte Verf. der physiognomischen Reisen und der deutschen Volksmärchen, Lehrer der schönen Wissenschaften, Männer, die auf den Geist und das Gemüth der ihnen anvertrauten Jugend und auch unsers S. den entscheidenden Einfluß übten. Von beiden rühmte er dankbar in den 1834 erschienenen Zusätzen zu seinen frühern Schriften S. 9: „der zärtlichste Vater, der bald sein Kind zum weisesten und geschicktesten machen will, kann sich den Unterricht nicht emfiger aneignen sein lassen, als es der würdige Heinsie bei allen seinen Untergebenen that“; und „selten ist ein Lehrer, der in seinem Fache sich seiner Pflicht so brav entledigte, als Müllers“. Er führte ihn in die deutsche Litteratur ein, und Wieland's und später Göthe's Aufenthalt in Weimar trug ohne Zweifel dazu bei, ihm solche werthet und vertrauter zu machen. Dabei lernte er fleißig auch die neuern Sprachen, die ihn mit dem Geiste der klassischen Schriftsteller Englands, Frankreichs und Italiens bekannt werden ließen. Besonders Talent aber entwickelte er in der Zeichenkunst, in welcher er bald seinen Mitschülern als Muster vorgestellt ward, so daß selbst die Herzogin Amalie, diese hohe Beschützerin der Wissenschaften und Künste im deutschen Athen, später von seinen glücklichen Fortschritten in der Malerei Kenntniß nahm und ihn sogar zur Ausbildung seiner so glücklichen Anlagen für diese Kunst nach Italien senden wollte, was S. jedoch bescheiden, der vorzüglich durch Heinsie gewonnenen ersten Richtung für die Wissenschaft folgend, ablehnte. Die Musik übte er fleißig fort und erwarb sich durch Unterricht in derselben manche willkommene Beisteuer zu den Bedürfnissen seines Aufenthalts in der herzoglichen Residenz.

Mit einem sehr empfehlenden Zeugniß vom Gymnasium in Weimar entlassen, bezog S. im Herbst 1775 die Universität in seiner Vaterstadt, um sich daselbst der Theologie zu widmen. Hier eröffneten ihm vorzüglich Eichhorn und Griesbach das Verständniß der heiligen Schriften in ihrer Ursprache. Nach dem Absterben des letztern gehörte S. zu seinen in jeder Beziehung ausgezeichnetsten Zuhörern, dem er die erwünschteste Zukunft von der Gottheit ersieht *). Nicht minder lobend und wohlwollend sprachen sich die Zeugnisse Henning's, Succow's, so wie aller anderen Professoren über S.'s glückliche Fortschritte und ungemeinen Fleiß in seinen theologischen und andern Studien und über seine musterhafte Führung aus, als er die Universität im Sommer 1779 verließ. Ein Abschiedsgebieth von mehr als 40 seiner Comilitonen zeigt aber auch, wie sehr er von denselben allgemein geachtet und geliebt worden war.

Von der deutschen Gesellschaft in Jena zum Mitgliede aufgenommen und nicht gleichgültig gegen die von seinen Lehrern durch die Aufmunterung zu einer academischen Laufbahn in seiner Vaterstadt bewiesene Anerkennung seiner wissenschaftlichen Tüchtigkeit dazu, zog S. es dennoch vor, um seinen jüngern Brüdern die Mittel zu einer gleich sorgfältigen Ausbildung zu gewähren, als ihm zu Theil geworden, dem Rufe als Hauslehrer bei einer angesehenen Familie in Esthland zu folgen.

Er schildert seine Reise dahin durch Ober- und Nieder-Sachsen und über die Ostsee mit vieler Lebhaftigkeit, und hebt besonders hervor, welchen Eindruck bei seinem Eintritt in unser Land das einst mit zu den Pansa-Städten gehörende alterthümliche Reval und das damals noch unter dem Druck harter Leibeigenschaft seufzende Esthenvolk auf ihn gemacht hatte. Mit Vergnügen sieht man sich in jene Zeit zurück versetzt, wo der Handel in Reval noch blühte, Schiffe aller Nationen den Hafen belebten und der Fremdling fast in jedem Hause als ein befreundeter Gast willkommen geheißen ward. Denn dies ist anders ge-

*) *Mihi sane et vitae quam secutus est rationem, et ingenii quo pollet praestantiam, et diligentiae qua divinis humanisque litteris strenue incubuit assiduitatem nunquam non probavit, atque ab Auditorum meorum nemine palmam sibi praeripi passus est. — Jam ut Deus suo Spiritu porro eum regat, omniague et animi sententia prospere ei evenire jubeat, a benignissimo numine precamur. Scrib. Jenae a. d. III. Junii M. D. CCLXXIX. (L. 8.) Joannes Jacobus Griesbach Theol. Doctor ejusdemque P. P. O.*

worden, seit Neval weniger Frachtschiffe mit Waaren auf seine Rheide kommen sieht, als leichte Dampfschiffe, die mehrmals in jeder Woche nur Fremde von Finnland und aus Petersburg hier ab und zu führen, deren Viele nur Augenblickliches Vergnügen auf flüchtiger Durchreise, andere aber nur Stärkung ihrer Gesundheit im heilkräftigen Seebade zum Ziel haben, ohne sich viel um die Einwohner der Stadt zu kümmern, die dagegen mehrentheils die schöne Jahreszeit in den Gärten der Vorstädte oder in der Nachbarschaft auf dem Lande zu genießen suchen, fern und frei von dem Geräusche und Zwange des conventionellen Lebens und Treibens in den Mauern der Stadt. Günstiger stellt sich dagegen der Vergleich des heutigen Zustands der Bauern in Estland zu dem vor mehr als sechs Decennien zurück. Denn ein durch Gesetz und Recht geregeltes Pachtverhältniß des freigewordenen Ethen, über dessen Aufrechterhaltung eigene Bauergerichte wachen, hat ihn die Fessel der Leibeigenschaft vergessen lassen, welche ihn damals noch an die Scholle seiner Geburt ketzte und ihn der Willkür und Eigenmacht seines Herrn Preis gab, wenn dieser nicht, um des eigenen Vortheils willen, wenigstens das unentbehrliche Arbeitsthier in ihm schonte und pflegte, falls er auch die Würde des Menschen in ihm weder ehren, noch anerkennen mochte. Ohne alle Uebertreibung, jedoch nicht ohne eine gewisse Empfindsamkeit, wie sie ihm und seiner Zeit eigen war und von englischen und deutschen Dichtern genährt wurde, beschreibt S. die ihm völlig ungewohnten Scenen einer consequent mit kalter Strenge über die Leibeigenen ausgeübten Herrschaft, deren Zeuge er auf den Gütern seines sonst wohlwollenden und gebildeten Principals in Wierland und Jerwen so oft gewesen war, und welche die freie für Menschenrecht und Menschenwohl jugendlich glühende Seele jedesmal mit Schauer und Entsetzen erfüllt hatte. Dieses Mitgefühl ergriff ihn für das gedrückte Volk, in welchem er die natürlichen Anlagen zu jeglicher Bildung und einen nicht gewöhnlichen Fonds von Gutmützigkeit und Hingebung antraf, ja einen tiefen religiösen Glauben, der allein es mit seinem schweren Geschick im Laufe der Jahrhunderte allmählig ausöhnen konnte, daß es sich wenigstens mit Ruhe und Ergabenheit, wenn auch ohne innere Zufriedenheit, darin fügte.

Um alle äußere und innere Richtungen, in welchen sich das Leben und Treiben und die Ansichten und Vorstellungen des nationalen Ethen bewegen, gründlich und genau zu erkennen und zu erfassen, beobachtete S. ihn fortwährend und in den verschiedensten Situationen, bei seiner Arbeit, auf dem

Hofe unter den Augen der Herrschaft oder seiner strengen Aufsicht, wie in der eigenen Hütte im Schooße seiner Familie, auf dem Felde, wie am See-Ufer, bei Hochzeits- und Taufgelagen, wie in der Einsamkeit seiner einsamen Arbeitsstube; sammelte dabei fleißig seine Märchen, alten Lieder und Sprüche, welche von eben so viel Mutterwitz, als Phantasie und Tiefe der Empfindung eines rohen Naturvolks zeugen, dessen Sprache er nach ihrem weichen melodischen Klange der italienischen an die Seite zu stellen geneigt ist, dessen einfacher, monotoner Gesang und Long dennoch durch seinen eigenthümlichen, fast schwerwüthigen Ausdruck für ihn einnimmt, und dessen alterthümliche Sitten und zum Theil abergläubische Vorstellungen und Gebräuche sehr natürlich aus der Geschichte seiner rohen Vorzeit und aus seiner Stammverwandtschaft mit den abergläubigen alten Finnen hergeleitet werden.

Neben dem Character-Studium des Ethen beschäftigte unsern S. in seinen Ruhestunden aber auch das durch Lessing's Werke so sehr geförderte und gehobene deutsche Theater. Die Inquisition, ein Trauerspiel in 5 Aufzügen, welches er zu Arval schon im Jahre 1780 auf 58 Seiten 8vo. drucken ließ*), ist eine Frucht seines hierauf gewandten Fleißes. Doch ist es ziemlich unbekannt geblieben; denn die Zeit stand noch bevor, da seines jungen Landsmanns Noebels aus Weimar Schaus-, Trauer- und Lustspiele die deutsche Bühne erfüllen sollten, und sein dramatisches Talent und seine persönlichen und amtlichen Verhältnisse in Arval auch hier die Möglichkeit zur Gründung eines eigenen, zu seiner Zeit blühenden Theaters herbeiführten.

Empfänglich für alles Schöne und bei großer Reizbarkeit zugleich für alle zarteren Regungen des Herzens blieb S. auch nicht lange unempfindlich gegen die Reize des schönen Geschlechts in Esthland, die er bald nach seinem Bekanntwerden im Hause des würdigen Probsts Püde zu Ampel, in der dort nach dem Tode ihrer Eltern erzogenen eben aufblühenden Waise Helene Eleonore P. vereinigt zu sehen glaubte. Schon ihr Schattenriß, den er, sehr geschickt in der damals beliebten Kunst zu Skizzen*), sehr bald zu erlangen gewußt, belebte

*) I. Poppel's nord. Misc. Bd. XI u. XII S. 394 und Reden u. Hapierky's Gelehrten- und Schriftsteller-Lexicon für Liv-, Esth- und Curland Bd. IV. S. 63.

*) Einige Jahre später hatte er Gelegenheit, Proben dieser Geschicklichkeit in der treffend ähnlichen Skizze des jungen Großfürsten, nach-

in einsamen Stunden seine jugendlich schwärmende Phantasie, und seine wachsende, von ihr bald schlichtern erwiesene Reizung bestimmte ihn, eine um jene Zeit neu gegründete Predigerstelle an der kleinen deutschen Gemeinde in Mohilew, in einer der damals unlängst acquirirten Provinzen im sogenannten Weißruthland je eher je lieber anzunehmen. Nach einer strengen, besonders im Hebräischen glänzend bestandenen Prüfung vor dem eßländischen Provinzialconsistorium, ward S. in der Mitter- und Domkirche zu Reval am 27. November 1782 zum Geistlichen feierlich ordinirt und eilte darauf, seine neue Gemeinde kennen zu lernen. Diese bestand zu seinem nicht geringen Befremden, nur aus 17 deutschen Familien und zwar mehrentheils armen Handwerkern, zu denen jedoch später noch mehrere andere Deutsche hinzutraten, wie namentlich der daselbst commandirende General Graf Mellin aus Eßland, der General-Gouverneur über Weißruthland, General-Adjutant Ihrer Kaiserlichen Majestät, von Passel, der ihm wie jener sehr wohlwollte und später auch die Erziehung seines Sohnes, nachmaligen General-Lieutenants von Passel, anvertraute, und noch mehrere andere deutsche Familien in ihrer Umgebung. Zu Ende des folgenden Jahres kehrte S. nach Eßland zurück, um an seinem Geburtstage in Ampel seine Hochzeit zu feiern und traf zu Weihnachten 1783 mit seiner jungen Frau in Mohilew wieder ein. Schon auf der ersten Reise dahin über Dorpat, Pleskau und Pölitz, hatte er, ein aufmerksamer und scharfsinniger Beobachter fremder Eigenthümlichkeiten, über die verschiedenen Orte und Gegenden, durch welche ihn sein Weg führte, und über die Charakterverschiedenheiten der Esten, Russen, Polen und Juden, mit denen er es nun vorzüglich zu thun hatte, interessante Notizen gesammelt. Diese zweite Reise bot ihm vielen Stoff, diese zu vermehren und indem er sie an seine Reiseerlebnisse geschickt anknüpfte, und bei späterer Mühe weiter ausführte, nachdem er die Bewohner Weißruthlands näher kennen gelernt, mochte er schon damals den Plan gefaßt haben, den erst seine späteren Reisen zur Reise brachten, seine Reise-Notizen gelegentlich dem Druck zu übergeben, zumal die von ihm bereisten und beschriebenen Provinzen in Deutschland noch wenig oder gar nicht näher bekannt waren. Denn selbst Dapels topographische, statistische und andere Nachrichten über Liv-

maligen Kaiser Alexander, dessen Erlauchten Eltern vorzustellen, deren höchstselbständige dankbare Zuschriften ihn dafür besonders erfreuten.

und Esthland hatten dort kein großes Publicum gefunden. Um so größeres Interesse konnten S.'s tiefer gehende Beobachtungen über unsere Nationalen, als „Resultate eines längern Aufenthalts in Esthland“ dieselbst erregen, die er in Wieland's damals viel gelesenem und weit verbreiteten „Deutschen Merkur“ in den Jahren 1787 u. 1788 unter der Überschrift mittheilte: „Etwas über Form, Geist, Charakter, Sprache, Kunst und Tanz der esthnischen Nation. Beiläufig auch etwas über die Schönheit der deutschen Damen in Esthland.“ Wir finden hierin die vollständige, charakteristische Auffassung und Darstellung der Eigenthümlichkeiten esthnischer Nationalität, wie sie später weder von Petri zu Anfang dieses Jahrhunderts, noch von Kohl in unsern Tagen, in ihren bekannten Darstellungen hiesiger Zustände wieder erreicht worden. Jener Aufsatz wird daher auch für die Zukunft unter den Sitten- und Charakterschilderungen unseres Volks seinen unverlierbaren Werth unbestritten behalten.

Das Predigamt hatte S. unterdessen seinen in Jena mit besonderem Eifer und glücklichem Erfolge betriebenen exegetischen Studien wieder zugewandt. Jetzt erschien als deren gereifte Frucht zu Alga bei Hartnoch im Jahre 1789 auf 284 S. 8vo „Beitrag zum bessern Verstehen der Leidens- und Auferstehungsgeschichte Jesu.“ Fern von der berüchtigten Aufklärung der Nationalisten jener Zeiten, versucht der Verf. hierin eine dem Urtext möglichst entsprechende neue Übersetzung und kritische Vergleichung der betreffenden Erzählungen der Evangelisten, nachdem er eine ausführliche Darstellung des Phasahfestes der Juden, mit eingeschalteter Übersetzung und Erklärung der dabei üblichen feierlichen hebräischen Gesänge, als Einleitung, passend vorangeschickt. Er bewährte sich hierin als gründlicher Sprachkenner und scharffäugiger Exeget, wobei sein eben so umsichtiges, als kindlich gläubiges Festhalten an der historischen Wahrheit des Evangeliums, dieses Buch von vielen exegetischen Werken jener Zeit rühmlich unterscheidet.

Die revolutionäre Abschaffung alles religiösen Kultus in Frankreich während der Schreckenszeit im letzten Jahrzehnd des vorigen Jahrhunderts veranlaßte S., seine „Gedanken über die Nothwendigkeit der Religion in einem Staate“ ausführlich zu entwickeln, wie wir sie im 2. Jahrg. der von Enoch Friedr. Schröder herausgegebenen Zeitschrift lesen. Hiermit verwandte Ideen zeigen sich in mehreren, nur durch seine damalige Abgeschlossenheit von allem Buchhandel und litterärischen Verkehr, ungedruckt und dem Publico unbekannt gebliebenen Abhand-

lungen: „Progressive Vervollkommenung der Religion“ — „Nothwendigkeit des öffentlichen und Privat-Gottesdienstes“ — „wie soll man sich vor, während und nach dem Gottesdienste verhalten“ — „allgemeine Regeln beim Bibellese“ — „über Gott, über Vorsehung, über Unsterblichkeit der Seele“ — „über echten und falschen Religionsdifer“ — „über das Mitleiden gegen unsern Nebenmenschen“ u. Wenn diese letzteren Abhandlungen und der Aufsatz: „es ist ein großes Glück für den Menschen, daß er die Zukunft nicht vorher weiß“, wahrscheinlich seinen über dergleichen religiöse Gegenstände öffentlich gehaltenen Vorträgen ihren Ursprung verdanken, wie dies auch hinsichtlich seiner für den Druck ausgearbeiteten „Rede zur Feier des von Seiten Auslands mit den Türken 1792 geschlossenen Friedens“ ohne Zweifel der Fall war; so mag auch der von ihm ertheilte Religions- und Confirmations-Unterricht Veranlassung zu seiner umfassenderen Arbeit gegeben haben: „Anfangsgründe der Religion, 1. Abtheilung: für meine Kinder, 2. Abtheilung: für Erwachsene“, worin er die Lehren des Christenthums mit eben so viel Wärme und innerer Überzeugung, als mit Klarheit und Faßlichkeit darzustellen bemüht gewesen ist.

Im August 1795 begleitete S. seinen unlängst aus dem Auslande zu ihm gekommenen Bruder, welcher als Arzt sein Heil in Rußland *) versuchen wollte, — um ihn zu einer Anstellung im Dienste der Krone behülflich zu sein, nach St. Petersburg. Auch diese Reise beschrieb er und entwarf von der Residenz und seinem vierzehntägigen Aufenthalt daselbst ein sehr lebhaftes und anschauliches Bild. Durch einen nahen Freund dort auf den Gedanken gebracht, seinen Aufenthalt in der entfernten Provinz mit dem in der Hauptstadt des Reichs zu vertauschen, gab er diesem durch die Aussicht, hier seinen Kindern eine sorgfältigere Erziehung geben zu können, sehr verstärkten Wunsche so weit Raum, daß dessen Erfüllung nur noch der Vermittelung seines Vönners, des General-Gouverneurs von Posen anheingestellt werden sollte. Dieser empfahl ihn dem dormaligen Staatskanzler, Grafen Besborodko, der S. um seiner ausgebreiteten Kenntnisse auch in neuern Sprachen willen, in dem ihm untergebenen Postdepartement zu besondern Aufträgen bei der ausländischen Post mit dem Range der achten Klasse anstellte. Zugleich ward er bald nachher der

*) Er starb als Staatsrath und Ritter mehrer Orden im Jahre 1828 zu St. Petersburg.

Frau Oberhofmeisterin der Kaiserlichen Prinzessinnen, nachmaligen Fürstin Pleven in Zarskoje-Selo vorgestellt, die ihm sehr wohlwollend die Aussicht zu einer Anstellung als Lehrer der Großfürstinnen eröffnete. Der kurze Zeit darauf zu Ende Novbr. 1796 erfolgte Tod Catharina's der Großen aber vereitelte diese ihm erregten Hoffnungen.

Indessen hatte S. sich bald in seiner neuen amtlichen Stellung zu St. Peteroburg vollkommen heimisch gemacht und durch seine Thätigkeit und Geschidlichkeit die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten gesichert, auf deren Vorsehung er schon zu Anfang des Jahres 1800 zum Hofrath befördert und bald nachher mit einem Orden belohnt ward. Auch traf ihn in Folge des ihm gewordenen persönlichen Vertrauens die Auszeichnung, im Jahre 1801 mit nach Moskau beordert zu werden, als dort die Krönung des Kaisers Alexander im Kreml vollzogen werden sollte. Diese Gelegenheit benutzte er, seine Reise in die alte Zarenstadt und vorzüglich die Feierlichkeiten der Kaiser-Krönung mit allem ihrem Glanz und Pomp, in den lebhaftesten Farben darzustellen. Noch viele Jahre später erfreuten sich mehrere Mitglieder des Kaiserhauses seiner lebendigen Schilderungen und beehrten ihn zum Zeichen ihres hohen Beifalles mit kostbaren Geschenken.

Die persönliche Bekanntschaft mit dem schon oben genannten Großfürstlichen Bibliothekar En. Fr. Schröder im Jahre 1805 gab S. Anlaß zu neuer schriftstellerischer Thätigkeit, indem er an der von jenem herausgegebenen „St. Peterburgischen Monatschrift zur Unterhaltung und Belehrung für das Jahr 1806“ mit Theil zu nehmen aufgefördert ward. In Folge dessen erschienen von ihm mehrere Abhandlungen, Aufsätze und andere Artikel in dieser Zeitschrift, alle bloß mit S. unterzeichnet. Nur bei der Abhandlung „über die Nothwendig der Religion im Staate“ Bd. II, S. 270—279 und Bd. III, S. 59—62 ist nächst seinem Namen, auch sein Rang als Collegienrath angegeben. Er schrieb: „Etwas über Manieren, Gewohnheiten und Sittengesetze in Calcutta“ II, S. 15—21, fortgesetzt, 41, 45—53 u. 247—260. Auch theilte er „Äthiopische Märchen“ II, S. 61—64 u. deren „Auflösungen“ S. 250—251 mit, ferner ein „Hebräisches Nationallied“ II, S. 206—210 und eine „Hebräische Elegie“ III, S. 139—143; desgl. „auf dem Meere bei einer Windstille niedergeschrieben, vielleicht mehr als Phantasie“; ebenso „Wahrheit oder Märchen, aber gewiß unterhaltend“ III, S. 29—44; endlich „Physiognomie der Bäder zu Baden in der Markgrafschaft gleiches Namens im 15. Jahrhundert“ III, S. 167—174.

Ein Ausflug nach Esthland zu den Verwandten seiner Frau im Sommer 1807 weckte in S. alle frühere Theilnahme für das vor einem viertel Jahrhundert von ihm mit so viel regem Interesse geschilderte Land und Volk, dessen Eigenheiten, Märchen, Sprüche, Lieder und Märchen er nun aufs Neue studirte, sammelte und mit vielem Geschmacl commentirte, manche Vorschläge zur Verbesserung seines Schulunterrichts und seiner persönlichen Verhältnisse wohlmeinend hinzufügend. „Wir begleiten, — sagt ein Recensent im Pitteratur-Blatt zum Cometen vom Jahre 1830 — den Verfasser gern auf seiner Hinreise, die den ersten Abschnitt seiner Darstellung bildet, durch bebaute und unbebante Gefilde, durch Städte, Dörfer, Landstraßen und einsame Krüge zum Meeresufer und immer weiter in das Land hinein bis zum Ziele seiner Reise. Im 2. Abschnitt schildert er den Adel Esthlands, hebt dessen Verdienste hervor, nennt die großen Namen berühmter Esthländer, die dem Vaterlande in Krieg und Frieden ruhmvoll gedient, und geht dann zu dem ihm entgegengesetzten Stande, zum esthnischen Bauer über. Hier beginnt nun die treueste Schilderung des Volkslebens und auch esthnische Sprache, Gesang und Poesie werden wie im ersten Bändchen der Reise des Verfassers, wieder in Betracht gezogen. Die Volkslieder der Esthen sind einfach und mit einigen Ausnahmen reimlos, reine Laute der Natur. Der Verfasser vergleicht sie mit den Liedern der Hochländer Schottlands und begleitet sie mit einem wohlvollenden, warmen Mitgefühl für das brave Volk. Das Capitel „Wanderungen im Lande herum“ liest sich mit vielem Interesse; eben so reichhaltig sind die Capitel über Aberglauben und abergläubische Gebräuche der Esthen, worunter auch der Glaube an Wehrwölfe und Wassergeister. Der dritte Abschnitt beschreibt die Rückreise. Auch in ihm findet sich manche interessante Schilderung, manche Hindeutung noch auf Esthland. Der Anhang giebt Nachricht über einen 22 Werste südwestlich von Arenal unweit Jähna im Jahre 1807 rauchenden Berg oder Erdbrand, den der Professor Sebergin im Auftrag der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften damals genau untersucht und beschrieben hat.“

Eine spätere Reise S.'s von St. Petersburg nach Moskau im Jahre 1815, da er auf einem Gute in der Nähe des Peipussees auch dorthin entwichene Esthen antrifft, bringt ihn bei der Beschreibung seiner Reisebegegnisse, des Peipussees, dessen Fisch-Reichthum die Hauptstadt und die angrenzenden Gouvernements mit diesem Artikel versorgt, und der jetzt durch Dampfschiffe den Embach mit der Naroda zu unendlicher Er-

leichterung des Binnenhandels und Verkehrs verbindet, so wie der geschichtlichen Denkmale des Alterthums in Narva, Zwangorod, Jaborst und Pleskau, wieder auf Esthland und die Esthen, über welche er noch manche treffende Bemerkung im Vergleich zu den Russen, unter denen sie dort vereinzelt leben, nachholt.

Durch einen jüngern Bruder, Brunnenarzt in Liebenstein im Sachsen-Meiningschen, geb. Hofrath und Ritter, Dr. Julius Heinrich Gottlieb Schlegel, gestorben zu Meiningen am 19. Jan. 1839, der sich auch als Schriftsteller bekannt und beliebt gemacht hat, erhielt S. für seine erwähnten Reisebeschreibungen, Länder-, Völker- und Sittenschilderungen endlich in Fr. Kreyssner zu Meiningen den erwünschten Verleger seiner „Reisen in mehrere russische Gouvernements“, welche von 1819 bis 1834 in 10 Bändchen in Taschenformat mit lithographirten und Kupferbeilagen erschienen, und in mehreren kritischen Zeitschriften, unter andern auch in den Blättern für literarische Unterhaltung im Septbr. 1835 sehr günstig beurtheilt worden sind. Die ersten 6 Bändchen enthielten die schon oben von uns erwähnten Reisen und Darstellungen. Das siebente Bändchen führt den besondern Titel: „Reisebemerkungen über Esthland, Weiß- und Klein-Rußland, die Ukraine, die Krimm, das Pleskau'sche Gouvernement u. dgl.“. „War schon in den frühern Theilen, bemerkt der Recensent in Nr. 1 der Beilage zum *Ko-*meten vom Jahre 1833, Esthland und esthnische Cultur und Sittengeschichte ein Haupt- und Lieblingssthema des achtbaren Verfassers, so bewährt er auch in diesem Bande seine Vorliebe für jenen Landstrich, und theilt aus dem reichen Schätze seiner Erinnerungen noch viel Dankenswerthes darüber mit. Um so dankenswerther, als hier Autopsie dem Verfasser die Erinnerungen ergänzte, während er, was er uns von der Krimm und der Ukraine erzählt, nur selbst erst andern, wenn auch glaubwürdigen Personen dankte, unter andern vorzüglich dem catholischen Erzbischof Siesrentzewitsch-Bobus in Weißrußland, der ihn während seines Aufenthalts in Mohilew sehr wohlwollte und auch in Petersburg, wo er Metropolit sämtlicher Catholiken in Rußland war, stets wohlgeneigt blieb, bis er 1827 im 92. Jahre starb. Auch in den Berichten über Weißrußland zeigt sich der Verfasser nicht nur als kundiger, sondern auch als scharfsinniger Beobachter, und seine Beobachtungen erstrecken sich nicht auf ein einzelnes Gebiet der Wissenschaft, sondern er betrachtet das durchreiste Land fast von allen Standpunkten, und liefert so bald statistische, bald naturhistorische Notizen, bald

schildert er das Leben des Volks und dessen Eigenthümlichkeiten, Trachten, Sitten und Gebräuche. — Kurze Briefe des Sohars des Verfassers an seine Familie, geschrieben auf einer Reise von Petersburg nach Rom und Neapel, bilden einen Anhang dieses Bändchens. Die letzten drei Bändchen verdanken ihren Ursprung zunächst den Ferientreisen des Verfassers zum Seebade nach Neval in den Jahren 1826 bis 1830 und seinen Ausflügen in die Umgegend dieser Stadt. Die Beschreibung der Festslichkeiten bei der Krönung des jetzt regierenden Monarchen zu Moskau im August 1826 bildet eine dankenswerthe Zugabe. Den Hauptwerth gibt diesen letzten Bändchen aber eine neue ansehnliche Sammlung esthnischer Volkslieder, welche am anschaulichsten den poetischen Geist des Volks erkennen lassen. — Die einfache und doch so treue Schilderung des Volkslebens und alles dessen, was dem Verfasser auf seinen Reisen Theilnahme abgemann, schließt unser Recensent, macht diese Bändchen zu einer anziehenden Lectüre, und kein Leser wird sie unbefriedigt aus der Hand legen.“ Aehnlich spricht sich auch die Kritik im litterarischen Begleiter unserer Provinzial-Blätter von 1831 über den Verfasser dieser „Reisen“ aus: „Der Styl, so wie die Sprache und Darstellungsart desselben, — heißt es darin, — beurkunden den vielseitig gebildeten, mit mannichfaltigen gelehrten Kenntnissen ausgerüsteten Mann, von dem Referent mit Recht sagen zu können glaubt, daß er auf eine sehr gute Weise das Angenehme mit dem Nützlichen, Belehrung mit Unterhaltung, zu vereinigen gewußt habe.“ Eine Anzeige in den Dorpater Jahrbüchern vom Jahre 1833 aber hebt besonders den erfreulichen Contrast in den von dem Verfasser über die politische Stellung und die bürgerlichen Verhältnisse des Esthen vor mehr als 50 und 25 und zuletzt vor etwa 15 Jahren angestellten Beobachtungen hervor, da die Segnungen der ihm vom Kaiser Alexander geschenkten Freiheit und geregelten Verfassung an ihm bereits sichtbar zu werden angefangen, wie sich bei der Vergleichung des ersten und fünften mit dem 8. und 9. Bändchen der „Reisen“ fast auf jeder Seite ergibt.

In solcher gerechten von der Kritik des In- und Auslandes dem Verfasser der „Reisen in mehrere russische Gouvernements“ zu Theil gewordenen Würdigung und Anerkennung hat auch Estlands vaterländischer Verein für Kunst und Wissenschaft nicht zurückstehen, und durch seine Ernennung zum Ehren-Mitgliede seine Verdienste um die Sammlung und Erklärung der esthnischen Volkslieder und um die treue und vorurtheilsofreie Charakteristik unsers Landes und seiner Bewohner

dankebar ehren wollen. Doch traf ihn das Diplom seiner Ernennung schon nicht mehr im Leben. Ein ständiges Krankenslager in Folge allgemeiner Entkräftung machte seinem thätigen Leben, im bald vollendeten 87. Jahre seines Alters, am 28. Oct. (9. Novbr.) 1842 unerwartet ein Ende. Zwei Jahr und neun Monate war ihm die treue Gattin im Tode vorangegangen, nachdem sie das seltene Fest der goldenen Hochzeit noch 3 Jahre an seiner Seite überlebt hatte.

Während seines bis zu seinem Lebensende bei dem Postwesen fortgesetzten Dienstes schon 1826 zum Staatsrath, 1832 zum wirklichen Staatsrath erhoben, mit den Orden des heil. Apostelgleichen Fürsten Wladimir 3. und der heil. Anna 2. Classe mit Brillanten, auch der Abzeichenmedaille von 1812 und dem Ehrenzeichen für XLV Jahre tabellösen Staatsdienstes geschmückt, durch Pension mit Beibehaltung seines Amtes und aller dessen Vortheile bis an sein Lebensende, Kaiserlich besolont, auch von seinen nächsten Vorgesetzten, und andern hochgestellten Staatsbeamten, wie den Fürsten Kurakin und Solizyn, den Geheimen Räthen Bulgakow und Prianischnikoff, auch dem gegenwärtigen obersten Chef des Postwesens in Rußland, General-Adjutanten von Adlerberg aus Esthland und vielen Andern wohlgelitten und stets mit Auszeichnung behandelt, genoß S. in seinen Dienst-, wie in seinen Privatverhältnissen der allgemeinen Achtung und Anerkennung, die sein langjähriges würdiges Streben nach Wahrheit, Wissenschaft und ächter Humanität, als den höchsten Aufgaben der Menschheit und des Lebens, verdiente.

Weihen denn auch wir und erhalten ihm das Gedächtniß eines Ehrenmannes und wahren Menschenfreundes, der — selbst ein Fremdling und in der Ferne — fast zwei Menschen-Alter hindurch unserm lieben Vaterlande die kindliche Treue eines Sohnes und dessen Bewohnern das warme Herz eines Freundes unwandelbar bewahrt hat.

M i s c e l l e n.

I.

Das älteste litländische Lehnrecht.

Diesen Namen darf man unstreitig der nachstehenden Urkunde des Bischofs Nicolaus von Riga beilegen, welche sich in einer curländischen Urkunden Sammlung findet, die in Napierky's Index Corp. hist.-dipl. Bd. I S. 28 ad No. 107 näher beschrieben ist. Leider fehlt der Schluß der Urkunde, daher auch ihr Datum sich nur nach den Regierungsjahren des Bischofs Nicolaus, zwischen 1229 und 1253, bestimmen läßt. Vergl. Napierky's Index Bd II. S. 275 No. 3293, v. Helmersen's Geschichte des Litland, Adelsrechts S. 328 Anm. 2, v. Bunge's lit- und esthl. Privatrecht § 355 Anm. a.

Nicolaus Dei gratia Rigensis Episcopus vniuersis tam natis quam nascituris feliciter consumari, vniuersitati fidelium notum esse volumus Quod nos vassallis nostris hoc Jus libere concessimus, vt si viri sine prole moriantur vidue eorum tempore vite sue virorum beneficiis stantur, eis autem defunctis, beneficia vacent, et ad dominum reuertantur. Sed si pueros reliquant, iunioribus annis constitutos, vidue cum pueris quam diu continentes esse voluerint beneficiis stantur, Si qua vero mulier defuncto viro suo alium vult ducere, consilio puerorum et amicorum suorum virum ducat, et si fecerit contrarium videlicet quod motu proprie voluntatis ac instabilitatis causa spreto consilio amicorum et puerorum suorum virum ducat a bonis omnibus ac beneficiis sit penitus aliena. Si autem legitime contrahere voluerit et competens ei habeatur via, volens cum ea contrahere, significet pueris et amicis eorum ut consilio eorum fiat et si amici puerorum habitu respectu ad utilitatem puerorum ipsam impedire volunt consilium et auxilium subtrahendo, ipsa nichilominus possit contrahere et retinere quicquid

ei vir defunctus assignavit. et si forte ei nulla bona specialiter assignaverit. non tamen minorem portionem quovis puero eius sed meliorem de bonis mariti retineat. Sed si aliqua mulier viro defuncta contemplationi vult vacare et a cura puerorum recedere. reliquat tantum de bonis vt decenter et honeste possit sustentare. qua defuncta bona ad pueros revertantur. Quicumque vero vir plures post se filios reliquerit omnes vno eodemque iure in successione beneficii gaudeant. et si tantum filias reliquerit idem ius in beneficio obtineant. Si autem filius et filias reliquerit. filii tantum beneficium optineant. Ita tamen vt sorores suas locent decenter et honeste, et si filii omnes moriantur beneficium ad filias revertatur.

2.

Das Städtchen Koop im Estland.

Zu mehreren später wieder verschwundenen Städten des alten Estlands gehörte auch das Städtchen Koop. Daß es mindestens schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts existirte, ergiebt sich aus einer alten rigischen Kammereirechnung, nach welcher im J. 1420 der Bürgermeister von Koop bei seiner Anwesenheit in Riga mit Ehrenwein beschenkt worden. Im J. 1496 geschah solches nach jener Kammereirechnung abermals. An einer Urkunde vom 19. August 1533, durch welche Johann von Rosen sechs Bürger der Stadt Koop mit einem Stücke Land belehnt, hängt das Siegel der Stadt. Dieses zeigt in einem Schilde zwei Rosen und darunter einen sechseckigen Stern, und hat die Umschrift: s. civitatis de ROPA PATVM A. DOM. 15 (1515 oder vielmehr 1415?). — Daß das Städtchen noch im Jahre 1596 existirte, zugleich aber wie unbedeutend es schon damals war, beweist nachstehende Quittung des pernauschen Steuerrathmeisters Trojanovsky über die damals von der Stadt erhobene Haus- und Grundsteuer.

Anno domini 1600 die 8 Aprilis Generosi Domini Joannis ab Rosen oppidani in oppido majoris Roppi existentes Contributione

domestica et agraria soluerunt Grossos viginti tres, solidos quinque Rigenses, in quarum fidem quiettationem presentem manu mea propria subscriptam Sigilloque officii mei munita eidem tradidi.

Alexander Truianowski Praesidiatus Pernaviensis exactor.

3.

Königlicher Pfandbrief über ein Dorf in Esthland.

Wie Sigismundus von Gottes gnaden, der Schweden, Goten und Wenden König u. u. Thuen Kundt, Nachdem uns gegenwertiger unser Underthan von Neuell, Balger Wegesack, in vnderthenigkeit klagende zuerkennende gegeben, Welcher gestalt, Ihme wegen von ehlichen Jahren verdienster Besoldung nachstendig die Summa von Eilffhundert und Neundehalb thaler, vermuege auß unser Cammer außgegebenen Rechnung, Und weillen solche Summa igo abzulegen vorgelegen furstellet, Das wir Ihme dagegen ein Dorfflein M . . . , in welchem ehr ohn das, wegen seines Vaters gerechtigkeit zu haben vermeinet, gelegen im Reichs spiel Regell, haltend drey Haden Landes, vergounet und eingerümet haben, Thuen auch solches, Krafft dieses unsers brieffes also. Das ehr solch Dorfflein M . . . , mit allen dazugehörenden Ackeren, Hewschlegen, und allen bekwemhelten, wie dir nahmen haben mürgen, widerumb an sich nehmen, gebrauchen und genießen muege, biß so lange Ihme, und seinen Erben, obgemelte Summa volkomblich erlegt, und bezahlt worden. Wornach unser Gubernator, Stadthalter undt beuehlichhaber sich richten, Was vermelten Balger Wegesack, und seinen Erben, Kein Hindrung beifügen sollen. Datum auß unserm Königlichem Schloß Stockholm den 13. Julij Anno 1694 Unserer Reiche des Polnischen im Siebenden, und des Schwedischen im Erstn.

Sigismundus Rex.

(L. S.) Das schwedische Reichs-Wappen mit dem polnischen in der Mitte: und der Umschrift Sigismundus D. G. Svecorum Gothorum Wandalorum etc. nec non Poloniae etc. Rex.

4.

Scharfrichtergebühren in Garland im Jahre 1722.

1.

Es wird der Fürstl. Rentmeister Lupulow laut begelegten zweyen Assignationen wegen eines in Baupß mit Staupenschlag und Brandmahl executirten Delinquenten drey Rthlr. und wegen einer hier in Mitleu enthaupteten Kindermörderin vier Rthlr. alb. an den hiesigen Nachrichten Niemann bezahlet und mit Quittance in seiner Renten-Rechnung solche Sieben Rthlr. abbringen. Datum Mitleu den 22. Januarii Anno 1722.

(L. S. D.)

Heinrich Georg von Kirchbach, Landhofmeister mpp. Christoph Friederich von Sacken, Cantler mpp. Carl Jircks, Oberburggraf. Heinrich Pahn, Landmarschall.

B e i l a g e A.

Wollen vom Baupßschen Schloßgericht, ein Dieb zum Staupen Schlag, Brandmahl, und Verweisung Corndehnset worden, als wird der Nachrichten, welcher die Excuton dem Urtheil gemess vollzogen, wegen seiner Bezahlung, in der Fürstl. Rent-Cammer sich anbieten. Datum Baupß den 19. Julii Anno 1731.

Er verlangt 3 Rthlr. vor die Excuton.

Werner Behr, Fürstl. Hauptmann zu Baupß.

B e i l a g e B.

Es wird der Herr Rentmeister an dem hiesigen Nachrichten vier Rthlr. alb., welche ihm als für seine vollzogene Excuton wegen der letzt enthaupteten Kinder-Mörderin zukommen, auszugeben belieben. Mitleu den 14. December 1731.

George von der Beck, Fürstl. Oberhauptmann auf Mitleu.

2.

Es wird der Fürstl. Rentmeister Lupulow dem hiesigen Mitleuschen Scharff- und Nachrichten, wegen der Excuton des Staup-

penſchlagtes und Landesverweiſung an dem Delinquenten Weber, und wegen Verbrennung des Poſquils, zuſammen Vier Rthlr. abh. zu 18 Schöſter gegen Quittance zahlen und in Rechnung abdringen. Datum Meiſau den 21. Martii Anno 1732.

(L. S. D.)

Heinrich Georg von Michbach, Landhofmeiſter. Chriſtoffer Friedrich von Soden, Cantler wpp. Carl Glücks, Oberburggraf.
H. Heinrich Hahn, Landmarſchall.

B.

Schreiben des Hevaler Rathes an den lübſchen, die Appel-
lation von dem erſteren an den letzteren betreffend.

(Aus dem Concept im Rathſatſchb.)

Honorabilibus et providis dominis Proconſulibus et Conſulibus
ludiceniſibus amicis noſtris dilectis dentur.

Multum amiceſſibili ex obsequiis in domino Salutatione pre-
miſſa. Diſcrecioni vœſtre et honeſtati preſentibus ſignificamus.
Non ex vœſtris literis ſuper duabus ſummis anno preterito, per
quendam noſtros conceives de noſtro iudicio ad vœſtram diſcrecio-
nem appellantes, per vos nobis miſſis, perecepiſſe, quod vœſtre fa-
ret voluntatis, ut ſi amplius ſuper aliqua ſumma de noſtro iudicio
ad vos contingeret appellari, ut extunc actorem et reum ad vœſtram
preſentiam dirigere curaremus; quod nobis et noſtris pauperibus
civibus nimis grave eſſet et oneroſum, propter viam inter vos et
nos, velud bene ſciitis, nimis longam et periculoſam. Qua propter
honeſtatem vœſtram et circumſpectionem, humillimis precibus in-
ſtanter deprecando, aggredimur, quod pie ſciantes, nos et noſtros
cives in antiqua conſuetudine, prout antecſſores vœſtri fecerunt,
conſervare velit, ut cives noſtri ſummas ſuas in literis, prout
hactenus fecerunt, ad vœſtram reverenciam ducere valeant termi-
nandas, quod bene cupimus erga vos promereri. Conſervet vos
deus omnipotens, nobisque jugiter precepturus; Scriptum Domi-
nica qua cantatur Judica *) ſub noſtro Secretario

Conſules Roſalienses dirigunt.

*) Die Jahrzahl fehlt. Der Handſchrift nach gehört das Schreiben
etwa in das Jahr 1830.



3 n

1 0300 00881702 7

Seite

I. Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Estland. Von Ed. Pabst. Fortsetzung	1
vii. Wann Heinrich der Dritte die Russen nach seinem Erbtheile eingeladen, und ob Estland auch Ruß- land geheißen habe?	—
Fortsetzung des Anhangs	45
vii. Stellen aus Akten in der bremischen Kirchenchronik	46
II. Zur Geschichte des Raths- und Collegiums und der in Liv-, Esth- und Finnland geltenden Rechte.	60
III. Erdmann Tolgshors's Geschichte des Marien-Mag- dalenen-Jungfernklosters in Riga seit der Re- formation	73
IV. C. S. J. Schlegel's Leben und Schriften von Dr. L. J. Pander	95
V. Miscellen:	
1. Das älteste livländische Lehnrecht.	108
2. Das Städtchen Koop in Estland.	109
3. Königl. Pfandbrief über ein Dorf in Estland	110
4. Scharfrichtergebühren in Curland v. J. 1732	111
5. Schreiben des Revaler Rathes an den lübschen, die Appellation von dem ersteren an den letz- teren betreffend.	112